

Informationsmemorandum

für

**auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen mit einem Mindestanlagebe-
trag in Höhe von EUR 100.000,00, USD 200.000,00, CHF 100.000,00 und
JPY 10.000.000,00**

der

Taiyo Japan II GmbH

Hamburg

mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 30 Mio.

25. Juli 2017

ISIN DE000A2PBE40

WKN A2P BE4

(EUR-Tranche)

ISIN DE000A2BPEG9

WKN A2B PEG

(USD-Tranche)

ISIN DE000A2DAKP5

WKN A2D AKP

(CHF-Tranche)

ISIN DE000A2DAL46

WKN A2D AL4

(JPY-Tranche)

INHALTSVERZEICHNIS

I.	EINLEITUNG UND ZUSAMMENFASSUNG	4
1.	Einleitung.....	4
2.	Zusammenfassung	5
II.	RISIKOFAKTOREN.....	14
1.	Unternehmensbezogene Risiken.....	14
2.	Marktbezogene Risiken	20
3.	Risiken in Bezug auf die Anleihe	22
III.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN.....	28
1.	Gründung, Sitz, Geschäftsjahr, Dauer, Gegenstand, Beteiligungsstruktur.....	28
2.	Gruppenstruktur.....	28
3.	Organe der Emittentin	29
IV.	GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER EMITTENTIN.....	32
1.	Wichtigste Märkte	32
2.	Haupttätigkeitsbereiche der Emittentin / Taiyo-Gruppe.....	36
3.	Wettbewerbsstärken der Emittentin	45
4.	Geschäfte und Rechtsbeziehungen mit nahestehenden Personen (Aquila-Gruppe), Interessenkonflikte.....	46
V.	DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DAS ANGEBOT.....	48
1.	Gegenstand des Angebots	48
2.	Verkaufsbeschränkungen	50
3.	ISIN, WKN	50
VI.	ANLEIHEBEDINGUNGEN (EUR)	52
VII.	ANLEIHEBEDINGUNGEN (USD)	61
VIII.	ANLEIHEBEDINGUNGEN (CHF)	70
IX.	ANLEIHEBEDINGUNGEN (JPY).....	79
X.	INFORMATIONEN FÜR VERBRAUCHER BEIM FERNABSATZGESCHÄFT IN DEUTSCHLAND.....	88

XI.	INFORMATIONEN FÜR VERBRAUCHER BEIM FERNABSATZGESCHÄFT IN ÖSTERREICH.....	96
XII.	INFORMATIONEN FÜR VERBRAUCHER BEIM FERNABSATZ- UND HAUSTÜRGESCHÄFTEN AUF DEM GEBIET DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK	106
XIII.	BESTEuerung IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	121
	1. Allgemeiner Hinweis	121
	2. Einkommensbesteuerung unbeschränkt steuerpflichtiger natürlicher Personen .	121
	3. Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen.....	123
	4. Erbschaft- und Schenkungsteuern.....	124
	5. Sonstige Steuern	124
XIV.	BESTEuerung IN DER IN DER REPUBLIK ÖSTERREICH.....	125
	1. Allgemeiner Hinweis	125
	2. In Österreich ansässige Anleger.....	126
	3. Nicht in Österreich ansässige Anleger.....	128
	4. Keine Erbschafts- und Schenkungssteuer in der Republik Österreich.....	132
XV.	BESTEuerung IN DER IN DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK	133
	1. Allgemeiner Hinweis	133
	2. Einkommensteuer - Schuldverschreibungen im Privatvermögen.....	134
	3. Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen.....	135
	4. Nicht in der Tschechischen Republik ansässige Anleger.....	136
	5. Erbschaft- und Schenkungsteuer.....	136
	6. Umsatzsteuer	136
	7. Sonstige Steuern	137
XVI.	BESTEuerung IN DER IN DER SCHWEIZ	138
	1. Allgemeiner Hinweis	138
	2. In der Schweiz ansässige Anleihegläubiger.....	138
	3. Nicht in der Schweiz ansässige Anleihegläubiger.....	139
	4. Stempelabgaben	140
	5. Erbschafts- und Schenkungssteuern	140
	6. Der Automatische Informationsaustausch (AIA)	140
	GLOSSAR.....	142

I. EINLEITUNG UND ZUSAMMENFASSUNG

1. Einleitung

Die Taiyo Japan II GmbH, Hamburg (nachfolgend die „**Emittentin**“ oder „**Gesellschaft**“ und gemeinsam mit ihren Tochterunternehmen, die in einem Konzernabschluss konsolidiert würden, auch die „**Taiyo-Gruppe**“) beabsichtigt, auf den Inhaber lautende, in EUR, USD, CHF und / oder JPY denominierte Schuldverschreibungen (nachfolgend die „**Schuldverschreibungen**“) (vier verschiedene Tranchen) zu begeben, die in diesem Informationsmemorandum näher beschrieben sind.

Um den Anlegern bestimmte Basisinformationen zur Verfügung zu stellen, werden die Emittentin, ihr Geschäftsmodell sowie die angebotenen Schuldverschreibungen in diesem Dokument („**Informationsmemorandum**“) nachfolgend näher beschrieben. Der Anleger wird aufgefordert, sich selbständig über alle sonstigen für ihn relevanten Umstände zu informieren. Das vorliegende Informationsmemorandum dient nicht dazu, als Grundlage für eine individuelle Anlageentscheidung herangezogen zu werden; diese ist vielmehr auf Grundlage aller für den jeweiligen Anleger etwaig relevanten Umstände, insbesondere seiner persönlichen Verhältnisse (z.B. steuerliche Verhältnisse, Anlagehorizont, Risikoprofil, etc.), zu treffen.

Eine Weitergabe oder Weiterverbreitung dieses Informationsmemorandums im Original, durch Kopie sowie in elektronischer oder sonstiger Form ist untersagt. Es wird darauf hingewiesen, dass eine solche Weiterverbreitung unter Umständen gegen anwendbares Recht verstößt. Dieses Informationsmemorandum und die dazugehörigen Unterlagen dürfen insbesondere nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika, nach Kanada oder andere Länder, in denen dies unzulässig ist, verbracht werden. Das entsprechende Wertpapierangebot richtet sich auch ausdrücklich nicht an U.S.-Personen wie in Regulation S unter dem US Securities Act 1933 (in der jeweils aktuell gültigen Fassung) definiert. Eine Registrierung der angebotenen Wertpapiere in den Vereinigten Staaten von Amerika erfolgt nicht. Ebenso wenig erfolgt irgendeine Art von Angebot in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada oder sonstigen Ländern, in denen dies unzulässig wäre.

2. Zusammenfassung

a) Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts der Schuldverschreibungen

Emittentin: Taiyo Japan II GmbH, ABC-Straße 45, 20354 Hamburg.

Beschreibung der Schuldverschreibungen: Auf den Inhaber lautende, in EUR, USD, JPY und / oder CHF denominierte Schuldverschreibungen (vier verschiedene Tranchen). Rückzahlungstag ist jeweils der 15. März 2019. Die Emittentin hat die Möglichkeit, den jeweiligen Rückzahlungstag zweimal um jeweils sechs Monate zu verschieben.

(i) EUR-Tranche: Nennbetrag EUR 10.000,00 je Schuldverschreibung. Je Anleger sind mindestens 10 Schuldverschreibungen zu zeichnen, also Schuldverschreibungen in einem Gesamtnennwert von EUR 100.000,00.

(ii) USD-Tranche: Nennbetrag USD 10.000,00 je Schuldverschreibung. Je Anleger sind mindestens 20 Schuldverschreibungen zu zeichnen, also Schuldverschreibungen in einem Gesamtnennwert von USD 200.000,00.

(iii) CHF-Tranche: Nennbetrag CHF 10.000,00 je Schuldverschreibung. Je Anleger sind mindestens 10 Schuldverschreibungen zu zeichnen, also Schuldverschreibungen in einem Gesamtnennwert von CHF 100.000,00.

(iv) JPY-Tranche: Nennbetrag JPY 1.000.000,00 je Schuldverschreibung. Je Anleger sind mindestens 10 Schuldverschreibungen zu zeichnen, also Schuldverschreibungen in einem Gesamtnennwert von JPY 10.000.000,00.

Der Gesamtnennbetrag der ausgegebenen Schuldverschreibungen beträgt – vorbehaltlich einer Änderung des Angebots – EUR 30 Mio. (Schuldverschreibungen aus allen vier Tranchen sind in den Betrag mit eingerechnet).

Status der Schuldverschreibungen:	Die Schuldverschreibungen begründen erstrangige, unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin.
Mehrheitsbeschlüsse:	Die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen enthalten Regelungen gemäß dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen von 2009 (Schuldverschreibungsgesetz), wonach ein Mehrheitsbeschluss einer Versammlung der Schuldverschreibungsgläubiger für alle Schuldverschreibungsgläubiger, auch für solche Gläubiger, die ihr Stimmrecht nicht ausgeübt oder die gegen den Beschluss gestimmt haben, bindend sein kann.
Anwendbares Recht:	Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht. Dies gilt insbesondere auch für alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der USD-, CHF- und JPY-Tranche.
Ausgabepreis:	Der Ausgabepreis beträgt für Schuldverschreibungen, die mit diesem Informationsmemorandum vom 05. Mai 2017 angeboten werden, mindestens 100 %, maximal 105 % des Nennbetrages. Hinzu kommen Stückzinsen ab dem 15. März 2017 (einschließlich). Stückzinsen sind die anteiligen Zinsen, die einem Zeitraum zwischen zwei Zinstermen zugerechnet werden (hier dem Zeitraum vom 15. März 2017 (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem zweiten Bankarbeitstag, an dem der Anleger sein kontoführendes Kreditinstitut anweist, den Nennbetrag zuzüglich etwaiger Stückzinsen auf das Konto der Emittentin bei der Zahlstelle zu überweisen, vorangeht).
Verwendung des Emissionserlöses:	Die Emittentin beabsichtigt, den Netto-Emissionserlös vollständig für den Erwerb von Projekt- und Flächennutzungsrechten nicht baureifer Photovoltaik-Projekte („ PV-Projekte “) in Japan sowie deren weitere Entwicklung zu verwenden. Die entsprechenden Projekt- und Flächen-

nutzungsrechte werden dabei in der Regel von japanischen Projektgesellschaften gehalten, an denen die Emittentin entweder direkt oder indirekt über Zwischenholdinggesellschaften in Form von Eigen-, Fremd- oder Hybridkapital beteiligt ist.

Verkaufsbeschränkungen:

Die Schuldverschreibungen werden im Wege einer Privatplatzierung angeboten. Ein Angebot in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada oder sonstigen Ländern, in denen dies unzulässig wäre, erfolgt nicht.

Verzinsung:

Die Schuldverschreibungen werden ab dem 15. März 2017 (einschließlich) mit einem jährlichen Zinssatz von 2,00 % fest auf ihren Nennbetrag verzinst. Die Zinsen werden am Rückzahlungstag gezahlt. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig sind.

Darüber hinaus nehmen die Anleihegläubiger am Ergebnis der Emittentin teil, indem ein gemäß § 2.3 der jeweiligen Anleihebedingungen ermittelter Gewinn der Emittentin am Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen wie folgt allokiert wird:

- Im Verhältnis 70/30 auf die Anleihegläubiger (pro rata gemäß dem jeweiligen Anteil am Gesamtnennbetrag (EUR) der ausgegebenen Schuldverschreibungen) und (wirtschaftlich) die Gesellschafterin, bis der auf die Anleihegläubiger entfallende Betrag 25 % des Gesamtnennbetrages (EUR) der ausgegebenen Schuldverschreibungen entspricht („**Gewinnverteilungsschwelle I**“);
- ab Überschreiten der Gewinnverteilungsschwelle I im Verhältnis 60/40 auf die Anleihegläubiger (pro rata gemäß dem jeweiligen Anteil am Gesamtnennbetrag (EUR) der ausgegebenen Schuldverschreibungen)

gen) und (wirtschaftlich) die Gesellschafterin.

Die Gewinnermittlung der Emittentin und die Allokation der Gewinne auf die einzelnen Tranchen erfolgen in EUR.

Rückzahlung des Nennbetrags:

Die Schuldverschreibungen sind am 15. März 2019 zu 100 % ihres Nennbetrags zur Rückzahlung fällig, sofern sie nicht vorzeitig gekündigt werden. Die Emittentin hat das Recht, den Rückzahlungstag der Schuldverschreibungen zweimal um jeweils sechs Monate zu verschieben.

Angebotszeitraum:

Die Zeichnungsfrist begann am 7. Februar 2017 und endete zunächst am 15. März 2017; die Zeichnungsfrist wurde sodann bis zum 30. Juni 2017 und dann bis zum 31. Dezember 2017 verlängert. Die Emittentin behält sich außerdem das Recht vor, bis zum letzten Tag des Angebotszeitraums den Angebotszeitraum zu verändern und das Angebotsvolumen zu erhöhen, zu kürzen, Zeichnungen zu kürzen oder zurückzuweisen.

b) Allgemeine Informationen zur Emittentin und ihrer Geschäftstätigkeit

aa) Überblick / Haupttätigkeitsbereiche

Die Emittentin ist eine reine Holding-Gesellschaft mit Sitz in Deutschland. Die Emittentin beabsichtigt, sich über direkt oder indirekt gehaltene Eigen-, Fremd- oder Hybridkapital-Beteiligungen an japanischen Projektgesellschaften zu beteiligen, um in die Entwicklung nicht baureifer PV-Projekte in Japan zu investieren. Hierzu soll auch der Netto-Emissionserlös verwendet werden.

Die Entwicklungstätigkeit der jeweiligen Projektgesellschaft besteht in diesem Zusammenhang regelmäßig in der Sicherung der notwendigen Flächen durch Erwerb oder Pacht der betreffenden Grundstücke sowie der Beschaffung der für die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlichen Projektrechte und Genehmigungen. Nach Abschluss der Projektentwicklung, aber noch vor Beginn des Baus der betreffenden Photovoltaikanlage, soll das jeweilige PV-Projekt an institutionelle Investoren wie Pensionskassen, Versicherungen, Fonds, Stromerzeugungsunternehmen oder ggf. mit der Muttergesellschaft der Emittentin, der Aquila Capital Holding GmbH, verbundene Unternehmen bzw. Fonds, die von mit der Aquila Capital Holding GmbH verbundenen Unternehmen verwaltet werden (die Aquila Capital Holding GmbH, die mit ihr verbundenen Unternehmen sowie von diesen verwaltete Fonds zusammen die „**Aquila-Gruppe**“), veräußert werden.

Da die Taiyo-Gruppe selbst nicht über ein operatives Geschäft verfügt, bedient sie sich externer Partner für die Abwicklung ihrer Aktivitäten. Hierbei greift die Taiyo-Gruppe insbesondere auf die Ressourcen der Aquila-Gruppe und auf ein Netzwerk von Projektentwicklern und Partnern in Japan, u.a. GI Capital Management Ltd. („**GICAM**“) zurück.

bb) Informationen zum Marktumfeld

Japan ist dank hoher Sonneneinstrahlung, steigender Strompreise und attraktiver Subventionen für erneuerbare Energien einer der wichtigsten und am stärksten wachsenden Photovoltaik-Märkte weltweit. Im Jahr 2015 wurden weltweit 50 Gigawatt („**GW**“) Photovoltaik-Leistung installiert, davon 11 GW in Japan. Dies führte zu einer installierten Leistung in Japan von kumuliert 35,0 GW. Für das Jahr 2016 wird eine erneute Steigerung des weltweiten Zubaus auf 65 GW erwartet, wovon erneut über 10 GW auf den japanischen Markt entfallen sollen.¹

¹ www.ren21.net: „Renewables 2016 Global Status Report“<http://www.ren21.net/status-of-renewables/global-status-report/>.

Im Jahr 2016 wurden in Japan neue Photovoltaik-Kapazitäten in Höhe von mehr als 9 GW installiert.² Nach der Nuklearkatastrophe in Fukushima und der daraus resultierenden öffentlichen Diskussion über die Sicherheit der bestehenden Reaktoren hat die japanische Regierung einen Plan zur Reduktion der Kernenergie, die vor der Katastrophe ca. 30 % des japanischen Strombedarfs gedeckt hat³, umgesetzt.

Um den Anteil erneuerbarer Energien zu erhöhen und diese an sich zu stärken, hat Japan 2012 ein Einspeisetarifsystem eingeführt, das einen festen Abnahmepreis für genehmigte erneuerbare Energien-Projekte über eine Dauer von 20 Jahren garantiert.⁴

Derzeit stellt sich nach Ansicht der Emittentin der Projektentwicklungsmarkt in Japan für die Umsetzung der Solarförderprogramme – da noch vergleichsweise jung – als teilweise unausgereift und stark fragmentiert dar, wodurch ein Mangel an bankfähigen Projekten existiert und erfahrene Akteure in diesem Umfeld gesucht werden. Für das Projektentwicklungsgeschäft ist nach Einschätzung der Emittentin die größte Herausforderung, aufgrund des oft bergigen Terrains geeignete Standorte für Photovoltaikanlagen zu finden und eine funktionierende Projektsteuerung aufzubauen.

cc) Weitere wesentliche Angaben über die Emittentin

Geschäftsführung: Jost Rodewald

Stammkapital: EUR 25.000,00

Gesellschafter: Alleiniger Gesellschafter der Emittentin ist die Aquila Capital Holding GmbH, Hamburg.

Registrierung: Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg, HRB 144801

c) Zusammenfassung der Risikofaktoren

Nachfolgend sind die Risikofaktoren zusammengefasst, die die Fähigkeit der Gesellschaft beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Schuldverschreibungen gegenüber den Anlei-

² www.solarserver.de: „Mercom rechnet 2016 mit einem Photovoltaik-Zubau von rund 65 Gigawatt; USA überholen Japan beim Solar-Zubau“, <http://www.solarserver.de/solar-magazin/nachrichten/archiv-2015/2015/kw51/mercom-rechnet-2016-mit-einem-photovoltaik-zubau-von-rund-65-gigawatt-usa-ueberholen-japan-beim-solar-zubau.html>.

³ <http://www.world-nuclear.org/information-library/country-profiles/countries-g-n/japan-nuclear-power.aspx>

⁴ Poortinga, W., et al., Public perceptions of climate change and energy futures before and after the Fukushima accident: A comparison between Britain and Japan. Energy Policy (2013).

hegläubigern nachzukommen oder die von wesentlicher Bedeutung sind, wenn es darum geht, das Marktrisiko zu bewerten, mit dem die Schuldverschreibungen behaftet sind. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

aa) Unternehmensbezogene Risiken

- Die Taiyo-Gruppe ist abhängig von Gesetzen, staatlicher Förderung sowie Umstände aus der Projektentwicklung.
- Es besteht eine Abhängigkeit der Taiyo-Gruppe von externen Partnern, insbesondere der Aquila-Gruppe, und der zeitgerechten qualitativen Leistung durch diese Partner.
- Es bestehen Risiken aus dem Wettbewerb, insbesondere aus dem Markteintritt neuer Wettbewerber.
- Die Taiyo-Gruppe unterliegt aufgrund ihrer internationalen Gruppenstruktur und Aktivitäten wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen und regulatorischen Risiken in mehreren Ländern und Jurisdiktionen, insbesondere in Japan.
- Die Taiyo-Gruppe ist Risiken aufgrund der Geschäftstätigkeit in Japan ausgesetzt.
- Die Taiyo-Gruppe investiert ausschließlich in die Entwicklung von PV-Projekten, die sich in einem sehr frühen Entwicklungsstadium befinden. Das bedeutet u.a. auch, dass das benötigte Land für die jeweilige PV-Anlage, die Kabeltrasse und das Umspannwerk noch nicht oder noch nicht vollständig gesichert sind und Genehmigungen / Lizenzen nicht oder noch nicht vollständig vorliegen. Daher ist die Taiyo-Gruppe aufgrund des frühen Entwicklungsstadiums der Projekte besonders hohen Risiken ausgesetzt.
- Aufgrund der hohen Nachfrage nach PV-Projekten in Japan und den hohen Qualitätsanforderungen der Taiyo-Gruppe könnte das Risiko bestehen, dass es der Emittentin nicht gelingt, geeignete PV-Projekte zu erwerben.
- Aufgrund der hohen Nachfrage nach PV-Projekten und auch aufgrund von speziellen Marktusancen in Japan besteht das Risiko, dass es nicht immer möglich sein wird, Anzahlungen, die zur Sicherung von Projekten geleistet werden, zu besichern. Es besteht ferner das Risiko, dass solche Anzahlungen nicht zurückgezahlt werden, wenn sich ein Projekt als nicht umsetzbar erweist.
- Die Taiyo-Gruppe ist Wechselkursrisiken ausgesetzt.
- Es bestehen verschiedene steuerliche Risiken, insbesondere Nachzahlungsrisiken aufgrund von steuerlicher Veranlagung sowie Risiken im Zusammenhang mit Doppelsteuerungsabkommen.

bb) Marktbezogene Risiken

- Es bestehen Risiken aus der Abhängigkeit von den regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen Fördermaßnahmen für die Photovoltaik-Branche, insbesondere aus dem Umstand, dass die staatliche Förderung (auch rückwirkend) reduziert werden könnte.
- Es besteht das Risiko, dass ein denkbarer Preisrückgang für konventionelle Energieträger die Nachfrage nach PV-Anlagen beeinflusst.
- Die Taiyo-Gruppe unterliegt Risiken aus erhöhten Finanzierungskosten für Käufer der Anlagen bei Zinssteigerungen.
- Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Nachfrage von Investoren nach von der Taiyo-Gruppe entwickelten PV-Projekte geringer als erwartet ausfällt und damit die von der Emittentin in diesem Informationsmemorandum skizzierten Verkaufsperspektiven negativ beeinflusst werden.

cc) Risiken in Bezug auf die Anleihe

- Es besteht das Risiko, dass sich nach dem Angebot aufgrund des zum Teil fehlenden Listings der Schuldverschreibungen kein aktiver Handel für diese Schuldverschreibungen entwickelt.
- Für den Anleihegläubiger besteht das Risiko, dass er durch Mehrheitsbeschluss anderer Anleihegläubiger an Beschlüsse gebunden ist, denen er nicht zugestimmt hat, und hierdurch Rechte aus den Schuldverschreibungen gegen seinen Willen verlieren kann.
- Es gibt keine Beschränkung für die Höhe der Verschuldung, die die Emittentin künftig aufnehmen darf.
- Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Anleihekapitals, insbesondere weil über Tochtergesellschaften investiert wird und die Schuldverschreibungen unbesichert sind.
- Es besteht das Risiko, dass die Schuldverschreibungen nur teilweise platziert werden können.
- Aus einer möglichen Verlängerung der Laufzeit der Schuldverschreibungen resultiert das Risiko, dass sich die Vermögenslage der Gesellschaft zwischen dem ursprünglichen Laufzeitende und dem verlängerten Laufzeitende negativer entwickeln kann als bis zum ursprünglichen Laufzeitende.
- Das mögliche Angebot weiterer Schuldverschreibungen birgt Risiken für Anleger.
- Die Schuldverschreibungen können vorzeitig zurückgezahlt werden.
- Die variable Ergebnisbeteiligung könnte geringer als erwartet ausfallen oder vollständig entfallen.
- Eine Investition in die Schuldverschreibungen hat die Risiken einer unternehmerischen Beteiligung.

- Es besteht das Risiko, dass die Anleiheemission dem KAGB oder künftigen anderen Regulierungen unterfällt und damit unzulässig ist und / oder erhöhte Kosten entstehen.
- Die Schuldverschreibungen könnten nicht für jeden Anleger geeignet sein.

II. RISIKOFAKTOREN

Anleger sollten vor der Entscheidung über den Kauf von Schuldverschreibungen der Emittentin die nachfolgenden wesentlichen Risikofaktoren und die übrigen in diesem Informationsmemorandum enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Die gewählte Reihenfolge bedeutet weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken. Darüber hinaus können weitere Risiken und Aspekte von Bedeutung sein, die der Emittentin gegenwärtig nicht bekannt sind. Der Marktpreis der Schuldverschreibungen der Emittentin könnte aufgrund des Eintritts jeder dieser Risiken fallen, und Anleger könnten ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

1. Unternehmensbezogene Risiken

a) Abhängigkeit von Gesetzen, staatlicher Förderung sowie Umstände aus der Projektentwicklung

Das Geschäft mit PV-Projekten wird stark von verschiedenen Einzelfaktoren beeinflusst, wie z.B. Änderungen der staatlichen Förderung, Erfolg / Misserfolg oder Verzögerungen bei der Projektentwicklung, Problemen bei der Einholung notwendiger (Bau-, Netzanschluss- oder sonstigen) Genehmigungen (insbesondere in zeitlicher Hinsicht; bei Netzanschlussgenehmigungen werden bspw. wegen der Anzahl eingereicherter Projekte bis zu vier Jahre prognostiziert), Verzögerungen durch den Einsatz externer Dienstleister / Subunternehmer, Verzögerungen bei der Erreichung der installierten Kapazitätsziele, etc. Ferner kann es zu Problemen oder Verzögerungen bei der Entwicklung bis zur Baureife eines PV-Projekts kommen.

Der Eintritt der vorgenannten Umstände kann zu Umsatz- und/oder Ertragsausfällen oder -verschiebungen führen. Es besteht auch das Risiko, dass gar keine oder nur weniger PV-Projekte, die für einen Erwerb geeignet sind, als geplant identifiziert werden können. Darüber hinaus könnten sich der Ausfall eines PV-Projekts oder Verzögerungen bei der Tarifsicherung negativ auf die Liquiditätslage der Taiyo-Gruppe auswirken.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Taiyo-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken.

b) Abhängigkeit von externen Partnern, insbesondere der Aquila-Gruppe und der zeitgerechten qualitativen Leistung durch diese Partner

Die Taiyo-Gruppe verfügt selber nicht über das notwendige Know-how für die Entwicklung von PV-Projekten. Aus diesem Grunde bedient sich die Gesellschaft externer Partner für die Durchführung ihrer Aktivitäten. Hierbei greift die Taiyo-Gruppe insbesondere auf die Ressourcen der Aquila-Gruppe zurück. Daher ist der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin von der Aquila-Gruppe abhängig. Sollte die Aquila-Gruppe aufgrund von Fehlmaßnahmen nicht erfolgreich agieren, ist es möglich, dass die Taiyo-Gruppe ihrer Geschäftstätigkeit nicht oder jedenfalls nicht im geplanten Umfang nachgehen kann.

Alle Aufgaben und Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung des jeweiligen PV-Projekts vor Ort sollen durch lokale Projektentwickler als Dienstleister durchgeführt werden. Somit ist der Geschäftserfolg der Emittentin auch von diesen Projektentwicklungspartnern abhängig.

Sofern einer oder mehrere der externen Partner der Taiyo-Gruppe nicht mehr ganz oder teilweise im erwarteten Umfang und in der erwarteten Qualität zur Verfügung stehen - dies umfasst auch die handelnden Personen bei den Partnern auf deren Netzwerk, Know-how und persönlichen Einsatz es maßgeblich ankommt - fehlt es an einem wesentlichen Umstand, der für einen möglichen Erfolg der geplanten Geschäftstätigkeit der Taiyo-Gruppe notwendig ist.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Taiyo-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken.

c) Risiken aus dem Wettbewerb, insbesondere aus dem Markteintritt neuer Wettbewerber

Die Taiyo-Gruppe steht in ihren Geschäftsfeldern im Wettbewerb mit anderen Anbietern. Der bestehende oder auch vermutlich künftig zunehmende Wettbewerb um geeignete Standorte zur Entwicklung von PV-Projekten könnte insbesondere zu Preiserhöhungen, verminderten Gewinnspannen sowie einer eingeschränkten Expansionsfähigkeit und einem Verlust des avisierten Marktanteils der Taiyo-Gruppe führen.

Zu den gegenwärtigen und potenziellen Wettbewerbern gehören Unternehmen mit teilweise erheblichen finanziellen, technischen und personellen Ressourcen. Neue Wettbewerber, insbesondere Hersteller von Komponenten für PV-Anlagen oder international tätige und finanzstarke Konzerne, treten zunehmend in den Markt ein und könnten in kurzer Zeit erhebliche Marktanteile gewinnen. Es ist nicht gewährleistet, dass die Taiyo-Gruppe sich in dem gegenwärtig und künftig zunehmenden Wettbewerb erfolgreich behaupten kann. Wettbewerber könnten auch in der Lage sein, schneller als die Taiyo-

Gruppe auf neue oder sich verändernde Verhältnisse am Markt zu reagieren sowie den Projektentwicklern und / oder potenziellen Käufern von Projekten günstigere Bedingungen zu bieten als die Taiyo-Gruppe.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Taiyo-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken.

d) Die Taiyo-Gruppe unterliegt aufgrund ihrer internationalen Gruppenstruktur und Aktivitäten wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen und regulatorischen Risiken in mehreren Ländern und Jurisdiktionen, insbesondere in Japan.

Die Emittentin ist eine reine Holding-Gesellschaft mit Sitz in Deutschland, die sich in Form von Eigen-, Fremd- oder Hybridkapital (bspw. im Wege der stillen Beteiligung) an japanischen Projektgesellschaften beteiligen will. Abhängig, insbesondere von der jeweiligen steuerlichen Einschätzung der Investitionsstruktur, können diese Beteiligungen ggf. über eine oder mehrere Zwischenholdings in verschiedenen Ländern erfolgen.

Aus dem Bezug zu verschiedenen Jurisdiktionen ergeben sich eine Reihe von Risiken. Dazu zählen vor allem die Anforderungen der in den einzelnen Ländern herrschenden allgemeinen wirtschaftlichen, rechtlichen und insbesondere steuerlichen Rahmenbedingungen (einschließlich Besteuerungsabkommen zwischen den verschiedenen relevanten Jurisdiktionen) sowie deren unerwartete kurzfristige Änderung. Darüber hinaus bestehen durch die Einführung / Verschärfung von Handelsbeschränkungen und Änderungen von Tarifen oder Zöllen weitere Risiken für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaften der Taiyo-Gruppe. Zudem können mit dem Betrieb und dem Schutz von IT-Strukturen sowie der Einrichtung und Pflege angemessener Risikomanagement- und Controlling-Strukturen bei länderübergreifenden Geschäftsaktivitäten regelmäßig weitere Risiken verbunden sein. Veränderungen in den genannten oder anderen Rahmenbedingungen in einem Land, in dem die Gesellschaften der Taiyo-Gruppe ihren Sitz haben und / oder Geschäftsaktivitäten entfalten, sowie mögliche Verstöße derer gegen ausländische Vorschriften oder regulatorische Anforderungen könnten erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin und die gesamte Taiyo-Gruppe haben.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Taiyo-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken.

e) Die Taiyo-Gruppe ist Risiken aufgrund der Geschäftstätigkeit in Japan ausgesetzt

Die Taiyo-Gruppe unterliegt allgemeinen Geschäftsrisiken, die sich aus der Geschäftstätigkeit in Japan ergeben. Dazu zählen insbesondere Naturkatastrophen, beispielsweise Erdbeben, Taifune oder

Tsunamis. Relativ schwere Erdbeben ereignen sich in Japan fast jedes Jahr. Hierdurch können sich auch Tsunamis entwickeln, die teilweise ganze Landstriche verwüsten.

Kommt es in Gebieten, die die Taiyo-Gruppe für PV-Projekte ausgesucht hat, zu Naturkatastrophen, könnten sich diese Gebiete als unbebaubar erweisen oder sich geplante PV-Projekte verzögern. Dies könnte zu erhöhten Kosten für die Taiyo-Gruppe führen.

Obwohl die Investitionskriterien der Emittentin vorsehen, dass in PV-Projekte mit erkannter Verbindung zu organisierter Kriminalität nicht investiert werden soll, kann die Emittentin trotzdem von organisierter Kriminalität in Japan beeinträchtigt werden.

Auch könnten potenzielle Erwerber von PV-Projekten wegen der im vorstehenden Absatz genannten landesspezifischen Risiken von einem Kauf von PV-Projekten Abstand nehmen oder nur schlechtere Konditionen anbieten.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Taiyo-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken.

f) Frühes Entwicklungsstadium

Die Taiyo-Gruppe investiert ausschließlich in die Entwicklung von PV-Projekten, die sich in einem sehr frühen Stadium befinden. Das Risiko, dass ein PV-Projekt sich wesentlich schlechter als erwartet entwickelt, deutlich höhere Kosten (die nicht eingeplant waren) verursacht oder die Investition komplett verloren geht, ist in diesem Stadium grundsätzlich wesentlich größer als in späteren Projektstadien. Damit ist die Taiyo-Gruppe als Projektentwicklerin besonders hohen Risiken ausgesetzt.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Taiyo-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken.

g) Risiko der fehlenden Erwerbsmöglichkeit

Die Taiyo-Gruppe investiert ausschließlich in die Entwicklung von PV-Projekten in Japan. Diese sind jedoch stark nachgefragt, so dass aufgrund der Wettbewerbssituation das Risiko besteht, dass es der Taiyo-Gruppe nicht gelingt, Projekte, die ihre hohen Qualitätsanforderungen und Kriterien erfüllen, zu erwerben.

Ferner sind geeignete Standorte oft hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse fragmentiert, was einen etwaigen Grundstückssicherungsprozess für die Taiyo-Gruppe zusätzlich vereiteln oder erschweren

kann, bspw. aufgrund von langwierigen Verhandlungen von Kauf- bzw. Pachtvereinbarungen bzgl. der zu sichernden Flächen.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Taiyo-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken.

h) Risiko der fehlenden Besicherung von Anzahlungen

Aufgrund der hohen Nachfrage nach PV-Projekten und spezieller Marktchancen in Japan besteht das Risiko, dass Anzahlungen, die zur Sicherung von Projekten geleistet werden, nicht besichert werden können. Es besteht ferner das Risiko, dass solche Anzahlungen nicht zurückgezahlt werden, wenn sich ein PV-Projekt als nicht umsetzbar erweist.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Taiyo-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken.

i) Wechselkursrisiken

Die Geschäftstätigkeit der Taiyo-Gruppe unterliegt verschiedenen Währungsrisiken.

Da das operative Hauptbetätigungsfeld der Emittentin in Japan liegt, wird eine Vielzahl von Geschäften in japanischen Yen abgewickelt werden. Das bedeutet auch, dass Umsätze in Yen und damit ggf. in einer anderen Währung als die diesen Umsätzen zugeordneten Kosten erzielt werden. So werden z.B. Geschäfte zum Einkauf von Waren und Dienstleistungen gruppenintern und extern überwiegend in Euro sowie in US-Dollar getätigt. Eine Abwertung des Yen relativ zu Euro und / oder US-Dollar wirkt sich also nachteilig auf die Vermögens- und Ertragslage der Emittentin aus, sofern bei der Emittentin Währungskurs-Verluste entstehen und / oder zusätzliche Kosten, um sich gegen Währungsrisiken abzusichern. Darüber hinaus beeinträchtigen Wechselkursschwankungen die Vergleichbarkeit der Finanzberichte über verschiedene Perioden hinweg.

Des Weiteren ermittelt die Emittentin ihre Gewinne, insbesondere auch die ergebnisabhängigen Gewinnanteile der Schuldverschreibungen, in Euro. Soweit die Schuldverschreibungen auf eine andere Währung als Euro (USD, JPY oder CHF) lauten, wird der entsprechende Euro-Betrag zu dem zum Zeitpunkt der Gewinnermittlung gültigen Wechselkurs in die jeweilige andere Währung umgerechnet. Die Gläubiger tragen also insoweit das Risiko von Wechselkursschwankungen bei der Umrechnung des auf sie entfallenden variablen Gewinnanteils von Euro in die Währung der von ihnen gezeichneten Schuldverschreibungen.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Taiyo-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken.

j) Steuerliche Risiken

Die steuerlichen Annahmen wurden auf der Grundlage der derzeitigen, öffentlich bekannten Praxis der Finanzverwaltung, veröffentlichten Rechtsprechung und den Steuergesetzen erstellt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich durch künftige Änderungen in der Steuergesetzgebung, Rechtsprechung oder Praxis der Finanzverwaltung eine ungünstigere steuerliche Belastung für die Emittentin ergibt. Auch sind steuerliche Risiken, die vor allem im Zusammenhang mit der japanischen Rechtsordnung auftreten, nicht auszuschließen.

Die in diesem Informationsmemorandum dargestellten steuerlichen Ausführungen geben die Auffassung der Emittentin wieder, beruhen aber nicht auf einer verbindlichen Auskunft der zuständigen Finanzbehörden. Die abschließende Würdigung der steuerlichen Verhältnisse ergibt sich in jedem Falle erst im Rahmen der steuerlichen Veranlagung bzw. steuerlichen Außenprüfung (Betriebsprüfung) bei der Emittentin bzw. deren Tochtergesellschaft(en) oder einem sich ggf. anschließenden Rechtsmittelverfahren. Endgültige Rechtssicherheit hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der den Anleihegläubigern zuzurechnenden Einkünfte kann insofern erst eintreten, wenn keine Änderungsmöglichkeiten der Bescheide über die steuerliche Veranlagung der Emittentin bzw. deren Tochtergesellschaft(en) mehr bestehen (in der Regel nach Eintritt der endgültigen Bestandskraft). Es besteht hinsichtlich der Festsetzung der steuerlichen Ergebnisse der Emittentin bzw. deren Tochtergesellschaft(en) das Risiko, dass die Finanzverwaltung Aufwendungen nicht bzw. abweichend von der prognostizierten Höhe anerkennt.

Die Emittentin beabsichtigt zur Finanzierung ihrer Projekte auch Fremdkapital aufzunehmen. Sowohl in Japan als auch in Deutschland gibt es Einschränkungen für die steuerliche Abzugsfähigkeit von Fremdfinanzierungsaufwand. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Finanzierungsaufwand der Emittentin nicht oder nicht in voller Höhe steuerlich abzugsfähig ist, mit der Folge, dass ggf. von der Emittentin höhere Steuern als geplant zu entrichten wären.

Die Bundesrepublik Deutschland und die entsprechenden Vertragspartner, insbesondere Japan, können die jeweils bestehenden bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen in einer Art abändern, dass dies negative Auswirkungen für die Emittentin und / oder die Anleger hat und so der Ertrag verringert wird.

Es besteht das Risiko, dass die Schuldverschreibungen nicht als fremdkapitalähnliches Finanzierungsinstrument, sondern als eigenkapitalähnliches Finanzierungsinstrument im steuerlichen Sinne

qualifiziert werden. Dies hätte insbesondere zur Folge, dass möglicherweise Zinsen, die gezahlt werden, steuerlich nicht abzugsfähig sind. Dies könnte zu einer erhöhten Steuerbelastung der Emittentin führen.

Die allgemeinen steuerlichen Auswirkungen auf Anleger in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich, in der Schweiz und Tschechien sind in den Kapiteln XIII., XIV., XV. und XVI. beschrieben; die steuerlichen Auswirkungen für einen bestimmten Anleger können sich jedoch von der lediglich allgemein beschriebenen Situation unterscheiden. Eine umfassende steuerliche Würdigung aller Auswirkungen auf die individuelle Steuersituation der Anleger kann jeweils nur durch Hinzuziehung eines auf diesem Gebiet erfahrenen steuerlichen Beraters erfolgen.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Taiyo-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken.

2. Marktbezogene Risiken

a) Risiken aus der Abhängigkeit von den regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen Fördermaßnahmen für die Photovoltaik-Branche, insbesondere, dass die staatliche Förderung (auch rückwirkend) reduziert werden könnte

Die Emittentin wird die Erlöse aus dieser Anleiheemission (voraussichtlich mittelbar über Beteiligungen) an Projektgesellschaften mit Sitz in Japan ausreichen, damit die Mittel dort in die Entwicklung von PV-Projekten in Japan investiert werden können.

Das bisherige und erwartete künftige Wachstum des Solarmarktes in Japan basiert zu einem Großteil auf den regulatorischen Rahmenbedingungen und dessen Förderung. Ohne staatliche Fördermaßnahmen wäre die Photovoltaik, insbesondere im Bereich der netzgekoppelten Anlagen, gegenwärtig noch nicht mit den Stromkosten bei Nutzung konventioneller Energieträger (z.B. Kernkraft, Kohle, Gas) wettbewerbsfähig. Damit ist auch die Geschäftstätigkeit der Taiyo-Gruppe von der Fortführung staatlicher Fördermaßnahmen der Photovoltaik abhängig. Dabei besteht nicht nur das Risiko, dass Fördermaßnahmen für künftige Projekte reduziert werden, sondern auch, dass Fördermaßnahmen für bereits gebaute oder geplante Projekte reduziert oder durch Sonderabgaben kompensiert werden.

Die Geschäftstätigkeit der Taiyo-Gruppe ist nicht nur von der Fortführung staatlicher Fördermaßnahmen für Photovoltaik abhängig, sondern auch von der staatlichen Förderung regenerativer Energieträger insgesamt. So ist der staatlich geförderte Einspeisetarif erheblich höher als der reguläre Strompreis. Darüber hinaus ist nicht ausgeschlossen, dass der Staat von seiner Möglichkeit Gebrauch macht, das Förderungssystem (unvorhergesehen) zu ändern bzw. zurückwirkend anzupassen.

Denn nicht nur aus dem Wegfall des staatlichen Förderregimes sondern auch aus einer geänderten Gewichtung der Förderung einzelner (erneuerbarer) Energieträger können sich unmittelbare Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ergeben.

Ferner können etwaige sonstige Regulierungsmaßnahmen insbesondere im Energiesektor zu Erschwernissen auf Seiten der Taiyo-Gruppe führen, die entweder mit weiteren (bislang nicht geplanten) Kostenerhöhungen einhergehen oder aber in sonstiger Weise die Realisierung eines PV-Projekts gefährden könnten.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Taiyo-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken.

b) Risiko, dass ein denkbarer Preisrückgang für konventionelle Energieträger die Nachfrage nach PV-Anlagen beeinflusst

Eine Reduzierung der Marktpreise für konventionelle Energieträger wie Erdöl oder Erdgas oder etwa eine Reduzierung der Strompreise aufgrund zunehmenden Wettbewerbs wegen einer Liberalisierung des Strommarktes könnte die Energiegewinnung durch PV-Anlagen als wirtschaftlich weniger attraktive Alternative erscheinen lassen und zu einem Rückgang der Nachfrage nach PV-Anlagen führen und damit generell den Preis für PV-Anlagen am Markt beeinträchtigen.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Taiyo-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken.

c) Risiken aus erhöhten Finanzierungskosten für Käufer der Anlagen bei Zinssteigerungen

Der Erwerb von netzgekoppelten PV-Anlagen wird in der Regel zu einem wesentlichen Teil durch Fremdkapital finanziert. Das im historischen Vergleich niedrige Zinsniveau und die daraus resultierenden niedrigen Fremdkapitalkosten haben die Rentabilität von PV-Anlagen positiv beeinflusst und damit einen wesentlichen Beitrag zum Anstieg der Nachfrage geleistet. Ein Anstieg des Zinsniveaus würde durch höhere Fremdkapitalkosten die Rentabilität von PV-Anlagen reduzieren und somit die Nachfrage und / oder erzielbare Kaufpreise für Anlagen, die von der Taiyo-Gruppe veräußert werden sollen, beeinträchtigen.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Taiyo-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken.

d) Geringere Nachfrage als erwartet

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Nachfrage von Investoren nach von der Taiyo-Gruppe entwickelten PV-Projekte geringer als erwartet ausfällt und damit die von der Emittentin in diesem Informationsmemorandum skizzierten Verkaufsperspektiven negativ beeinflusst werden. Etwaige von der Emittentin prognostizierte Verkaufspreise könnten dann geringer als erwartet ausfallen. Ferner könnten sich Verkaufsprozesse anders als erwartet (deutlich) verlängern, so dass die Emittentin ggf. von ihrer Verlängerungsoption bzgl. dieser Anleihe Gebrauch machen müsste.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Taiyo-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken.

3. Risiken in Bezug auf die Anleihe

a) Öffentlicher Markt

Die EUR-Tranche der Schuldverschreibungen ist zum Handel an der Börse München einbezogen. Der Platzierungspreis entspricht möglicherweise nicht dem Kurs, zu dem die Schuldverschreibungen nach dem Angebot an der Börse München gehandelt werden. Auch aufgrund des hohen Nominalbetrages der Schuldverschreibungen besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass sich kein aktiver Handel in den Schuldverschreibungen entwickelt. Insbesondere gibt es auch nach Einbeziehung der Schuldverschreibungen der Emittentin in den börslichen Handel keinen staatlich organisierten Markt für die Schuldverschreibungen der Gesellschaft. Gläubiger aller Tranchen werden möglicherweise nicht in der Lage sein, ihre Schuldverschreibungen rasch oder zum Tageskurs zu verkaufen. Der Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen bietet keine Gewähr für die Preise, die sich danach auf dem Markt bilden werden.

Im Übrigen besteht für die USD-, CHF- und JPY-Tranche der Schuldverschreibungen der Taiyo Japan II GmbH kein öffentlicher Markt. Es ist derzeit nicht beabsichtigt, die USD-, CHF- und JPY-Tranche der Schuldverschreibungen in den Handel an einer Börse einzubeziehen (auch wenn sich die Emittentin die Möglichkeit eines späteren Listings ausdrücklich vorbehält). Der Platzierungspreis entspricht möglicherweise nicht dem Kurs, zu dem die Schuldverschreibungen der EUR-Tranche nach dem Angebot an der Börse München gehandelt werden. Auch aufgrund des hohen Nominalbetrages der Schuldverschreibungen besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass kein aktiver Handel für die USD-, CHF- und JPY-Tranche der Schuldverschreibungen entwickelt. Insbesondere gibt es auch nach Einbeziehung der Schuldverschreibungen der Emittentin in den börslichen Handel keinen staatlich organisierten Markt für die Schuldverschreibungen. Folglich besteht ein erhöhtes Risiko, dass sich nach

dem Angebot kein aktiver Handel für die Schuldverschreibungen entwickelt. Gläubiger werden möglicherweise nicht in der Lage sein, ihre Schuldverschreibungen der USD-, CHF- und JPY-Tranche an Dritte zu verkaufen.

b) **Beschlüsse der Anleihegläubiger**

Die Anleihebedingungen sehen vor, dass die Anleihegläubiger bestimmte Maßnahmen, insbesondere die Änderung der Anleihebedingungen, mit Mehrheitsbeschluss verbindlich für alle Anleihegläubiger beschließen können. Die Beschlüsse sind auch für Gläubiger bindend, die an der Beschlussfassung nicht teilgenommen oder gegen diese gestimmt haben. Ein Anleihegläubiger unterliegt daher dem Risiko, dass er an Beschlüsse gebunden ist, denen er nicht zugestimmt hat, und hierdurch Rechte aus den Schuldverschreibungen gegen seinen Willen verlieren kann.

c) **Verschuldung**

Es gibt keine Beschränkung für die Höhe der Verschuldung, die die Emittentin gleichrangig mit den Schuldverschreibungen aufnehmen darf. Jede Aufnahme zusätzlicher Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht gegenüber den Schuldverschreibungen nachrangig sind, kann den Betrag reduzieren, den die Inhaber der Schuldverschreibungen im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin auf ihre Forderungen erhalten.

d) **Risiko des Totalverlusts des Anleihekaptals, insbesondere weil über Tochtergesellschaften investiert wird und die Schuldverschreibungen unbesichert sind**

Im Fall der Insolvenz der Emittentin kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals für den Erwerb der Schuldverschreibungen kommen. Das gilt insbesondere dann, falls die Taiyo-Gruppe in erheblichem Umfang Sicherheiten für Verbindlichkeiten gegenüber Dritten bestellt. Auch verfügt die Emittentin nicht über ein eigenes operatives Geschäft, sondern ist eine reine Beteiligungs-Holding, so dass die Gläubiger der mittelbaren und unmittelbaren Tochtergesellschaften, über die evtl. investiert wird (einschließlich Gesellschaften, an denen evtl. keine direkten Beteiligungen, sondern andere Arten von Beteiligungen - vergleichbar stillen Beteiligungen nach deutschem Recht - eingegangen werden), strukturell den Anleihegläubigern vorgehen.

Die Schuldverschreibungen sind unbesichert. Den Anleihegläubigern sind keine Sicherheiten für den Fall eingeräumt worden, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nicht erfüllen kann. Zudem ist die Emittentin berechtigt, jederzeit Sicherheiten an ihren Vermögensgegenständen zugunsten Dritter zu bestellen oder es können in der Taiyo-Gruppe weitere strukturell vorrangige Verbindlichkeiten (bei Töchtern) eingegangen werden. Im Falle einer Insolvenz stehen

daher möglicherweise keine oder nahezu keine Mittel in der Insolvenzmasse zur Verteilung zur Verfügung und die Anleihegläubiger erhalten keine oder nur geringe Zahlungen auf ihre Forderungen.

e) Platzierung

Das Angebot umfasst ein maximales Emissionsvolumen von EUR 30 Mio. Es ist jedoch nicht gesichert, dass sämtliche Schuldverschreibungen auch platziert werden. Dies kann unter Umständen dazu führen, dass nur ein geringeres Volumen von Schuldverschreibungen ausgegeben wird. Dies würde dazu führen, dass die Emittentin entsprechend weniger Kapital in ein hinreichend diversifiziertes PV-Portfolio investieren kann.

f) Risiken aus einer möglichen Verlängerung der Laufzeit der Schuldverschreibungen

Die Emittentin hat das Recht, den Rückzahlungstag der Schuldverschreibungen zweimal um jeweils sechs Monate zu verschieben. Es besteht das Risiko, dass sich die Vermögenslage der Gesellschaft zwischen dem ursprünglichen Laufzeitende und dem verlängerten Laufzeitende negativ entwickelt, und die Gesellschaft somit gegebenenfalls weniger Kapital zurückzahlen kann als zum ursprünglichen Laufzeitende. Es besteht somit das Risiko, dass der Rückzahlungsbetrag in bestimmten Fällen niedriger ausfallen kann als der für die Schuldverschreibungen gezahlte Kaufpreis, so dass die Anleger unter Umständen ihr eingesetztes Kapital nicht bzw. nicht in vollem Umfang zurückerhalten.

g) Das mögliche Angebot weiterer Schuldverschreibungen sowie die etwaige Erhöhung des Emissionsvolumens bergen Risiken für Anleger

Die Emittentin behält sich vor, das Emissionsvolumen zu erhöhen und / oder weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Durch die Erhöhung des Emissionsvolumens und / oder die Ausweitung des Umfangs der Schuldverschreibungen stellt sich die Höhe der Verschuldung der Emittentin durch die Anleihe möglicherweise größer dar als zum Zeitpunkt der Zeichnung erwartet. Da alle Schuldverschreibungen im Rang in Bezug auf Zins- und Tilgungsleistungen gleichrangig sind, verteilt sich die Fähigkeit der Emittentin, Zins- und Tilgungszahlungen zu leisten, möglicherweise auf ein höheres Volumen an Schuldverschreibungen als von den Anlegern im Zeitpunkt der Zeichnung angenommen und als die Emittentin möglicherweise in der Lage ist, vollständig zu leisten.

h) Die Schuldverschreibungen können vorzeitig zurückgezahlt werden

Die Schuldverschreibungen können von der Emittentin entsprechend den Anleihebedingungen vorzeitig gekündigt werden. In diesem Fall erfolgt die Rückzahlung zum Nennbetrag zzgl. vor dem Tag der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen. Wenn die Emittentin ihr Recht zur vorzeitigen Kündigung der

Schuldverschreibungen ausübt, könnten die Inhaber der Schuldverschreibungen eine niedrigere Rendite als erwartet erzielen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Anleger den aus der Rückzahlung der Schuldverschreibungen vereinnahmten Betrag nur zu schlechteren Konditionen reinvestieren können.

i) Die variable Ergebnisbeteiligung könnte geringer als erwartet ausfallen oder vollständig entfallen

Die Schuldverschreibungen sehen neben der festen Verzinsung von 2,0 % p.a. auf den gezeichneten Nennbetrag eine ergebnisabhängige Vergütung vor. Aufgrund der Informationen in diesem Dokument oder die anderweitig erlangt werden, könnten Anleger eine bestimmte Erwartung an die Höhe der Ergebnisbeteiligung haben, auch getragen von eigenen Prognosen und Planungen oder Prognosen und Planungen der Emittentin oder der Kooperationspartner der Emittentin. All diese Erwartungen, Prognosen und Planungen könnten sich als unrichtig erweisen.

j) Eine Investition in die Schuldverschreibungen hat die Risiken einer unternehmerischen Beteiligung

Aufgrund der zusätzlichen variablen erfolgsabhängigen Verzinsung und des geringen Eigenkapitals der Emittenten haben die Schuldverschreibungen einen (wirtschaftlich betrachtet) unternehmerischen Charakter mit entsprechendem (Ausfall-)Risiko. Gleichwohl stehen den Anlegern in ihrer Eigenschaft als Fremdkapitalgeber keine Mitwirkungsrechte bei unternehmerischen Entscheidungen der Emittentin zu. Mangels gesellschaftsrechtlicher Beteiligung stehen den Anlegern aus den Schuldverschreibungen keinerlei Mitgliedschaftsrechte, Geschäftsführungsbefugnisse und Mitspracherechte bei der Emittentin zu.

k) Risiko, dass die Anleiheemission dem KAGB oder künftigen anderen Regulierungen unterfällt

Am 8. Juni 2011 wurde die Richtlinie zu den Managern alternativer Investmentfonds (sog. AIFM) vom Europäischen Parlament und vom Europäischen Rat verabschiedet. Die Richtlinie ist am 22. Juli 2013 in Form des sogenannten Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) in nationales Recht umgesetzt worden.

Die Emittentin geht davon aus, dass diese Anleiheemission nicht vom Anwendungsbereich des KAGB erfasst wird. Es besteht das Risiko, dass dies anders zu werten ist und die Emittentin umstrukturiert werden muss, was ggf. einer Zustimmung Dritter bedürfte. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anleihe vor dem Ende der Laufzeit rückabgewickelt werden muss. Dies könnte erheblichen

negativen Einfluss auf das vom Anleger erzielbare wirtschaftliche Ergebnis haben und bis hin zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Investition des Anlegers führen.

Allgemein können die Einführung neuer Aufsichts- und Regulierungspflichten sowie die weitere Verschärfung bestehender regulatorischer Bestimmungen oder die Annahme einer möglicherweise bestehenden Regulierungspflicht durch die zuständigen Aufsichtsbehörden zu erhöhten Kosten, zu einer teilweisen oder vollständigen Einschränkung der Geschäftstätigkeit der Emittentin und zu deren vorzeitiger Liquidation führen, was die vom Anleger erzielbaren Rückflüsse verschlechtern und bis hin zu einem Totalverlust führen kann.

I) Die Schuldverschreibungen könnten nicht für jeden Anleger geeignet sein

Jeder potentielle Anleger sollte prüfen, ob eine Anlage in die Schuldverschreibungen angesichts seiner jeweiligen Umstände zweckmäßig ist. Insbesondere sollte jeder Anleger:

- (i) Über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um eine aussagekräftige Bewertung der Schuldverschreibungen, der Chancen und Risiken der Anlage in die Schuldverschreibungen sowie der in diesem Informationsmemorandum enthaltenen oder durch Verweis in Bezug genommenen Informationen vornehmen zu können;
- (ii) Zugang zu sowie Kenntnis von geeigneten Analysemethoden haben, um im Kontext seiner jeweiligen finanziellen Situation und der zu prüfenden Anlageentscheidung die Anlage in die Schuldverschreibungen und den Einfluss beurteilen zu können, den die Schuldverschreibungen auf sein gesamtes Anlageportfolio haben werden;
- (iii) Über ausreichende finanzielle Reserven und Liquidität verfügen, um alle mit der Anlage in die Schuldverschreibungen verbundenen Risiken ausgleichen zu können, auch für den Fall, in dem Kapital oder Zinsen in einer oder mehrerer Währung zu zahlen sind, oder in dem die Währung des Kapitals oder der Zinsen eine andere ist als die Währung des potentiellen Anlegers;
- (iv) Die Bedingungen der Schuldverschreibungen gründlich lesen und verstehen; und
- (v) In der Lage sein (entweder selbst oder mit der Hilfe von Finanzberatern), mögliche Entwicklungen der Wirtschaft, des Zinssatzes und weiterer Faktoren, die die Anlage in die Schuldverschreibungen beeinflussen können und seine Fähigkeit, die jeweiligen Risiken tragen zu können, zu beurteilen.

Die Investitionen bestimmter Anleger unterliegen Investmentgesetzen und -verordnungen bzw. der Überwachung oder Regulierung durch bestimmte Behörden. Jeder potentielle Anleger sollte einen Finanzberater hinzuziehen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang (i) die Schuldverschreibungen für ihn geeignete Investitionen darstellen, (ii) die Schuldverschreibungen als Sicherheiten für verschiedenen Arten der Kreditaufnahme genutzt werden können und (iii) andere Beschränkungen im

Hinblick auf den Kauf oder die Verpfändung von Schuldverschreibungen Anwendung finden. Finanzinstitute sollten ihre Rechtsberater oder die geeignete Regulierungsbehörde hinzuziehen, um die geeignete Einordnung der Schuldverschreibungen nach den jeweilig anwendbaren Risikokapitalregeln oder nach vergleichbaren Bestimmungen festzustellen.

III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

1. Gründung, Sitz, Geschäftsjahr, Dauer, Gegenstand, Beteiligungsstruktur

Die Emittentin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht. Sie wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 9. Januar 2017 nach deutschem Recht mit einem Stammkapital in Höhe von EUR 25.000,00 gegründet. Die Emittentin hat ihren Sitz in Hamburg und ist seit dem 26. Januar 2017 unter der Nummer HRB 144801 im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Ihre Geschäftsanschrift lautet Taiyo Japan II GmbH, ABC-Straße 45, 20354 Hamburg.

Das Geschäftsjahr der Emittentin ist das Kalenderjahr. Die Gesellschaft ist für unbestimmte Zeit errichtet.

Gegenstand des Unternehmens der Emittentin ist die Entwicklung und Veräußerung von Photovoltaik-Anlagen bzw. Projektrechten in Japan. Der Gesellschaftszweck kann auch über mittelbare und unmittelbare Tochtergesellschaften ausgeübt werden, und über Gesellschaften, an denen eine stille Beteiligung besteht. Ferner kann die Gesellschaft alle Geschäfte betreiben, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar zu fördern geeignet sind. Die Gesellschaft ist mithin berechtigt, andere Unternehmen zu gründen, zu erwerben und sich an solchen zu beteiligen. Sie ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen bzw. zur Beteiligung an Personen- und Kapitalgesellschaften im In- und Ausland befugt.

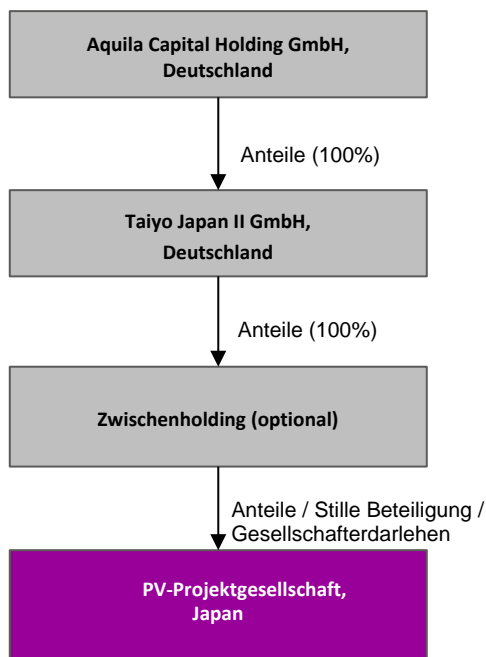
2. Gruppenstruktur

a) Gesellschaftsrechtliche Struktur

Die Emittentin plant, sich über direkt oder indirekt gehaltene Eigen-, Fremd- oder Hybridkapital-Beteiligungen an japanischen Projektgesellschaften zu beteiligen, um in die Entwicklung nicht baureifer PV-Projekte in Japan zu investieren. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Informationsmemorandums hat sich die Emittentin weder direkt noch indirekt an einer solchen Projektgesellschaft beteiligt.

Einziges Gesellschafterin der Emittentin ist die Aquila Capital Holding GmbH, Hamburg, die wiederum eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der Aquila Holding GmbH, Hamburg, ist.

Die Gruppenstruktur stellt sich vereinfacht graphisch wie folgt dar:



b) Rolle der Aquila-Gruppe

Die Emittentin selbst verfügt über kein operatives Geschäft und bedient sich daher interner und externer Partner für die Durchführung ihrer operativen Aktivitäten. Hierbei greift die Taiyo-Gruppe insbesondere auf die Ressourcen der Aquila-Gruppe zurück. Daher ist die Emittentin von dem wirtschaftlichen Erfolg der Aquila-Gruppe abhängig. Sollte die Aquila-Gruppe aufgrund von Fehlmaßnahmen oder mangelnder finanzieller Ressourcen nicht erfolgreich agieren, ist es möglich, dass die Taiyo-Gruppe ihrer Geschäftstätigkeit nicht oder jedenfalls nicht in dem geplanten Umfang nachgehen kann.

Die Aquila-Gruppe kann im Rahmen dieser Emission und den damit potentiell verbundenen Investitionen in PV-Projekten als Co-Investor, Investment Advisor sowie gegebenenfalls als potenzieller Endwerber der entwickelten PV-Projekte fungieren.

3. Organe der Emittentin

Die Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung. Die Kompetenzen dieser Organe sind im GmbH-Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag sowie, soweit vorhanden, in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt.

a) Geschäftsführung

Überblick

Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft, sowie unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und, soweit vorhanden, den Bestimmungen der Geschäftsordnung. Sie vertreten die Gesellschaft gegenüber Dritten sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss den / die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Die Befugnis zur Geschäftsführung erstreckt sich nur auf Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr der Gesellschaft mit sich bringt. Zur Vornahme von Handlungen, die darüber hinausgehen, ist im Innenverhältnis, sofern nicht Gefahr im Verzug ist, ein vorheriger zustimmender Gesellschafterbeschluss erforderlich. Aufgrund Gesetzes, des Gesellschaftsvertrags oder eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung kann die Entscheidung über einzelne Geschäfte oder bestimmte Arten von Geschäften der Gesellschafterversammlung vorbehalten bleiben. Die Gesellschafterversammlung kann im Rahmen des gesetzlich Zulässigen Weisungen an die Geschäftsführung erteilen und Richtlinien für die Geschäftspolitik aufstellen.

Zusammensetzung und Amtsdauer, Geschäftsführung und Vertretung

Der Geschäftsführer der Gesellschaft ist Jost Rodewald.

Lebenslauf

Jost Rodewald verantwortet die Corporate Center-Funktionen der Aquila-Gruppe, insbesondere Compliance, Finance und Legal. Vor seinem Eintritt in die Aquila-Gruppe verantwortete er verschiedene Bereiche des Fondsgeschäfts bei der DZ BANK International S.A., Luxemburg, u.a. die Produktstrukturierung, den New Product Approval Process und die Risikoadäquanzbeurteilung. Er absolvierte sein Studium der Wirtschaftswissenschaften mit dem Diplom an der Leibniz Universität Hannover.

Die Geschäftsführung ist unter der Geschäftsadresse der Gesellschaft, ABC-Straße 45, 20354 Hamburg, zu erreichen.

b) Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt zur Entscheidung in allen Angelegenheiten, die den Betrieb des Unternehmens betreffen. Beschlüsse der Gesellschafter bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit, soweit das

Gesetz oder die Satzung keine abweichende Regelung vorsieht. Die Gesellschafterversammlung wird im Regelfall einmal jährlich einberufen (ordentliche Gesellschafterversammlung). Darüber hinaus ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn diese im Interesse der Gesellschaft liegt oder ein Gesellschafter deren Einberufung verlangt.

Aufsichtsgane wie etwa ein Aufsichtsrat bei einer Aktiengesellschaft existieren bei der Emittentin nicht. Die Kontrolle der Geschäftsführung wird vielmehr direkt durch die Gesellschafterversammlung ausgeübt.

IV. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER EMITTENTIN

1. Wichtigste Märkte

Nach der weltweiten Rezession in den Jahren 2008 und 2009, die durch die Finanzkrise ausgelöst wurde, hat sich die Weltwirtschaft im Laufe der vergangenen Jahre wieder etwas erholt. Aufgrund der Verschärfung der europäischen Staatsschuldenkrise nahmen die Investitionen und der private Konsum im Euroraum deutlich ab. Staatliche Maßnahmen zur Sanierung des Haushalts führten in vielen europäischen Ländern zu Kürzungen der Förderung für Solarstromanlagen. Vor allem das globale Bruttoinlandsprodukt („BIP“) hat entscheidenden Einfluss auf den Energiemarkt, da die Nachfrage nach fossilen Brennstoffen von der wirtschaftlichen Lage abhängt. Analysten von BP schätzen, dass das globale BIP während der Jahre 2014 bis 2035 um durchschnittlich 3,5 % p.a. steigen wird, was auf ein wachsendes globales Einkommen pro Kopf schließen lässt.⁵

Die Erzeugung und der Verbrauch von Energie haben einen wesentlichen Anteil an der globalen Wirtschaftsleistung. Der überwiegende Teil des Energiebedarfs entfällt auf die Bereiche öffentlicher und privater Transport auf dem Lande, in der Luft und auf dem Wasser. Die primären Energieträger sind derzeit immer noch Öl, Gas, Kohle und nukleare Brennstoffe, auch wenn die Gewinnung von erneuerbaren Energien aus Wasser, Wind und Sonne zunimmt. Der Energiemarkt wird durch Angebot und Nachfrage bestimmt, der im Ergebnis von der Entwicklung der Weltwirtschaft beeinflusst wird. Die Langzeitprognosen sagen voraus, dass der globale Energieverbrauch in den Jahren 2011-2030 um 1,4 % pro Jahr steigen wird, was eine Steigerung des Energieverbrauchs um 34 % bis 2035 zur Folge hat.⁶ Dieser steigende Energieverbrauch soll auch über die Stromversorgung durch regenerative Energien bedient werden.

Die wichtigsten Photovoltaik-Märkte werden nach Angaben des Global Status Report im Jahr 2016 erneut die Länder USA, Japan und China sein.⁷

Japan ist dank hoher Sonneneinstrahlung, steigender Strompreise und attraktiver Subventionen für erneuerbare Energien einer der wichtigsten und am stärksten wachsenden Photovoltaik-Märkte weltweit. Im Jahr 2015 wurden weltweit 50 GW Photovoltaik-Leistung installiert, davon allein 11 GW in Japan. Dies führte zu einer kumulierten installierten Leistung in Japan von 34,4 GW bis Ende 2015.⁸

⁵ BP Energy Outlook 2035, Januar 2016, abrufbar unter <https://www.bp.com/content/dam/bp/pdf/energy-economics/energy-outlook-2016/bp-energy-outlook-2016.pdf>.

⁶ BP, Energy Outlook 2035, Januar 2016, abrufbar unter <https://www.bp.com/content/dam/bp/pdf/energy-economics/energy-outlook-2016/bp-energy-outlook-2016.pdf>.

⁷ www.ren21.net: "Global Status Report", <http://www.ren21.net/status-of-renewables/global-status-report/>.

⁸ www.ren21.net: "Global Status Report", http://www.ren21.net/wp-content/uploads/2016/06/GSR_2016_Full_Report_REN21.pdf.

Für das Jahr 2016 wird erwartet, dass in Japan neue Photovoltaik-Kapazitäten in Höhe von bis zu 14,3 GW installiert werden.⁹ Nach der Nuklearkatastrophe in Fukushima, Japan und dem daraus resultierenden öffentlichen Aufbegehren hat die japanische Regierung einen Plan zur Reduktion von Kernenergie eingeführt, die vor der Katastrophe ca. 30 % des japanischen Strombedarfs gedeckt hat. Wesentliches Ziel dieses Plans ist die langfristige Veränderung des Energiemixes dahingehend, dass – bei einer gleichzeitigen Reduktion der Stromerzeugung aus nuklearen und fossilen Energiequellen – erneuerbare Energieträger bis zum Jahr 2030 bis zu 24 % der Elektrizität des Landes erzeugen.¹⁰

Derzeit importiert Japan ca. 84 % seines Strombedarfs und ist somit vom Import fossiler Brennstoffe abhängig.¹¹ Das Abschalten von 48 Kernkraftreaktoren hat Japans Plan beschleunigt, den Anteil der erneuerbaren Energien am gesamten Stromversorgungsmix zu erhöhen, um das aktuell bestehende Defizit auszugleichen. Japan ist der fünftgrößte Energieverbraucher weltweit.¹² Alle japanischen kommerziellen Kernkraftreaktoren wurden aufgrund von Sicherheitsinspektionen im Zuge der Katastrophe in Fukushima vom Netz genommen. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments sind zwei Kernreaktoren wieder an das Netz gegangen.¹³ Im April 2014 wurde ein neuer Basic Energy Plan verabschiedet, der beinhaltet, dass die Regierung die Abhängigkeit Japans von Atomenergie so weit wie möglich reduzieren und die Entwicklung erneuerbarer Energien insbesondere in den kommenden drei Jahren fördern wird.¹⁴

Um den Anteil erneuerbarer Energien zu erhöhen und diese an sich zu stärken, hat Japan 2012 ein Einspeisetarifsystem eingeführt, das für genehmigte Projekte, für deren Netzanschlussentgelt bis zum März 2017 eine Anzahlung geleistet wurde, einen festen Abnahmepreis für aus erneuerbaren Energiequellen erzeugten Strom für eine Dauer von 20 Jahren garantiert.¹⁵ Ziel ist es, die Solarstromkapazität von 1,8 GW in 2012 auf 28 GW bis 2020 und 53 GW bis 2030 zu erhöhen.¹⁶ Nach März 2017 werden PV-Projekte keine feste Einspeisevergütung mehr erhalten; diese wird dann vielmehr im Wege eines Ausschreibungsverfahrens festgelegt.

⁹ Bloomberg New Energy Finance <http://www.bloomberg.com>: "Japan Solar Installations To Peak This Year At 14.3GW."

¹⁰ Ministry for Economy, Trade and Industry Japan's Electricity Market Reform and Beyond, July 7, 2015

¹¹ www.world-nuclear.org/info/Country-Profiles/Countries-G-N/Japan/.

¹² www.yearbook.enerdata.net: „Total energy consumption“, 2015.

¹³ www.world-nuclear.org/info/Country-Profiles/Countries-G-N/Japan/.

¹⁴ Ministry for Economy, Trade and Industry, www.meti.go.jp/english/policy/

¹⁵ Poortinga, W., et al., Public perceptions of climate change and energy futures before and after the Fukushima accident: A comparison between Britain and Japan. Energy Policy (2013).

¹⁶ <http://www.enecho.meti.go.jp/saiene/kaitori/legal.html>, abgerufen am 31. Oktober 2013.

FiT** > 10 kW	Zeitraum	JPY / kWh
1	Juli 2012 – Februar 2013	40
2	März 2013 – März 2014	36
3	März 2014 – März 2015	32
4	April 2015 – Juni 2015	29
5	Juli 2015 – März 2016	27
6	März 2016 – März 2017	24

* zzgl. MwSt.

** FiT: Feed-in-Tariff

Quelle: International Energy Agency "<http://www.iea.org/policiesandmeasures/pams/japan/name-30660-en.php>

Die starke Unterstützung seitens der Regierung hinsichtlich des Ausbaus der Solarenergie in Japan schafft nach Einschätzung der Emittentin und nach Ansicht vieler Marktteilnehmer nach wie vor eine große Nachfrage nach vollständig genehmigten Projekten.

Derzeit stellt sich nach Ansicht der Emittentin der Projektentwicklungsmarkt in Japan für die Umsetzung der Solarförderprogramme – da noch vergleichsweise jung – als teilweise unausgereift und stark fragmentiert dar, wodurch ein Mangel an bankfähigen Projekten existiert und erfahrene Akteure in diesem Umfeld gesucht werden. Für das Projektentwicklungsgeschäft ist nach Einschätzung der Emittentin die größte Herausforderung, geeignete Standorte für Photovoltaikanlagen zu finden und eine funktionierende Projektsteuerung aufzubauen. Da ein Großteil der Fläche in Japan bergig ist und somit die Ressource Land teilweise begrenzt ist, besteht eine Herausforderung darin, geeignete Flächen für den Bau und den Betrieb von Photovoltaikanlagen zu finden.

Im Vergleich zu europäischen Projektentwicklungen sind japanische Projekte in einem frühen Stadium sehr kapitalintensiv. Ein Großteil der Projekte erfordert in der Anfangsphase den Ankauf von Grundstücken oder eine Anzahlung für Optionsrechte für das entsprechende Grundstück. Während das Marktpotenzial für fertiggestellte Solarkraftwerke groß ist, ist die Projektsteuerung von Entwicklungsprojekten vor Ort aus folgenden Gründen eine Herausforderung für Projektentwickler und Investoren:

- Langwierige Verhandlungen i.R.d. Ankaufs von Grundstücken oder Pachtvereinbarungen.
- Grundstückseigentümer verlangen oftmals hohe Anzahlungen für die Einräumung von Landrechten (Kauf- und Pachtoptionen).
- Projektentwickler benötigen Kapital für die Anzahlung oder den Kauf von Grundstücken.

Der japanische Solarmarkt befindet sich aufgrund der vorgenannten Umstände in einem regulatorischen Ungleichgewicht. Die Regierung fördert zwar Solarinstallationen massiv, der Projektentwicklungsmarkt ist jedoch teilweise noch nicht ausgereift und zudem hoch fragmentiert. Die Aquila-Gruppe verfügt nach Einschätzung der Emittentin über das notwendige Know-how, dieses Ungleichgewicht, resultierend aus dem Mangel an Entwicklungskapital und qualitativ hochwertigen Projekten auf der einen Seite und der großen Nachfrage von Investoren nach „bankfähigen“ Assets auf der anderen Seite, zu nutzen.

Potenzielle Investoren suchen nach Einschätzung der Emittentin schlüsselfertige Projekte, in die sie investieren können. Zudem macht das niedrige Zinsniveau Investitionen in Sachwerte und insbesondere in die Infrastruktur für erneuerbare Energien in Japan noch attraktiver für Investoren. Zahlreiche Investitionschancen bleiben nach Ansicht der Emittentin jedoch ungenutzt, da die meisten Projekte aufgrund fehlender Finanzierung nicht verwirklicht werden können. Die garantierte Dauer der Einspeisevergütung über 20 Jahre beginnt mit dem Netzanschluss der Anlage. Zahlreiche Projektentwickler reichten in der Vergangenheit Anträge zu einem hohen Einspeisetarif ein, ohne genügend Planungs- und Finanzierungskapazitäten zu haben. Diese Projektentwickler verkaufen nun FIT Rechte an Dritte weiter.¹⁷

Laut einer Branchenstudie von Germany Trade & Invest aus dem Jahr 2015 wurden weniger als 20 % der Freiflächenanlagen, die einen Einspeisetarif gesichert haben, fertig gebaut. Der Rest befindet sich, größtenteils aufgrund mangelnder Kenntnisse in der Entwicklung großer PV-Projekte, im Rückstand.¹⁸ Um dem entgegen zu wirken, bestimmt das Handelsministerium, zuständig für die Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Japan, Auflagen, damit Projekte ihre Tarif-Berechtigung nicht verlieren. So müssen seit 2013 die Grundstücke gesichert sein; seit 2016 müssen zudem Zusammenschaltungsentgelte / -kosten bis zum 31. März 2017 an den Energieversorger gezahlt werden, um den Netzanschluss und damit die Tarif-Berechtigung nicht zu verlieren. Somit bietet sich aktuell ein besonders Momentum für die Investitionen in PV-Entwicklungsprojekte, da die zuständige japanische Behörde eine Verschärfung der Anforderungskriterien für Projekte mit alten Tarifen plant und voraussichtlich zahlreiche attraktive Opportunitäten auf dem Markt vorhanden sein werden.

¹⁷ [www.pv-magazine.com: "Japan: 10 GW of Solar in 2015, 85 GW of renewables approve since 2012"; http://www.pv-magazine.com/news/details/beitrag/japan--10-gw-of-solar-in-2015--85-gw-of-renewables-approved-since-2012_100022876/#axzz49qRhAg66](http://www.pv-magazine.com/news/details/beitrag/japan--10-gw-of-solar-in-2015--85-gw-of-renewables-approved-since-2012_100022876/#axzz49qRhAg66), Januar 2016.

¹⁸ [www.gtai.de: „Japan – Solarenergie“; https://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Maerkte/Branchen/Branche-kompakt/branche-kompakt-erneuerbare-energien,t=branche-kompakt--solarenergie--japan-2015,did=1288276.html?view=renderPdf](https://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Maerkte/Branchen/Branche-kompakt/branche-kompakt-erneuerbare-energien,t=branche-kompakt--solarenergie--japan-2015,did=1288276.html?view=renderPdf)

2. Haupttätigkeitsbereiche der Emittentin / Taiyo-Gruppe

a) Überblick

Die Emittentin beabsichtigt, den Netto-Emissionserlös aus dieser Anleiheemission in die Entwicklung von PV-Projekten in Japan zu investieren und durch deren anschließende Veräußerung einen entsprechenden Mittelrückfluss zu erzielen. Ziel der Investitionen der Taiyo-Gruppe ist es, Grundstücke sowie Projektrechte für potenzielle PV-Projekte mit einem Volumen von insgesamt ca. 170 Megawatt („MW“) zu erwerben und diese bis zum Erhalt aller erforderlichen Genehmigungen für den Bau und Betrieb der betreffenden Photovoltaikanlagen zu entwickeln. Mangels eigenem Know-how bedient sich die Emittentin dabei externer Partner und greift insbesondere auf die Ressourcen der Aquila-Gruppe und ein Netzwerk von Projektentwicklern und Partnern in Japan, u.a. GICAM zurück. Dabei beträgt die durchschnittliche Entwicklungsdauer von PV-Projekten mit einer Leistung von 20 MW nach Einschätzung der Emittentin ungefähr 9 bis 18 Monate.

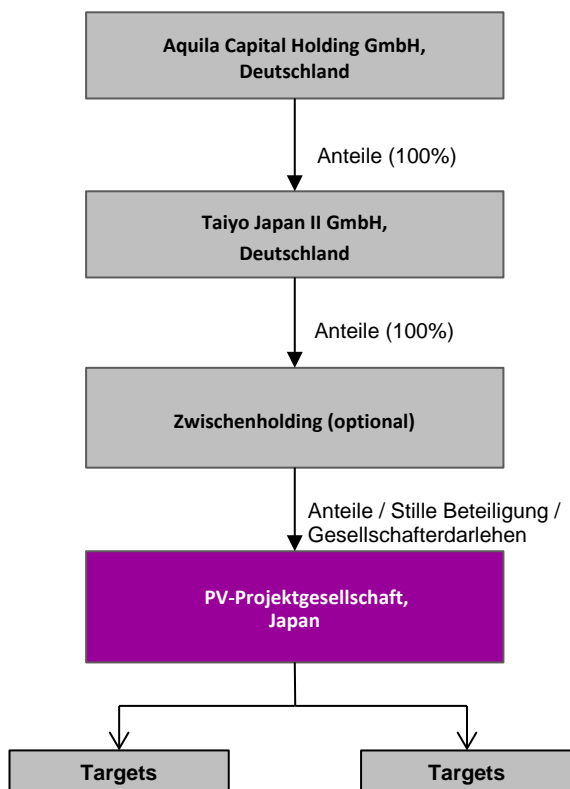
Die Investitionen des Netto-Emissionserlöses in lokale Projektgesellschaften können entweder direkt oder indirekt (über eine oder mehrere Zwischenholdings) in der Form von Eigen-, Fremd- oder Hybridkapital-Beteiligungen (bspw. auch stille Beteiligungen) erfolgen. Die hierfür erforderlichen Mittel können bei einer indirekten Beteiligung an der jeweiligen Zwischenholding ebenfalls in Form von Eigen- und / oder Fremdkapital zur Verfügung gestellt werden. Abhängig von den jeweils geltenden steuerlichen Rahmenbedingungen kann die Investitionsstruktur jedoch auch anders ausgestaltet werden.

Nach Abschluss der Projektentwicklung, aber noch vor Beginn des Baus der betreffenden Photovoltaikanlage, soll das jeweilige PV-Projekt an institutionelle Investoren wie Pensionskassen, Versicherungen, Fonds oder Stromerzeugungsunternehmen oder ggf. Gesellschaften oder Fonds der Aquila-Gruppe veräußert werden. Diese Veräußerung kann im Wege der Übertragung der Beteiligung an der jeweiligen japanischen Projektgesellschaft („Share-Deal“) oder der einzelnen Grundstücks- und Projektrechte („Asset-Deal“) oder auf andere Weise erfolgen. Im Zusammenhang mit ihrer Investitionstätigkeit strebt die Emittentin dabei einen Gesamtmittelrückfluss für die Taiyo-Gruppe von 150 % ihrer Investitionen an.

Soweit und solange der Netto-Emissionserlös bzw. aus Investitionen an die Emittentin zurückgeflossene Mittel nicht für Investitionszwecke benötigt werden, können diese von der Emittentin zeitweise in Anleihen aller Art, Geldmarktanlagen, Bankanlagen oder andere zur Liquiditätsanlage geeigneten Anlagen zum Interesse der Anleihegläubiger angelegt werden, soweit sie einen kurzfristigen Charakter haben. Teile des Netto-Emissionserlöses sollen auch für administrative Aufgaben, einschließlich möglicher Absicherungsgeschäften gegen Wechselkursrisiken, eingesetzt werden können.

Investitionen in PV-Projekte dürfen nur innerhalb von einer Frist von 12 Monaten, die höchstens zwei Mal um jeweils sechs Monate von der Emittentin verlängert werden darf, nach Ablauf der ursprünglichen Angebotsfrist am 15. März 2017 vorgenommen werden. Folgeinvestitionen in bereits bestehende PV-Projekte sind hiervon ausgenommen. Im Falle der Ausübung der Verlängerungsoption kann der Investitionszeitraum entsprechend verlängert werden, wenn absehbar ist, dass das jeweilige PV-Projekt bis zum Ende der Laufzeit der Anleihe bis zur Baureife entwickelt werden kann.

Zum besseren Verständnis zeigt die folgende Darstellung exemplarisch die Beteiligungsstruktur an der Emittentin sowie die geplante Beteiligungsstruktur für Zwecke dieses Informationsmemorandums. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Struktur an verschiedenen Stellen auch anders darstellen kann.



b) Investitionsprozess

Der Investitionsprozess gliedert sich in die Schritte Sourcing, Akquisition, (Weiter-)Entwicklung und Veräußerung der PV-Projekte.

aa) Sourcing

Das Sourcing, d.h. das Ausfindigmachen von geeigneten Investitionsobjekten und Projektentwicklern, beginnt zunächst mit der Identifikation von erfahrenen Geschäftspartnern. Die Emittentin wird dazu unter zur Hilfenahme des bestehenden Netzwerks der Aquila-Gruppe den Markt aktiv nach geeigneten Grundstücken, Entwicklungsprojekten und Projektentwicklern sondieren. Insbesondere die Partnerschaft mit GICAM und den lokalen Projektentwicklern ist darauf zugeschnittenen, den spezifischen Anforderungen des japanischen Solarmarktes gerecht zu werden. Aquila-Capital und GICAM sind erfahren im Projektentwicklungsgeschäft, vertraut mit dem japanischen Markt und verstehen die Akteure und die lokalen Herausforderungen.

Alle Aufgaben und Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung des jeweiligen PV-Projekts sollen durch den lokalen Projektentwickler als Dienstleister im Auftrag der jeweiligen japanischen Projektgesellschaft durchgeführt werden.

Aufgabe des Projektentwicklers ist es, im ersten Schritt geeignete Standorte für PV-Projekte zu finden und eine erste Machbarkeitsprüfung sowie Wirtschaftlichkeitsanalyse durchzuführen. Dies beinhaltet zudem eine kursorische Prüfung der Eigentumsverhältnisse an den betreffenden Grundstücken sowie der bestehenden Genehmigungslage. Fallen Machbarkeitsprüfung und Wirtschaftlichkeitsanalyse positiv aus, wird die Photovoltaikanlage vorläufig technisch geplant. Zur vorläufigen Sicherung der betreffenden Grundstücke führt der Projektentwickler parallel Verhandlungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern. Auf Grundlage der technischen Planung beantragt der Projektentwickler parallel zudem die Zulassung der betreffenden Photovoltaikanlage beim Ministerium für Wirtschaft, Handel und Industrie (nachfolgend „**METI**“) sowie den Anschluss an das Stromnetz beim jeweiligen Netzbetreiber zur Sicherung des Einspeisetarifs (Feed-in-Tariff – FiT).

Im zweiten Schritt werden die vorgestellten Projekte anhand vorher spezifizierter und in diesem Dokument unter „d) Investitionskriterien“ dargestellter Investitionskriterien erstmals überprüft.

Diese Vorprüfung umfasst u.a. die Verifizierung des vom Entwickler erstellten Preliminary Investment Memorandums, welches eine Projektbeschreibung enthält. Insbesondere werden eine technische Beschreibung, der Zeitplan sowie die vorläufigen wirtschaftlichen Daten, hier im Speziellen die Grundstücks-, Projektentwicklungskosten sowie die erwartete Rendite vorgestellt.

Bei positiver Entscheidung über den Fortgang des Projekts wird das Projekt der Emittentin zur Durchführung der Erwerbsprüfung vorgeschlagen. Stimmt die Emittentin einem Erwerb grundsätzlich zu, beginnt die Pre-Akquisitionsphase. In der Pre-Akquisitionsphase wird im Auftrag der Emittentin gemeinsam mit dem Projektentwickler eine rechtliche und technische Due Diligence durchgeführt. Bei bereits begonnener Projektentwicklung verhandelt der Projektentwickler Projektrechte und Exklusivität. Nach der Prüfungsphase wird der Investment Case erstellt, welcher wesentliche Fakten des Pro-

jekts, erwartete Renditen und das Projektentwicklungsbudget enthält. Ebenso wird das vorläufige Budget für die Entwicklung, den Bau und Betrieb des PV-Projekts plausibilisiert. Das Projekt wird sodann im Investment Komitee vorgestellt, das sich aus Mitarbeitern der Aquila-Gruppe zusammensetzt, die alle über langjährige, internationale Erfahrung im Bereich Solarinvestments verfügen.

Nachdem über das PV-Projekt im Investment Komitee positiv beschieden wurde, wird der Emittentin der Erwerb des PV-Projekts empfohlen.

bb) Akquisition

Bei einer positiven Entscheidung für den Erwerb des PV-Projekts hängt die Art der tatsächlichen Umsetzung der Akquisition vom jeweiligen Einzelfall ab. Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten der jeweiligen PV-Projekte sind verschiedene Szenarien denkbar. So kann es beispielsweise sein, dass die Beteiligung an der lokalen Projektgesellschaft direkt, oder aber erst nach deren Gründung durch den Projektentwickler, von der Emittentin erworben bzw. eine Beteiligung in Form von Fremd- oder Hybridkapital eingegangen wird. Aus aufsichtsrechtlichen Gründen ist es gegebenenfalls zudem notwendig, dass die Projektrechte und die Grundstücke von zwei verschiedenen Gesellschaften gehalten werden.

In der Regel werden jedoch bei den zu erwerbenden PV-Projekten bereits Projektgesellschaften bestehen, die bereits teilweise Projektrechte halten und einen bestimmten Einspeisetarif gesichert haben.

Die Projektentwicklung besteht dabei u.a. aus unterschiedlichen Planungen, dem Erwerb und der Sicherung von Grundstücken sowie Rechten daran, der Erlangen der für den Bau und Betrieb erforderlichen Genehmigungen, sowie anderen bauvorbereitenden Maßnahmen, die erforderlich oder zweckmäßig sind, um die PV-Vorhaben bis zur Baureife vorzubereiten.

cc) Entwicklung

Nach Erwerb bzw. Gründung oder Eingehung einer Beteiligung an der Projektgesellschaft wird diese von der Emittentin mit Kapital ausgestattet, damit das jeweilige PV-Projekt bis zum Erhalt der Genehmigungen für den Bau und Betrieb der betreffenden Photovoltaikanlage weiterentwickelt werden kann.

Neben der Einholung der hierzu noch erforderlichen Erlaubnisse, Lizenzen und Bescheide ist ein weiterer wesentlicher Entwicklungsschritt die – soweit noch nicht erfolgt – endgültige Sicherung der für die Photovoltaikanlage nötigen Flächen. Diese werden dabei entweder von der Projektgesellschaft zu Eigentum erworben oder über langlaufende Pachtverträge gesichert. Grundsätzlich sind zur Sicherung

der Projektgrundstücke hohe Anzahlungen erforderlich. Die nach Abzug der Anzahlungen verbleibenden Restgrundstückskaufpreise bzw. Pachtzahlungen werden i.d.R. erst nach Veräußerung des PV-Projekts durch die Emittentin vom jeweiligen Erwerber vollständig gezahlt, wenn (alle) zum Bau und Betrieb der Photovoltaikanlage notwendigen Genehmigungen vorliegen.

Um für den Fall, dass nicht alle Genehmigungen erlangt werden können und damit die Notwendigkeit der Sicherung der entsprechenden Flächen entfällt, und um die Gefahr eines endgültigen Verlustes der geleisteten Anzahlungen zu minimieren, werden sich die handelnden Personen bemühen, die jeweilige Anzahlung zu sichern (bspw. durch Zahlung auf ein Treuhandkonto) bzw. deren Erstattung durch den Verkäufer bzw. Verpächter des betreffenden Grundstücks vertraglich zu regeln. Dabei kann indes nicht ausgeschlossen werden, dass derartige Sicherungsmechanismen bzw. der jeweilige Rückerstattungsanspruch nicht durchgesetzt werden können. Um sich gegen konkurrierende Projektentwickler bei der Sicherung besonders attraktiver Standorte durchsetzen zu können, kann es zudem erforderlich sein, dass die Projektgesellschaft entsprechende Anzahlungen zur Flächensicherung auch ohne jegliche Sicherheiten bzw. einen Anspruch auf Erstattung vornimmt. Voraussetzung für eine solche Vorgehensweise ist dabei jedoch, dass die Emittentin auf Grundlage der Ergebnisse einer vorläufigen technischen und rechtlichen Due Diligence die Wahrscheinlichkeit der Realisierung des entsprechenden PV-Projektes als hoch einschätzt.

Anschließend wird das PV-Projekt bis zum vollständigen Genehmigungsstand entwickelt. In der Entwicklungsphase erfolgt ein enger Abstimmungsprozess mit den Projektentwicklungspartnern, insbesondere hinsichtlich der Erreichung der jeweiligen Meilensteine sowie einer entsprechenden Zeit und Kostenkontrolle. Es werden in regelmäßigen Abständen Reports zum jeweiligen Projektfortschritt erstellt.

Alle im Zusammenhang mit der Flächensicherung entstehenden Erwerbskosten werden zunächst von der Projektgesellschaft getragen, da die Anzahlungen in einer frühen Entwicklungsphase fällig sind. Bei Veräußerung der entwickelten PV-Projekte werden diese Erwerbskosten vom Käufer (Verkauf durch Emissionsgesellschaft nach Erlangung sämtlicher Genehmigungen) über den Kaufpreis erstattet.

Neben der Flächensicherung bestimmen die folgenden Meilensteine im Allgemeinen den Projektentwicklungsfortschritt von PV-Anlagen in Japan, wobei sich die Reihenfolge der einzelnen Schritte auch ändern bzw. die Prozesse parallel ablaufen können:

- Das zuständige Energieversorgungsunternehmen wird seitens des Projektentwicklers u.a. zur Netzkapazität und hinsichtlich der Zuweisung des Einspeisepunktes konsultiert.
- Der Projektentwickler beauftragt eine Netzstudie und erstellt die Netzanschlussplanung.
- Vorläufige Genehmigung zum Anschluss an das Stromnetz.

- Im nächsten Schritt wird der endgültige Antrag beim Energieversorgungsunternehmen eingereicht sowie die Genehmigung zum Anschluss an das Stromversorgungsnetz eingeholt.
- Weitere gesetzlich vorgeschriebene Lizenzen, Genehmigungen und Bescheide werden eingeholt.
- Spätestens mit dem Abschluss des Stromabnahme- und Netzanschlussvertrages ist das Projekt vollständig genehmigt und kann veräußert werden.

Aufgrund der angepassten Anforderungen der METI werden ausschließlich Projekte erworben, auf deren Netzanschlussgebühren bis zum 31. März 2017 eine Anzahlung geleistet wird, wenn dies zum Erhalt des Einspeisetarifes notwendig sein sollte. Projekte ohne einen Einspeisetarif, der bis zum 31. März 2017 gewährt wird, werden nicht erworben

Bei erfolgreicher Platzierung der Anleiheemission rechnet die Emittentin mit der voraussichtlichen Entwicklung von PV-Projekte mit einem Gesamtvolumen von ca. 150 MW.

dd) Veräußerung

Nach Abschluss der Projektentwicklung, aber noch vor Beginn des Baus der betreffenden Photovoltaikanlage, schließt sich die Veräußerung des jeweiligen PV-Projekts an.

Die Investorenbasis der Aquila-Gruppe sowie GICAM hat nach Einschätzung der Emittentin großes Interesse an Investitionen in PV-Projekte in Japan. Neben institutionellen Investoren wie Pensionskassen, Versicherungen, Fonds oder Stromerzeugungsunternehmen könnte ein vollständig genehmigtes PV-Projekt des Weiteren beispielsweise an Generalunternehmer oder Modulhersteller verkauft werden.

Auch Gesellschaften der Aquila-Gruppe sind mögliche Investoren. Zu diesem Zweck ist beabsichtigt, dass die Emittentin mit den entsprechenden Gesellschaften der Aquila-Gruppe einen Vertrag über ein Vorkaufsrecht für die Akquisition vollständig genehmigter PV-Projekte abschließt. Sollten einzelne Gesellschaften der Aquila-Gruppe Erwerber sein, erfolgt eine transparente Kaufpreisbestimmung nach folgenden Grundsätzen:

Der Verkaufspreis soll durch Marktpreise bestimmt werden, mit einem Rabatt für verminderte Transaktionskosten in Höhe von 10 %. Um den Verkaufsprozess zu marktüblichen Bedingungen sicherzustellen, wird eine angemessene Marktsondierung vorgenommen. Soweit ein Verkauf an Gesellschaften der Aquila-Gruppe oder Investitionsvehikel, deren Investitionsentscheidung Gesellschaften der Aquila-Gruppe treffen oder beraten, beabsichtigt ist, müssen im Vorfeld mindestens drei Angebote unabhängiger Dritter eingeholt werden. Diese Dritten dürfen keine der Aquila-Gruppe im Sinne des § 138 In-

solvvenzordnung (InsO) nahestehende Personen sein. Die Aquila-Gruppe kann ggf. selbst erwerben oder einen Dritten (bspw. eine der Aquila-Gruppe nahestehende Gesellschaft oder Person, einschließlich von der Aquila-Gruppe initiierten Fonds) bestimmen, der zu diesen Konditionen erwirbt. Der mit Gesellschaften der Aquila-Gruppe vereinbarte Kaufpreis darf das höchste der drei Angebote abzüglich 10 % nicht unterschreiten.

Die Höhe der Vergütung des Projektentwicklers richtet sich hauptsächlich nach der Höhe des Gewinns aus dem Projektverkauf. Mit Vereinbarung einer größtenteils gewinnabhängigen Vergütung bei erfolgreichem Verkauf des Projektes soll sichergestellt werden, dass die jeweiligen Projektentwickler die Entwicklung der PV-Projekte zeit- und kosteneffizient vorantreiben. Der jeweilige Projektentwickler ist zudem maßgeblich in die Marktsondierung und den Verkaufsprozess, u.a. bei der Einholung von Angeboten, eingebunden.

Nach Identifizierung potentieller Investoren erfolgt die Veräußerung des jeweiligen PV-Projekts in Abhängigkeit von den jeweiligen rechtlichen bzw. steuerlichen Umständen zum Zeitpunkt der Veräußerung im Wege der Übertragung der Beteiligung an der jeweiligen japanischen Projektgesellschaft („Share-Deal“) oder der einzelnen Grundstücks- und Projektrechte („Asset-Deal“) oder auf andere Weise.

c) Projektbeispiel

Die nachfolgende Übersicht stellt hinsichtlich Mittelverwendung und erwartetem Rückfluss beispielhaft ein denkbare PV-Projekt dar (diese orientiert sich an einem in der näheren Vergangenheit umgesetzten PV-Projekt, das mit den Mitteln aus der Anleihe Taiyo Japan, dem Vorgängerprodukt zu der vorliegenden Anleihe, finanziert wurde). Aufgrund der beispielhaften Darstellung kann nur eingeschränkt auf die zukünftige Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Emittentin geschlossen werden. Gewisse Unsicherheiten können zudem nicht ausgeschlossen werden. Die Emittentin beabsichtigt nicht, sich an diesen Werten im Rahmen ihres Investitionsprozesses zu orientieren (hierfür sind vielmehr alleine die unter „d) Investitionskriterien“ dargestellten Investitionskriterien maßgeblich), so dass es auch deswegen zu deutlich abweichenden tatsächlichen Werten und Relationen, insbesondere auch zu einem wesentlich schlechteren Erlös, kommen kann (bis hin zu einem Totalverlust).

Bei dem nachfolgend beschriebenen Projekt handelt es sich um eine PV-Projektentwicklung einer ca. 38 MW großen Freiflächenanlage auf der Insel Hokkaido im Norden Japans. Das Projekt beinhaltet einen integrierten Batteriespeicher zur „Glättung“ des eingespeisten Stroms – eine Grundvoraussetzung für den Netzanschluss auf Hokkaido. Für das Projekt wurde der höchste Einspeisetarif aus 2012 von 40 Yen / kWh (netto) gesichert.

Für das Projekt wurden insgesamt 492 Millionen JPY aufgewendet, davon 146 Millionen JPY reine Projektentwicklungskosten und 346 Millionen JPY vom Käufer erstattete Kosten für den Landerwerb.

Die Mittelverwendung sowie -rückfluss stellten sich bei dem zuvor beschriebenen Projekt wie folgt dar (Kalkulation nur auf Projektebene):

	in Tausend JPY pro MW
Verkaufspreis	39.600*
Grundstückssicherung	9.021**
Entwicklungskosten	3.799
Eingesetztes Kapital	12.820
Projektentwicklergebühren	13.370
Gesamterlös	22.431
Davon Ergebnisbeteiligung der Investoren (50 %) – vor Steuern und Kosten (bspw. administrative Kosten)	11.216
(Eingesetztes Kapital + Ergebnisbeteiligung) / Eingesetztes Kapital (=Return-Multiple) – vor Steuern und Kosten der Struktur	1,87x

*Der Verkaufspreis ist von zahlreichen Faktoren abhängig, insbesondere (aber nicht nur) wird er maßgeblich beeinflusst von dem geltenden Einspeisetarif sowie der Standort-Qualität insbesondere bzgl. des prognostizierten Energieertrags und den künftigen erwarteten Baukosten, Finanzierungsmöglichkeiten und -konditionen, Angebot und Nachfrage, konjunkturellen Entwicklungen und anderen wesentlichen generellen oder einzelfallabhängigen Faktoren;

**Die Grundstückssicherungskosten werden vom Käufer erstattet und werden daher nicht als Kostenbestandteil dargestellt. Mit den Entwicklungskosten bilden sie (vereinfacht) den Mittelbedarf ab.

d) Investitionskriterien

Die Gesamtinvestition, bzw. die PV-Projekte, in die die Mittel aus der Anleihe investiert werden, sollen in der Regel folgenden Kriterien genügen

- Diversifizierung über mindestens 3 Projekte.
- Freiflächenanlagen (keine Dachprojekte).
- Ausschließlich Nutzung von etablierten Dienstleistern und Lieferanten.
- Belastete Flächen nur, wenn ein Investor, der das Projekt erwerben will, mit hoher Wahrscheinlichkeit feststeht und diese Belastung keine negativen Auswirkungen auf die Genehmigungsfähigkeit und den Betrieb der Anlagen hat.
- Keine Investition in ausgewiesenen Tsunami Regionen.
- Investition in Erdbebenregionen nur, wenn entsprechende Versicherungen abgeschlossen werden können.
- Keine Projekte, in die erkennbar sog. „antisocial forces“ (organisierte Kriminalität, „Yakuza“) involviert sind. Aufnahme von Klauseln in die Grundstücksverträge, in denen die Landeigentümer bestätigen, dass sie keine Verbindung zu sog. „antisocial forces“ haben.
- Projekte nur in Regionen, die freie Netzkapazitäten aufweisen bzw. technisch die Beschränkungen der Netzbetreiber umgehen können, z.B. Batterielösungen.
- Technische Auslegungsplanung nur mit Komponenten, die in Japan bankfähig sind, d.h. nach begründeter Einschätzung der Emittentin voraussichtlich von lokalen japanischen Banken, die PV-Projekte finanzieren, im Rahmen von Finanzierungsverträgen (für EPC-Verträge oder die Finanzierung der Bestandshaltung) akzeptiert werden.
- Falls das Projekt in einem Stadium erworben wird, zu dem schon ein Bau- und Entwicklungsvertrag (EPC-Vertrag) besteht, muss dieser nach begründeter Einschätzung der Emittentin bankfähig sein, d.h. dass Banken ihn ohne wesentliche Änderungen im Rahmen von Finanzierungen akzeptieren würden.

e) Aktuelle Pipeline mit Projekt-Opportunitäten

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments liegt eine Pipeline potentieller PV-Projekte mit einer Kapazität von ca. 290 MW vor. Vorrangig soll in PV-Projekte investiert werden, die bereits einen Einspeisetarif gesichert haben. Die Investitionsperiode beträgt 12 Monate, zzgl. Verlängerungsoption.

Nr.	Präfektur	Größe (MW)	Grundstück	Betrieb, geplant	Einspeisetarif (exkl. MwSt.)
1	Nagatoro	26,2	Kauf	2019/2020	27 JPY/kWh
2	Morioka	48,0	Kauf	2019/2020	32 JPY/kWh
3	Tomioka	23,5	Kauf	2019/2020	36 JPY/kWh
4	Ibaraki	18,0	Kauf	2019/2020	36 JPY/kWh
5	Okayama	18,0	Kauf	2019	32 JPY/kWh
6	Sanbongi	12,0	Kauf	2017	Y 32 JPY/kWh

Die Taiyo-Gruppe beabsichtigt, den Netto-Emissionserlös mittelbar in Teile dieser PV-Projekte oder auch andere PV-Projekte zu investieren. Es ist nicht gesichert, dass es der Taiyo-Gruppe möglich sein wird, in diese PV-Projekte zu investieren oder dass die Taiyo-Gruppe sich selbst bei vorhandener Investitionsmöglichkeit hierfür entscheidet. Daher ist die Darstellung dieser PV-Projekte rein exemplarisch.

3. Wettbewerbsstärken der Emittentin

Nach Auffassung der Emittentin liegen ihre Wettbewerbsstärken in folgenden Bereichen:

Spezialisiertes Management Team

Die Aquila-Gruppe und das Management Team von GICAM haben langjährige Erfahrung im Asset Management, Finanzierungsprojekten, Projektentwicklung im japanischen Markt und insbesondere auch im Bereich erneuerbare Energien.

Starkes Know-how der Partner Aquila-Gruppe und GICAM

Die Aquila-Gruppe und GICAM verfügen nach Einschätzung der Emittentin über ausgeprägte Kompetenzen und Referenzen im Bereich von PV-Projekten. Die Aquila-Gruppe ist der Emittentin nahestehend und hat angekündigt, der Emittentin ihr Know-how zur Verfügung zu stellen.

Attraktive Exit-Optionen

Die Möglichkeiten PV-Projekte, die entwickelt, aber noch nicht gebaut sind, in Japan zu veräußern, sind nach Einschätzung der Emittentin durch die starke Nachfrage nach PV-Anlagen in Japan besonders attraktiv. Es wird angestrebt, zu potentiellen Käufern, insbesondere zu bestimmten Käufergruppen, eine enge Geschäftsbeziehung aufzubauen. Seitens der Aquila-Gruppe sowie GICAM bestehen bereits Geschäftsbeziehungen zu potentiellen Käufern für PV-Projekte in Japan. Die potentiellen Käufer werden bereits in einem frühen Entwicklungsstadium angesprochen. Potentielle Käufer sind – neben Unternehmen der Aquila-Gruppe – Generalunternehmer, Modulhersteller (die sicherstellen wollen, dass ihre Module verbaut werden), Finanzinvestoren und japanische Unternehmen, die Steuervorteile aus der Investition in PV-Projekte heben wollen.

Voraussichtlich nur moderates Ausfallrisiko

Im Vergleich zu den Genehmigungsprozessen auf den europäischen Solarmärkten ist das Entwicklungsrisiko in Japan nach Einschätzung der Emittentin relativ gering, sobald die Grundstücke gesichert wurden. Das Einholen der für den Bau und den Betrieb eines Solarkraftwerks erforderlichen Genehmigungen ist in Japan eher kein binäres Risiko, sondern erfahrungsgemäß eine Frage von Zeit und Kosten. Insbesondere bei für die Landwirtschaft ungeeigneten Flächen ist es nach Einschätzung der Emittentin leichter als in europäischen Solarmärkten, nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass die

Behörden angehalten sind, PV-Projekte aktiv zu unterstützen, die erforderlichen Genehmigungen zu erhalten.

Keine Management Fee während der Laufzeit der Anleihe

Um eine gleichgerichtete Interessenlage zwischen der Emittentin und den Investoren zu erreichen, wird während der Laufzeit der Schuldverschreibungen keine Management Fee erhoben.

Bestellung eines Abschlussprüfers

Die Emittentin wird für die Prüfung ihrer Abschlüsse einen Abschlussprüfer bestellen.

Keine Kosten im Zusammenhang mit der Platzierung

Kosten im Zusammenhang mit der Platzierung und des Vertriebs der Schuldverschreibungen, mit Ausnahme des Agios, werden nicht von der Emittentin getragen.

4. Geschäfte und Rechtsbeziehungen mit nahestehenden Personen (Aquila-Gruppe), Interessenkonflikte

a) Kaufoption

Unternehmen der Aquila-Gruppe (einschließlich von ihr verwalteten Fonds) ist ein Vorkaufsrecht für vollständig genehmigte PV-Projekte zu marktüblichen Konditionen (bestes Drittangebot abzüglich 10 %) eingeräumt (vgl. hierzu näher vorstehend Kapitel IV. 2. dd) Veräußerung, S. 41).

b) Zeichnungsoption

Es besteht die Möglichkeit, aber nicht die Verpflichtung, dass die Aquila Capital Holding GmbH allein oder gemeinsam mit einer ihr nahestehenden Person selbst Schuldverschreibungen zu gleichen Bedingungen wie die übrigen Investoren zeichnet.

c) Geschäftsbeziehung mit der Aquila-Gruppe

Sofern die Emittentin im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit auf Ressourcen der Aquila-Gruppe zurückgreift, geschieht dies grundsätzlich auf Basis separater Geschäftsbesorgungsverträge mit den betreffenden Aquila-Gruppengesellschaften (ggfs. mit der Möglichkeit der Unterbeauftragung anderer Aquila-Gruppengesellschaften) unter Vereinbarung einer marktüblichen Vergütung für die jeweiligen Leistungen. Gegenstand dieser Geschäftsbesorgungsverträge können dabei u.a. folgende Dienstleistungen sein:

- Vermittlung von Beteiligungen an Projektgesellschaften, die Grundstücke und / oder Projektrechte halten.
- Vermittlung und Beschaffung von langfristigen Finanzierungen zu marktüblichen Bedingungen sowie die Analyse geeigneter Finanzierungen, Verhandlung der Finanzierungsverträge, Erstellung sonstiger für die Finanzierung notwendiger Unterlagen und Steuerung und Überwachung der Auszahlung der Finanzierung.
- Strukturierung der Emittentin bzw. von ihr gehaltene PV-Projekte, insbesondere:
 - Identifizierung von geeigneten Investitionsobjekten und -projekten, d.h. insbesondere Analyse von geeigneten Grundstücken und Projektrechten, Vorbereitung der Käufe der identifizierten Projekte, Verhandlung mit lokalen Maklern und Projektentwicklern;
 - Beauftragung der vor Ort ansässigen Partner zur Entwicklung und Errichtung der Projekte;
 - Betreuung der Projektentwicklung, d.h. insbesondere Steuerung, Koordination und Überwachung der Errichtung der Projekte, insbesondere im Hinblick auf Zeit, Qualität und Kostenentwicklung;
 - Koordination der Zusammenarbeit mit den Projektpartnern in Japan sowie Kontrolle der Projektpartner in Japan.

Die von der Emittentin gezahlte Vergütung für seitens Aquila-Gruppengesellschaften erbrachte Dienstleistungen wird einen Betrag in Höhe von EUR 75.000 pro Geschäftsjahr nicht überschreiten.

d) Verträge mit lokalen Projektentwicklern

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Informationsmemorandums bestehen noch keine Vertragsbeziehungen zwischen der Taiyo-Gruppe und etwaigen lokalen Projektentwicklern. Etwaige lokale Projektentwickler sollen aber für ihre Projektentwicklungstätigkeiten und beratenden Funktionen im Zuge der Realisierung von PV-Projekten ebenfalls eine marktübliche Vergütung (gegebenenfalls in Form einer Gewinnbeteiligung) erhalten.

V. DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DAS ANGEBOT

1. Gegenstand des Angebots

a) Allgemeines

Gegenstand dieses Angebots sind auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen der Taiyo Japan II GmbH (die „**Schuldverschreibungen**“). Die Schuldverschreibungen gewähren den Inhabern einen Anspruch auf Rückzahlung in Höhe von 100 % des Nennbetrages.

Die Schuldverschreibungen werden jährlich fest mit 2 % auf ihren Nennwert verzinst. Diese Zinsen sind bei Rückzahlung der Anleihe fällig. Darüber hinaus nehmen die Schuldverschreibungen gemäß der Bestimmung in § 2.3 der jeweiligen Anleihebedingung zu 70 % bzw. 60 % am Gewinn der mit den Schuldverschreibungen finanzierten PV-Projekte / PV-Projektgesellschaften teil, der nach Maßgabe der Anleihebedingungen berechnet wird.

Der Ausgabepreis beträgt für Schuldverschreibungen, die mit diesem Informationsmemorandum vom 05. Mai 2017 angeboten werden, mindestens 100 %, maximal 105 % des Nennbetrages. Hinzu kommen Stückzinsen ab dem 15. März 2017 (einschließlich). Stückzinsen sind die anteiligen Zinsen, die einem Zeitraum zwischen zwei Zinsterminen zugerechnet werden (hier dem Zeitraum vom 15. März 2017 (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem zweiten Bankarbeitstag, an dem der Anleger sein kontoführendes Kreditinstitut anweist, den Nennbetrag zuzüglich etwaiger Stückzinsen auf das Konto der Emittentin bei der Zahlstelle zu überweisen, vorangeht).

Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen jederzeit ordentlich zu kündigen; das ordentliche Kündigungsrecht der Anleihegläubiger ist ausgeschlossen.

Dem Anleger werden durch die Emittentin keine Kosten oder Steuern in Rechnung gestellt. Anleger sollten sich über die allgemein im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen anfallenden Kosten und Steuern informieren, einschließlich etwaiger Gebühren ihrer Depotbanken im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten der Schuldverschreibungen.

Das Maximalvolumen der gemäß diesem Informationsmemorandum auszugebenden Schuldverschreibungen beträgt EUR 30 Mio. Dieses Maximalvolumen setzt sich aus der Emission von vier Tranchen zusammen, einer EUR-, USD- CHF- und einer JPY-Tranche. Der Gesamtbetrag der ausgegebenen Schuldverschreibungen beträgt bei einer reinen Ausgabe der EUR-Tranche EUR 30 Mio.

Soweit Schuldverschreibungen in USD ausgegeben werden, sind diese mit einem Umrechnungsfaktor von EUR 1,00 zu USD 1,0748 im Rahmen der Berechnung des Höchstbetrages einzubeziehen. Bei einer Ausgabe nur der USD-Tranche könnten also Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnominalbetrag von USD 32,244 Mio. ausgegeben werden.

Soweit Schuldverschreibungen in CHF ausgegeben werden, sind diese mit einem Umrechnungsfaktor von EUR 1,00 zu CHF 1,0738 im Rahmen der Berechnung des Höchstbetrages einzubeziehen. Bei einer Ausgabe nur der CHF-Tranche könnten also Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnominalbetrag von CHF 32,214 Mio. ausgegeben werden.

Soweit Schuldverschreibungen in JPY ausgegeben werden, sind diese mit einem Umrechnungsfaktor von EUR 1,00 zu JPY 121,85 im Rahmen der Berechnung des Höchstbetrages einzubeziehen. Bei einer Ausgabe nur der JPY-Tranche könnten also Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnominalbetrag von JPY 3.655,5 Mio. ausgegeben werden.

Der Angebotszeitraum, innerhalb dessen Kaufangebote abgegeben werden können, begann am 7. Februar 2017 und endete zunächst am 15. März 2017; der Angebotszeitraum wurde sodann auf den 30. Juni 2017 und dann bis zum 31. Dezember 2017 verlängert. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, bis zum letzten Tag des Angebotszeitraums den Angebotszeitraum zu verändern und das Angebotsvolumen zu erhöhen, zu kürzen, Zeichnungen zu kürzen oder zurückzuweisen.

b) EUR-Tranche

Die Schuldverschreibungen der EUR-Tranche haben einen Nennbetrag von EUR 10.000,00 je Schuldverschreibung. Je Anleger sind mindestens 10 Schuldverschreibungen zu zeichnen, also Schuldverschreibungen in einem Gesamtnennwert von EUR 100.000,00.

c) USD-Tranche

Die Schuldverschreibungen der USD-Tranche haben einen Nennbetrag von USD 10.000,00 je Schuldverschreibung. Je Anleger sind mindestens 20 Schuldverschreibungen zu zeichnen, also Schuldverschreibungen in einem Gesamtnennwert von USD 200.000,00.

d) CHF -Tranche

Die Schuldverschreibungen der CHF-Tranche haben einen Nennbetrag von CHF 10.000,00 je Schuldverschreibung. Je Anleger sind mindestens 10 Schuldverschreibungen zu zeichnen, also Schuldverschreibungen in einem Gesamtnennwert von CHF 100.000,00.

e) JPN -Tranche

Die Schuldverschreibungen der JPN-Tranche haben einen Nennbetrag von JPY 1.000.000,00 je Schuldverschreibung. Je Anleger sind mindestens 10 Schuldverschreibungen zu zeichnen, also Schuldverschreibungen in einem Gesamtnennwert von JPY 10.000.000,00.

2. Verkaufsbeschränkungen

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung („**US Securities Act**“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer U.S.-Person (wie in Regulation S unter dem US Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden. Ebenso wenig erfolgt irgendeine Art von Angebot in Kanada oder sonstigen Ländern, in denen dies unzulässig wäre.

3. ISIN, WKN

a) EUR-Tranche

International Securities Identification Number (ISIN):

DE000A2PBE40

Wertpapierkennnummer (WKN):

A2P BE4

b) USD-Tranche

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A2BPEG9
Wertpapierkennnummer (WKN): A2B PEG

c) CHF-Tranche

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A2DAKP5
Wertpapierkennnummer (WKN): A2D AKP

d) JPY-Tranche

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A2DAL46
Wertpapierkennnummer (WKN): A2D AL4

VI. ANLEIHEBEDINGUNGEN (EUR)

Anleihebedingungen

der

EUR-Unternehmensanleihe von 2017
bestehend aus bis zu 3.000 Schuldverschreibungen

der

Taiyo Japan II GmbH
Hamburg

ISIN DE000A2PBE40 – WKN A2P BE4

§ 1

Allgemeines

- 1.1 Nennbetrag und Stückelung.** Die Anleihe der Taiyo Japan II GmbH, ABC Straße 45, 20354 Hamburg (die „**Emittentin**“), im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 30 Mio. (in Worten: dreißig Millionen Euro) ist eingeteilt in bis zu 3.000 unter sich gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen zu je EUR 10.000,00 (die „**Schuldverschreibungen**“).
- 1.2 Form und Verwahrung.** Die Schuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine oder mehrere Globalurkunden (die „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird von der Clearstream Banking AG, Eschborn („**Clearstream**“), verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Die Globalurkunde lautet auf den Inhaber und verbrieft die Schuldverschreibungen, die für die Finanzinstitute verwahrt werden, die Kontoinhaber bei Clearstream sind. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist während der gesamten Laufzeit der Anleihe ausgeschlossen.
- 1.3 Clearing.** Die Schuldverschreibungen sind übertragbar. Den Inhabern von Schuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen des jeweils betroffenen Clearingsystems übertragen werden.
- 1.4 Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen. Die Begebung von weiteren Anleihen, die mit dieser Schuldverschreibung keine Einheit bilden, oder ähnlichen Finanzinstrumenten bleibt der Emittentin ebenfalls unbenommen.

§ 2

Verzinsung

- 2.1 Zinssatz und Zinszahlungstage.** Die Schuldverschreibungen werden ab dem 15. März 2017 (einschließlich) (der „**Ausgabetag**“) mit jährlich 2 % (der „**Zinssatz**“) auf ihren Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind am Rückzahlungstag zahlbar. Der Zinslauf der Schuldver-

schreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.

2.2 Zinstagequotient. Zinsen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden auf Basis der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch 365, nach ISDA berechnet (bzw. falls ein Teil dieses Zeitraums in ein Schaltjahr fällt, auf der Grundlage der Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die in dieses Schaltjahr fallen, dividiert durch 366, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die nicht in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).

2.3 Ergebnisbeteiligung. Neben der festen Verzinsung wird eine variable erfolgsabhängige Verzinsung in Form einer einmaligen Ergebnisbeteiligung auf Basis eines etwaigen Gewinns aus den mit der Schuldverschreibung finanzierten PV-Projekten / PV-Projektgesellschaften gezahlt.

Der insoweit maßgebliche Gewinn (nachfolgend „**Projektgewinn**“) wird wie folgt berechnet:

- Auf Ebene der Emittentin realisierte Erträge aus den Beteiligungen an und der Finanzierung der PV-Projekte bzw. PV-Projektgesellschaften (z.B. Dividenden sowie Zinsen im Falle der Gesellschafterfremdfinanzierung) sowie Erträge aus der Veräußerung dieser Beteiligungen und Finanzierungen, zzgl. etwaiger Gewinne aus und im Zusammenhang mit Investitionen in liquide Mittel wie etwa kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente u.Ä.,
- abzüglich aller operativer Kosten, Steuern (z.B. Ertragsteuern, Umsatzsteuern, sonstige Steuern) sowie sonstiger mit der Entwicklung sowie der geplanten Veräußerung der PV-Projekte bzw. PV-Projektgesellschaften im wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Aufwendungen der Emittentin,
- abzüglich der Vergütung (gegebenenfalls in Form einer Gewinnbeteiligung), die die Projektentwickler von der Taiyo-Gruppe erhalten (sofern nicht schon in einer der anderen Positionen enthalten),
- abzüglich der aufgrund von Geschäftsbesorgungsverträgen an Gesellschaften der Aquila Capital Gruppe zuzahlenden Vergütungen,
- abzüglich eines Pauschalbetrags in Höhe von EUR 275.000 (in Worten: zweihundertfünfundsiebzigtausend Euro) für die Strukturierung und Errichtung der Emittentin (klarstellend: Kosten im Zusammenhang mit der Platzierung und dem Vertrieb der Schuldverschreibungen, werden nicht von den Erträgen abgezogen),

- abzüglich der im Rahmen der festen Verzinsung auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsen und abzüglich der an die Anleger jeweils zurückzuzahlenden Beträge.

Aus dem Projektgewinn wird am Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen auf die Schuldverschreibungen folgender Anteil gezahlt:

- Bis der auf die Schuldverschreibungen entfallende Anteil an Projektgewinnen 25 % des Nominalbetrags der ausstehenden Schuldverschreibungen erreicht, wird vom Projektgewinn ein Anteil von 70 % gezahlt („**Gewinnverteilungsschwelle I**“);
- ab Überschreiten der Gewinnverteilungsschwelle I 60 % des Projektgewinns, der nicht für das Erreichen der Gewinnverteilungsschwelle I berücksichtigt wurde.

Die Gewinnermittlung der Emittentin und die Allokation der Gewinne auf die einzelnen Tranchen erfolgen in EUR.

Berechnungsgrundlage der Gewinnbeteiligung wird ein geprüfter (Zwischen-)Abschluss sein, den die Emittentin auf einen Stichtag spätestens vier Monate vor Ende der Laufzeit aufzustellen hat, d.h. wenn die Laufzeit nicht verlängert wird auf den 15. November 2018. Sie darf ihn auf einen früheren Stichtag aufstellen sofern zu diesem Stichtag (i) sämtliche Beteiligungen, die die Emittentin eingegangen ist, veräußert sind oder die Beteiligungen sämtliche PV-Projekte veräußert haben und die Erträge ergebniswirksam an die Emittentin ausgeschüttet wurden, (ii) sämtliche Finanzierungen die sie im Übrigen ausgereicht hat zurück gezahlt sind und (iii) alle Erträge hieraus so vereinnahmt wurden, dass sie in dem Abschluss aufscheinen. Die Gewinnbeteiligung wird mit Ende der Laufzeit fällig.

2.4 Weitere Hinweise. Eine Beteiligung am Liquidationserlös der Emittentin ist ausgeschlossen.

§ 3

Endfälligkeit; Rückerwerb

3.1 Endfälligkeit. Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung gemäß § 7 am 15. März 2019 (der „**Rückzahlungstag**“) zu 100 % ihres Nennbetrags zurückgezahlt. Die Emittentin hat die Möglichkeit, durch einseitige Erklärung den Rückzahlungstag jeweils zweimal um sechs Monate zu verschieben. Hierzu hat die Emittentin eine entsprechende Bekanntmachung gemäß § 8 zu veröffentlichen. Ab dem Datum der Veröffentlichung der Bekanntmachung verschiebt sich der Rückzahlungstag um sechs Monate

nach dem zu dem entsprechenden Bekanntmachungszeitpunkt geltenden Rückzahlungstag. Eine entsprechende Bekanntmachung ist nur dann wirksam, wenn sie spätestens 14 Kalendertage vor dem Rückzahlungstag, der verschoben werden soll, veröffentlicht wird.

- 3.2 Rückkauf.** Die Emittentin ist jederzeit nach freiem Ermessen ohne Beachtung eines Gleichbehandlungsgrundsatzes berechtigt, von einzelnen oder mehreren Anlegern Schuldverschreibungen zurückzukaufen und diese auch wieder zu verkaufen.

§ 4

Währung; Zahlungen

- 4.1 Währung.** Sämtliche Zahlungen auf die Schuldverschreibungen werden in EUR geleistet.
- 4.2 Zahlstelle.** Die Emittentin hat die Baader Bank AG zur Zahlstelle (die „Zahlstelle“) bestellt. Die Emittentin stellt sicher, dass für die gesamte Zeit, in der Schuldverschreibungen ausstehen, stets eine Zahlstelle unterhalten wird, um die ihr in diesen Anleihebedingungen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß § 8 mit einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein Finanzinstitut, die oder das Aufgaben einer Zahlstelle wahrnimmt, ersetzen.
- 4.3 Zahlungen von Kapital und Zinsen.** Zahlungen von Kapital und Zinsen (einschließlich der variablen Ergebnisbeteiligung) auf die Schuldverschreibungen erfolgen am jeweiligen Zahlungstag (wie in § 4.5 definiert) über die Zahlstelle an Clearstream oder an deren Order in EUR zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber von Clearstream. Sämtliche Zahlungen der Emittentin an Clearstream oder deren Order befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- 4.4 Geschäftstage.** Ist ein Fälligkeitstag für Zahlungen von Kapital und / oder Zinsen auf eine Schuldverschreibung kein Geschäftstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag geleistet, ohne dass wegen dieser Zahlungsverzögerung weitere Zinsen fällig werden. Ein „**Geschäftstag**“ ist jeder Tag, an dem Clearstream und Geschäftsbanken in Hamburg für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Euro abwickeln.
- 4.5 Zahlungstag / Fälligkeitstag.** Im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein „**Zahlungstag**“ der Tag, an dem, gegebenenfalls aufgrund einer Verschiebung gemäß § 4.4, eine Zahlung tatsächlich zu leisten ist, und ein „**Fälligkeitstag**“ ist der in diesen Anleihebedingungen vorgesehene Zahlungstermin ohne Berücksichtigung einer solchen Verschiebung.

4.6 Hinterlegung. Die Emittentin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von zwölf Monaten nach Endfälligkeit nicht erhobenen Beträge an Kapital und Zinsen sowie alle anderen gegebenenfalls auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge beim für den Sitz der Emittentin zuständigen Amtsgericht hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin. Nach Verjährung des Anspruchs der entsprechenden Anleihegläubigerin erhält die Emittentin die hinterlegten Beträge zurück.

§ 5

Steuern

Alle Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug für oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren gleich welcher Art, es sei denn, die Emittentin ist kraft Gesetzes verpflichtet, solche gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder behördlichen Gebühren gleich welcher Art von den Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen abzuziehen oder einzubehalten. In diesem Fall leistet die Emittentin die entsprechenden Zahlungen nach einem solchen Einbehalt oder Abzug und zahlt die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs an die Gläubiger irgendwelche zusätzlichen Beträge zu zahlen.

§ 6

Ordentliche Kündigung durch die Gläubiger

Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibung durch die Gläubiger ist ausgeschlossen.

§ 7

Ordentliches Kündigungsrecht durch die Emittentin

Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibung durch Bekanntgabe gegenüber den Gläubigern gemäß § 8 und unter Wahrung einer Frist von 10 Kalendertagen zu jedem Geschäftstag (wie in § 4.4 definiert) ganz oder teilweise zu kündigen. Im Fall einer teilweisen Kündigung erfolgt eine Reduzierung des Nominalbetrags aller Schuldverschreibungen pro rata. Eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Falle einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin gemäß § 3.1.

§ 8

Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, die die Schuldverschreibungen betreffen, werden von der Emittentin, sofern zulässig, durch eine Mitteilung an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Gläubiger und direkt an die Gläubiger bewirkt. Bekanntmachungen über das Clearingsystem gelten am dritten Tage nach der Mitteilung an das Clearingsystem, direkte Mitteilungen mit ihrem Zugang als bewirkt.

§ 9

Vorlegungsfrist

Die Vorlegungsfrist für die Schuldverschreibungen beträgt für Kapital und Zinsen ein Jahr. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Erfolgt die Vorlegung nicht, so erlischt der Anspruch mit dem Ablauf der Vorlegungsfrist. Anstelle der Pflicht zur Aushändigung der Schuldverschreibung nach § 797 BGB tritt die Vorlage eines Depotauszugs, der das Miteigentum an der oder den Globalurkunde(n), in der/den die Schuldverschreibungen verbrieft sind, nachzuweisen geeignet ist, sowie ein Auftrag an die depotführende Bank, die diesen Depotauszug ausgestellt hat, in dem Umfang, in dem Verpflichtungen auf Schuldverschreibungen vollständig erfüllt wurden, die entsprechenden Schuldverschreibungen frei von Zahlung in ein vom Emittenten zu bestimmendes Depot zu übertragen.

§ 10

Änderungen der Anleihebedingungen

- 10.1 Änderung der Anleihebedingungen.** §§ 5 bis 22 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz) findet auf die Schuldverschreibung und diese Anleihebedingungen Anwendung. Infolgedessen können die Anleihegläubiger Änderungen der Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss zustimmen und einen gemeinsamen Vertreter für die Wahrnehmung ihrer Rechte bestellen.
- 10.2 Abstimmung ohne Versammlungen.** Alle Abstimmungen gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt, sofern die Emittentin nicht im Einzelfall etwas anderes entscheidet. Eine Gläubigerversammlung findet des Weiteren statt, wenn der Abstimmungsleiter diese gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 des Schuldverschreibungsgesetzes einberuft.

- 10.3 Stimmrechtsausübung.** Zur Ausübung der Stimmrechte bei einer Abstimmung ohne Versammlung bzw. Teilnahme an der Gläubigerversammlung und Ausübung der Stimmrechte in der Gläubigerversammlung sind nur diejenigen Gläubiger berechtigt, die sich innerhalb der gesetzlichen Frist bei der in der Einberufung bezeichneten Stelle in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben. In der Einberufung können weitere Voraussetzungen für die Ausübung der Stimmrechte bzw. Teilnahme an der Gläubigerversammlung, insbesondere das Erbringen eines geeigneten Identitätsnachweises und die Festlegung eines Stichtags für diesen Nachweis, der auch bis zu 14 Tage vor dem Tag der Versammlung liegen darf (record date in Anlehnung an § 121 AktG), durch die Emittentin geregelt werden.

§ 11

Verschiedenes

- 11.1 Anwendbares Recht.** Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus den Schuldverschreibungen und diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- 11.2 Erfüllungsort.** Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen ist der Sitz der Gesellschaft, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.
- 11.3 Gerichtsstand.** Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist der Sitz der Gesellschaft, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

Für alle aktiven Rechtsstreitigkeiten eines österreichischen Verbrauchers aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben) gegen die Emittentin ist nach Wahl des Verbrauchers das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers oder am Sitz der Emittentin zuständig, für Aktivklagen der Emittentin gegen einen österreichischen Verbraucher ausschließlich das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers.

- 11.4 Teilunwirksamkeit.** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen insgesamt oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden oder eine an sich notwendige Rege-

lung nicht enthalten, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieser Anleihebedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausführung der Regelungslücke soll, soweit rechtlich möglich, eine dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung bzw. dem Sinn dieser Bedingungen entsprechende Regelung erfolgen.

11.5 Erfüllungsgehilfen. Die Zahlstelle handelt in ihrer Eigenschaft ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und steht in dieser Eigenschaft nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern. Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

11.6 Keine Teilnahme an Verbraucherstreitbelegungsplattform: Die Europäische Kommission stellt unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr> eine Plattform zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung (sog. OS-Plattform) bereit. Die Emittentin nimmt derzeit nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil. Eine Verpflichtung der Emittentin zu einer solchen Teilnahme besteht nicht.

Hamburg, im Februar 2017

VII. ANLEIHEBEDINGUNGEN (USD)

Anleihebedingungen

der

USD-Unternehmensanleihe von 2017
bestehend aus bis zu 3.224 Schuldverschreibungen

der

Taiyo Japan II GmbH
Hamburg

ISIN DE000A2BPEG9 – WKN A2B PEG

§ 1

Allgemeines

- 1.1 Nennbetrag und Stückelung.** Die Anleihe der Taiyo Japan II GmbH, ABC Straße 45, 20354 Hamburg (die „**Emittentin**“), im Gesamtnennbetrag von bis zu USD 32,24 Mio. (in Worten: zweiunddreißig Millionen zweihundertvierzig Tausend) ist eingeteilt in bis zu 3.224 unter sich gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen zu je USD 10.000,00 (die „**Schuldverschreibungen**“).
- 1.2 Form und Verwahrung.** Die Schuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine oder mehrere Globalurkunden (die „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird von der Clearstream Banking AG, Eschborn („**Clearstream**“), verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Die Globalurkunde lautet auf den Inhaber und verbrieft die Schuldverschreibungen, die für die Finanzinstitute verwahrt werden, die Kontoinhaber bei Clearstream sind. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist während der gesamten Laufzeit der Anleihe ausgeschlossen.
- 1.3 Clearing.** Die Schuldverschreibungen sind übertragbar. Den Inhabern von Schuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen des jeweils betroffenen Clearingsystems übertragen werden.
- 1.4 Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen. Die Begebung von weiteren Anleihen, die mit dieser Schuldverschreibung keine Einheit bilden, oder ähnlichen Finanzinstrumenten bleibt der Emittentin ebenfalls unbenommen.

§ 2

Verzinsung

- 2.1 Zinssatz und Zinszahlungstage.** Die Schuldverschreibungen werden ab dem 15. März 2017 (einschließlich) (der „**Ausgabetag**“) mit jährlich 2 % (der „**Zinssatz**“) auf ihren Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind am Rückzahlungstag zahlbar. Der Zinslauf der Schuldver-

schreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.

2.2 Zinstagequotient. Zinsen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden auf Basis der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch 365, nach ISDA berechnet (bzw. falls ein Teil dieses Zeitraums in ein Schaltjahr fällt, auf der Grundlage der Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die in dieses Schaltjahr fallen, dividiert durch 366, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die nicht in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).

2.3 Ergebnisbeteiligung. Neben der festen Verzinsung wird eine variable erfolgsabhängige Verzinsung in Form einer einmaligen Ergebnisbeteiligung auf Basis eines etwaigen Gewinns aus den mit der Schuldverschreibung finanzierten PV-Projekten / PV-Projektgesellschaften gezahlt.

Der insoweit maßgebliche Gewinn (nachfolgend „**Projektgewinn**“) wird wie folgt berechnet:

- Auf Ebene der Emittentin realisierte Erträge aus den Beteiligungen an und der Finanzierung der PV-Projekte bzw. PV-Projektgesellschaften (z.B. Dividenden sowie Zinsen im Falle der Gesellschafterfremdfinanzierung) sowie Erträge aus der Veräußerung dieser Beteiligungen und Finanzierungen, zzgl. etwaiger Gewinne aus und im Zusammenhang mit Investitionen in liquide Mittel wie etwa kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente u.Ä.,
- abzüglich aller operativer Kosten, Steuern (z.B. Ertragsteuern, Umsatzsteuern, sonstige Steuern) sowie sonstiger mit der Entwicklung sowie der geplanten Veräußerung der PV-Projekte bzw. PV-Projektgesellschaften im wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Aufwendungen der Emittentin,
- abzüglich der Vergütung (gegebenenfalls in Form einer Gewinnbeteiligung), die die Projektentwickler von der Taiyo-Gruppe erhalten (sofern nicht schon in einer der anderen Positionen enthalten),
- abzüglich der aufgrund von Geschäftsbesorgungsverträgen an Gesellschaften der Aquila Capital Gruppe zuzahlenden Vergütungen,
- abzüglich eines Pauschalbetrags in Höhe von EUR 275.000 (in Worten: zweihundertfünfundsiebzigtausend Euro) für die Strukturierung und Errichtung der Emittentin (klarstellend: Kosten im Zusammenhang mit der Platzierung und dem Vertrieb der Schuldverschreibungen, werden nicht von den Erträgen abgezogen),

- abzüglich der im Rahmen der festen Verzinsung auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsen und abzüglich der an die Anleger jeweils zurückzuzahlenden Beträge.

Aus dem Projektgewinn wird am Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen auf die Schuldverschreibungen folgender Anteil gezahlt:

- Bis der auf die Schuldverschreibungen entfallende Anteil an Projektgewinnen 25 % des Nominalbetrags der ausstehenden Schuldverschreibungen erreicht, wird vom Projektgewinn ein Anteil von 70 % gezahlt („**Gewinnverteilungsschwelle I**“);
- ab Überschreiten der Gewinnverteilungsschwelle I 60 % des Projektgewinns, der nicht für das Erreichen der Gewinnverteilungsschwelle I berücksichtigt wurde.

Die Gewinnermittlung der Emittentin und die Allokation der Gewinne auf die einzelnen Tranchen erfolgen in EUR.

Berechnungsgrundlage der Gewinnbeteiligung wird ein geprüfter (Zwischen-)Abschluss sein, den die Emittentin auf einen Stichtag spätestens vier Monate vor Ende der Laufzeit aufzustellen hat, d.h. wenn die Laufzeit nicht verlängert wird auf den 15. November 2018. Sie darf ihn auf einen früheren Stichtag aufstellen sofern zu diesem Stichtag (i) sämtliche Beteiligungen, die die Emittentin eingegangen ist, veräußert sind oder die Beteiligungen sämtliche PV-Projekte veräußert haben und die Erträge ergebniswirksam an die Emittentin ausgeschüttet wurden, (ii) sämtliche Finanzierungen die sie im Übrigen ausgereicht hat zurück gezahlt sind und (iii) alle Erträge hieraus so vereinnahmt wurden, dass sie in dem Abschluss aufscheinen. Die Gewinnbeteiligung wird mit Ende der Laufzeit fällig.

2.4 Weitere Hinweise. Eine Beteiligung am Liquidationserlös der Emittentin ist ausgeschlossen.

§ 3

Endfälligkeit; Rückerwerb

3.1 Endfälligkeit. Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung gemäß § 7 am 15. März 2019 (der „**Rückzahlungstag**“) zu 100 % ihres Nennbetrags zurückgezahlt. Die Emittentin hat die Möglichkeit, durch einseitige Erklärung den Rückzahlungstag jeweils zweimal um sechs Monate zu verschieben. Hierzu hat die Emittentin eine entsprechende Bekanntmachung gemäß § 8 zu veröffentlichen. Ab dem Datum der Veröffentlichung der Bekanntmachung verschiebt sich der Rückzahlungstag um sechs Monate

nach dem zu dem entsprechenden Bekanntmachungszeitpunkt geltenden Rückzahlungstag. Eine entsprechende Bekanntmachung ist nur dann wirksam, wenn sie spätestens 14 Kalendertage vor dem Rückzahlungstag, der verschoben werden soll, veröffentlicht wird.

- 3.2 Rückkauf.** Die Emittentin ist jederzeit nach freiem Ermessen ohne Beachtung eines Gleichbehandlungsgrundsatzes berechtigt, von einzelnen oder mehreren Anlegern Schuldverschreibungen zurückzukaufen und diese auch wieder zu verkaufen.

§ 4

Währung; Zahlungen

- 4.1 Währung.** Sämtliche Zahlungen auf die Schuldverschreibungen werden in USD geleistet.
- 4.2 Zahlstelle.** Die Emittentin hat die Baader Bank AG zur Zahlstelle (die „Zahlstelle“) bestellt. Die Emittentin stellt sicher, dass für die gesamte Zeit, in der Schuldverschreibungen ausstehen, stets eine Zahlstelle unterhalten wird, um die ihr in diesen Anleihebedingungen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß § 8 mit einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein Finanzinstitut, die oder das Aufgaben einer Zahlstelle wahrnimmt, ersetzen.
- 4.3 Zahlungen von Kapital und Zinsen.** Zahlungen von Kapital und Zinsen (einschließlich der variablen Ergebnisbeteiligung) auf die Schuldverschreibungen erfolgen am jeweiligen Zahlungstag (wie in § 4.5 definiert) über die Zahlstelle an Clearstream oder an deren Order in EUR zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber von Clearstream. Sämtliche Zahlungen der Emittentin an Clearstream oder deren Order befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- 4.4 Geschäftstage.** Ist ein Fälligkeitstag für Zahlungen von Kapital und / oder Zinsen auf eine Schuldverschreibung kein Geschäftstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag geleistet, ohne dass wegen dieser Zahlungsverzögerung weitere Zinsen fällig werden. Ein „Geschäftstag“ ist jeder Tag, an dem Clearstream und Geschäftsbanken in Hamburg für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Euro abwickeln.
- 4.5 Zahlungstag / Fälligkeitstag.** Im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein „Zahlungstag“ der Tag, an dem, gegebenenfalls aufgrund einer Verschiebung gemäß § 4.4, eine Zahlung tatsächlich zu leisten ist, und ein „Fälligkeitstag“ ist der in diesen Anleihebedingungen vorgesehene Zahlungstermin ohne Berücksichtigung einer solchen Verschiebung.

4.6 Hinterlegung. Die Emittentin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von zwölf Monaten nach Endfälligkeit nicht erhobenen Beträge an Kapital und Zinsen sowie alle anderen gegebenenfalls auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge beim für den Sitz der Emittentin zuständigen Amtsgericht hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin. Nach Verjährung des Anspruchs der entsprechenden Anleihegläubigerin erhält die Emittentin die hinterlegten Beträge zurück.

§ 5

Steuern

Alle Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug für oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren gleich welcher Art, es sei denn, die Emittentin ist kraft Gesetzes verpflichtet, solche gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder behördlichen Gebühren gleich welcher Art von den Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen abzuziehen oder einzubehalten. In diesem Fall leistet die Emittentin die entsprechenden Zahlungen nach einem solchen Einbehalt oder Abzug und zahlt die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs an die Gläubiger irgendwelche zusätzlichen Beträge zu zahlen.

§ 6

Ordentliche Kündigung durch die Gläubiger

Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibung durch die Gläubiger ist ausgeschlossen.

§ 7

Ordentliches Kündigungsrecht durch die Emittentin

Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibung durch Bekanntgabe gegenüber den Gläubigern gemäß § 8 und unter Wahrung einer Frist von 10 Kalendertagen zu jedem Geschäftstag (wie in § 4.4 definiert) ganz oder teilweise zu kündigen. Im Fall einer teilweisen Kündigung erfolgt eine Reduzierung des Nominalbetrags aller Schuldverschreibungen pro rata. Eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Falle einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin gemäß § 3.1.

§ 8

Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, die die Schuldverschreibungen betreffen, werden von der Emittentin, sofern zulässig, durch eine Mitteilung an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Gläubiger und direkt an die Gläubiger bewirkt. Bekanntmachungen über das Clearingsystem gelten am dritten Tage nach der Mitteilung an das Clearingsystem, direkte Mitteilungen mit ihrem Zugang als bewirkt.

§ 9

Vorlegungsfrist

Die Vorlegungsfrist für die Schuldverschreibungen beträgt für Kapital und Zinsen ein Jahr. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Erfolgt die Vorlegung nicht, so erlischt der Anspruch mit dem Ablauf der Vorlegungsfrist. Anstelle der Pflicht zur Aushändigung der Schuldverschreibung nach § 797 BGB tritt die Vorlage eines Depotauszugs, der das Miteigentum an der oder den Globalurkunde(n), in der/den die Schuldverschreibungen verbrieft sind, nachzuweisen geeignet ist, sowie ein Auftrag an die depotführende Bank, die diesen Depotauszug ausgestellt hat, in dem Umfang, in dem Verpflichtungen auf Schuldverschreibungen vollständig erfüllt wurden, die entsprechenden Schuldverschreibungen frei von Zahlung in ein vom Emittenten zu bestimmendes Depot zu übertragen.

§ 10

Änderungen der Anleihebedingungen

- 10.1 Änderung der Anleihebedingungen.** §§ 5 bis 22 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz) findet auf die Schuldverschreibung und diese Anleihebedingungen Anwendung. Infolgedessen können die Anleihegläubiger Änderungen der Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss zustimmen und einen gemeinsamen Vertreter für die Wahrnehmung ihrer Rechte bestellen.
- 10.2 Abstimmung ohne Versammlungen.** Alle Abstimmungen gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt, sofern die Emittentin nicht im Einzelfall etwas anderes entscheidet. Eine Gläubigerversammlung findet des Weiteren statt, wenn der Abstimmungsleiter diese gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 des Schuldverschreibungsgesetzes einberuft.

- 10.3 Stimmrechtsausübung.** Zur Ausübung der Stimmrechte bei einer Abstimmung ohne Versammlung bzw. Teilnahme an der Gläubigerversammlung und Ausübung der Stimmrechte in der Gläubigerversammlung sind nur diejenigen Gläubiger berechtigt, die sich innerhalb der gesetzlichen Frist bei der in der Einberufung bezeichneten Stelle in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben. In der Einberufung können weitere Voraussetzungen für die Ausübung der Stimmrechte bzw. Teilnahme an der Gläubigerversammlung, insbesondere das Erbringen eines geeigneten Identitätsnachweises und die Festlegung eines Stichtags für diesen Nachweis, der auch bis zu 14 Tage vor dem Tag der Versammlung liegen darf (record date in Anlehnung an § 121 AktG), durch die Emittentin geregelt werden.

§ 11

Verschiedenes

- 11.1 Anwendbares Recht.** Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus den Schuldverschreibungen und diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- 11.2 Erfüllungsort.** Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen ist der Sitz der Gesellschaft, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.
- 11.3 Gerichtsstand.** Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist der Sitz der Gesellschaft, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

Für alle aktiven Rechtsstreitigkeiten eines österreichischen Verbrauchers aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben) gegen die Emittentin ist nach Wahl des Verbrauchers das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers oder am Sitz der Emittentin zuständig, für Aktivklagen der Emittentin gegen einen österreichischen Verbraucher ausschließlich das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers.

- 11.4 Teilunwirksamkeit.** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen insgesamt oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden oder eine an sich notwendige Rege-

lung nicht enthalten, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieser Anleihebedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausführung der Regelungslücke soll, soweit rechtlich möglich, eine dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung bzw. dem Sinn dieser Bedingungen entsprechende Regelung erfolgen.

11.5 Erfüllungsgehilfen. Die Zahlstelle handelt in ihrer Eigenschaft ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und steht in dieser Eigenschaft nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern. Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

11.6 Keine Teilnahme an Verbraucherstreitbelegungsplattform: Die Europäische Kommission stellt unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr> eine Plattform zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung (sog. OS-Plattform) bereit. Die Emittentin nimmt derzeit nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil. Eine Verpflichtung der Emittentin zu einer solchen Teilnahme besteht nicht.

Hamburg, im Februar 2017

VIII. ANLEIHEBEDINGUNGEN (CHF)

Anleihebedingungen

der

CHF-Unternehmensanleihe von 2017
bestehend aus bis zu 3.221 Schuldverschreibungen

der

Taiyo Japan II GmbH
Hamburg

ISIN DE000A2DAKP5 – WKN A2D AKP

§ 1

Allgemeines

- 1.1 Nennbetrag und Stückelung.** Die Anleihe der Taiyo Japan II GmbH, ABC Straße 45, 20354 Hamburg (die „**Emittentin**“), im Gesamtnennbetrag von bis zu CHF 32,21 Mio. (in Worten: zweiunddreißig Millionen zweihundertzehn Tausend) ist eingeteilt in bis zu 3.221 unter sich gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen zu je CHF 10.000,00 (die „**Schuldverschreibungen**“).
- 1.2 Form und Verwahrung.** Die Schuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine oder mehrere Globalurkunden (die „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird von der Clearstream Banking AG, Eschborn („**Clearstream**“), verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Die Globalurkunde lautet auf den Inhaber und verbrieft die Schuldverschreibungen, die für die Finanzinstitute verwahrt werden, die Kontoinhaber bei Clearstream sind. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist während der gesamten Laufzeit der Anleihe ausgeschlossen.
- 1.3 Clearing.** Die Schuldverschreibungen sind übertragbar. Den Inhabern von Schuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen des jeweils betroffenen Clearingsystems übertragen werden.
- 1.4 Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen. Die Begebung von weiteren Anleihen, die mit dieser Schuldverschreibung keine Einheit bilden, oder ähnlichen Finanzinstrumenten bleibt der Emittentin ebenfalls unbenommen.

§ 2

Verzinsung

- 2.1 Zinssatz und Zinszahlungstage.** Die Schuldverschreibungen werden ab dem 15. März 2017 (einschließlich) (der „**Ausgabetag**“) mit jährlich 2 % (der „**Zinssatz**“) auf ihren Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind am Rückzahlungstag zahlbar. Der Zinslauf der Schuldver-

schreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.

2.2 Zinstagequotient. Zinsen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden auf Basis der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch 365, nach ISDA berechnet (bzw. falls ein Teil dieses Zeitraums in ein Schaltjahr fällt, auf der Grundlage der Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die in dieses Schaltjahr fallen, dividiert durch 366, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die nicht in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).

2.3 Ergebnisbeteiligung. Neben der festen Verzinsung wird eine variable erfolgsabhängige Verzinsung in Form einer einmaligen Ergebnisbeteiligung auf Basis eines etwaigen Gewinns aus den mit der Schuldverschreibung finanzierten PV-Projekten / PV-Projektgesellschaften gezahlt.

Der insoweit maßgebliche Gewinn (nachfolgend „**Projektgewinn**“) wird wie folgt berechnet:

- Auf Ebene der Emittentin realisierte Erträge aus den Beteiligungen an und der Finanzierung der PV-Projekte bzw. PV-Projektgesellschaften (z.B. Dividenden sowie Zinsen im Falle der Gesellschafterfremdfinanzierung) sowie Erträge aus der Veräußerung dieser Beteiligungen und Finanzierungen, zzgl. etwaiger Gewinne aus und im Zusammenhang mit Investitionen in liquide Mittel wie etwa kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente u.Ä.,
- abzüglich aller operativer Kosten, Steuern (z.B. Ertragsteuern, Umsatzsteuern, sonstige Steuern) sowie sonstiger mit der Entwicklung sowie der geplanten Veräußerung der PV-Projekte bzw. PV-Projektgesellschaften im wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Aufwendungen der Emittentin,
- abzüglich der Vergütung (gegebenenfalls in Form einer Gewinnbeteiligung), die die Projektentwickler von der Taiyo-Gruppe erhalten (sofern nicht schon in einer der anderen Positionen enthalten),
- abzüglich der aufgrund von Geschäftsbesorgungsverträgen an Gesellschaften der Aquila Capital Gruppe zuzahlenden Vergütungen,
- abzüglich eines Pauschalbetrags in Höhe von EUR 275.000 (in Worten: zweihundertfünfundsiebzigtausend Euro) für die Strukturierung und Errichtung der Emittentin (klarstellend: Kosten im Zusammenhang mit der Platzierung und dem Vertrieb der Schuldverschreibungen, werden nicht von den Erträgen abgezogen),

- abzüglich der im Rahmen der festen Verzinsung auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsen und abzüglich der an die Anleger jeweils zurückzuzahlenden Beträge.

Aus dem Projektgewinn wird am Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen auf die Schuldverschreibungen folgender Anteil gezahlt:

- Bis der auf die Schuldverschreibungen entfallende Anteil an Projektgewinnen 25 % des Nominalbetrags der ausstehenden Schuldverschreibungen erreicht, wird vom Projektgewinn ein Anteil von 70 % gezahlt („**Gewinnverteilungsschwelle I**“);
- ab Überschreiten der Gewinnverteilungsschwelle I 60 % des Projektgewinns, der nicht für das Erreichen der Gewinnverteilungsschwelle I berücksichtigt wurde.

Die Gewinnermittlung der Emittentin und die Allokation der Gewinne auf die einzelnen Tranchen erfolgen in EUR.

Berechnungsgrundlage der Gewinnbeteiligung wird ein geprüfter (Zwischen-)Abschluss sein, den die Emittentin auf einen Stichtag spätestens vier Monate vor Ende der Laufzeit aufzustellen hat, d.h. wenn die Laufzeit nicht verlängert wird auf den 15. November 2018. Sie darf ihn auf einen früheren Stichtag aufstellen sofern zu diesem Stichtag (i) sämtliche Beteiligungen, die die Emittentin eingegangen ist, veräußert sind oder die Beteiligungen sämtliche PV-Projekte veräußert haben und die Erträge ergebniswirksam an die Emittentin ausgeschüttet wurden, (ii) sämtliche Finanzierungen die sie im Übrigen ausgereicht hat zurück gezahlt sind und (iii) alle Erträge hieraus so vereinnahmt wurden, dass sie in dem Abschluss aufscheinen. Die Gewinnbeteiligung wird mit Ende der Laufzeit fällig.

2.4 Weitere Hinweise. Eine Beteiligung am Liquidationserlös der Emittentin ist ausgeschlossen.

§ 3

Endfälligkeit; Rückerwerb

3.1 Endfälligkeit. Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung gemäß § 7 am 15. März 2019 (der „**Rückzahlungstag**“) zu 100 % ihres Nennbetrags zurückgezahlt. Die Emittentin hat die Möglichkeit, durch einseitige Erklärung den Rückzahlungstag jeweils zweimal um sechs Monate zu verschieben. Hierzu hat die Emittentin eine entsprechende Bekanntmachung gemäß § 8 zu veröffentlichen. Ab dem Datum der Veröffentlichung der Bekanntmachung verschiebt sich der Rückzahlungstag um sechs Monate

nach dem zu dem entsprechenden Bekanntmachungszeitpunkt geltenden Rückzahlungstag. Eine entsprechende Bekanntmachung ist nur dann wirksam, wenn sie spätestens 14 Kalendertage vor dem Rückzahlungstag, der verschoben werden soll, veröffentlicht wird.

- 3.2 Rückkauf.** Die Emittentin ist jederzeit nach freiem Ermessen ohne Beachtung eines Gleichbehandlungsgrundsatzes berechtigt, von einzelnen oder mehreren Anlegern Schuldverschreibungen zurückzukaufen und diese auch wieder zu verkaufen.

§ 4

Währung; Zahlungen

- 4.1 Währung.** Sämtliche Zahlungen auf die Schuldverschreibungen werden in CHF geleistet.
- 4.2 Zahlstelle.** Die Emittentin hat die Baader Bank AG zur Zahlstelle (die „Zahlstelle“) bestellt. Die Emittentin stellt sicher, dass für die gesamte Zeit, in der Schuldverschreibungen ausstehen, stets eine Zahlstelle unterhalten wird, um die ihr in diesen Anleihebedingungen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß § 8 mit einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein Finanzinstitut, die oder das Aufgaben einer Zahlstelle wahrnimmt, ersetzen.
- 4.3 Zahlungen von Kapital und Zinsen.** Zahlungen von Kapital und Zinsen (einschließlich der variablen Ergebnisbeteiligung) auf die Schuldverschreibungen erfolgen am jeweiligen Zahlungstag (wie in § 4.5 definiert) über die Zahlstelle an Clearstream oder an deren Order in EUR zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber von Clearstream. Sämtliche Zahlungen der Emittentin an Clearstream oder deren Order befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- 4.4 Geschäftstage.** Ist ein Fälligkeitstag für Zahlungen von Kapital und / oder Zinsen auf eine Schuldverschreibung kein Geschäftstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag geleistet, ohne dass wegen dieser Zahlungsverzögerung weitere Zinsen fällig werden. Ein „Geschäftstag“ ist jeder Tag, an dem Clearstream und Geschäftsbanken in Hamburg für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Euro abwickeln.
- 4.5 Zahlungstag / Fälligkeitstag.** Im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein „Zahlungstag“ der Tag, an dem, gegebenenfalls aufgrund einer Verschiebung gemäß § 4.4, eine Zahlung tatsächlich zu leisten ist, und ein „Fälligkeitstag“ ist der in diesen Anleihebedingungen vorgesehene Zahlungstermin ohne Berücksichtigung einer solchen Verschiebung.

4.6 Hinterlegung. Die Emittentin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von zwölf Monaten nach Endfälligkeit nicht erhobenen Beträge an Kapital und Zinsen sowie alle anderen gegebenenfalls auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge beim für den Sitz der Emittentin zuständigen Amtsgericht hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin. Nach Verjährung des Anspruchs der entsprechenden Anleihegläubigerin erhält die Emittentin die hinterlegten Beträge zurück.

§ 5

Steuern

Alle Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug für oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren gleich welcher Art, es sei denn, die Emittentin ist kraft Gesetzes verpflichtet, solche gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder behördlichen Gebühren gleich welcher Art von den Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen abzuziehen oder einzubehalten. In diesem Fall leistet die Emittentin die entsprechenden Zahlungen nach einem solchen Einbehalt oder Abzug und zahlt die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs an die Gläubiger irgendwelche zusätzlichen Beträge zu zahlen.

§ 6

Ordentliche Kündigung durch die Gläubiger

Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibung durch die Gläubiger ist ausgeschlossen.

§ 7

Ordentliches Kündigungsrecht durch die Emittentin

Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibung durch Bekanntgabe gegenüber den Gläubigern gemäß § 8 und unter Wahrung einer Frist von 10 Kalendertagen zu jedem Geschäftstag (wie in § 4.4 definiert) ganz oder teilweise zu kündigen. Im Fall einer teilweisen Kündigung erfolgt eine Reduzierung des Nominalbetrags aller Schuldverschreibungen pro rata. Eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Falle einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin gemäß § 3.1.

§ 8

Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, die die Schuldverschreibungen betreffen, werden von der Emittentin, sofern zulässig, durch eine Mitteilung an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Gläubiger und direkt an die Gläubiger bewirkt. Bekanntmachungen über das Clearingsystem gelten am dritten Tage nach der Mitteilung an das Clearingsystem, direkte Mitteilungen mit ihrem Zugang als bewirkt.

§ 9

Vorlegungsfrist

Die Vorlegungsfrist für die Schuldverschreibungen beträgt für Kapital und Zinsen ein Jahr. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Erfolgt die Vorlegung nicht, so erlischt der Anspruch mit dem Ablauf der Vorlegungsfrist. Anstelle der Pflicht zur Aushändigung der Schuldverschreibung nach § 797 BGB tritt die Vorlage eines Depotauszugs, der das Miteigentum an der oder den Globalurkunde(n), in der/den die Schuldverschreibungen verbrieft sind, nachzuweisen geeignet ist, sowie ein Auftrag an die depotführende Bank, die diesen Depotauszug ausgestellt hat, in dem Umfang, in dem Verpflichtungen auf Schuldverschreibungen vollständig erfüllt wurden, die entsprechenden Schuldverschreibungen frei von Zahlung in ein vom Emittenten zu bestimmendes Depot zu übertragen.

§ 10

Änderungen der Anleihebedingungen

- 10.1 Änderung der Anleihebedingungen.** §§ 5 bis 22 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz) findet auf die Schuldverschreibung und diese Anleihebedingungen Anwendung. Infolgedessen können die Anleihegläubiger Änderungen der Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss zustimmen und einen gemeinsamen Vertreter für die Wahrnehmung ihrer Rechte bestellen.
- 10.2 Abstimmung ohne Versammlungen.** Alle Abstimmungen gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt, sofern die Emittentin nicht im Einzelfall etwas anderes entscheidet. Eine Gläubigerversammlung findet des Weiteren statt, wenn der Abstimmungsleiter diese gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 des Schuldverschreibungsgesetzes einberuft.

- 10.3 Stimmrechtsausübung.** Zur Ausübung der Stimmrechte bei einer Abstimmung ohne Versammlung bzw. Teilnahme an der Gläubigerversammlung und Ausübung der Stimmrechte in der Gläubigerversammlung sind nur diejenigen Gläubiger berechtigt, die sich innerhalb der gesetzlichen Frist bei der in der Einberufung bezeichneten Stelle in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben. In der Einberufung können weitere Voraussetzungen für die Ausübung der Stimmrechte bzw. Teilnahme an der Gläubigerversammlung, insbesondere das Erbringen eines geeigneten Identitätsnachweises und die Festlegung eines Stichtags für diesen Nachweis, der auch bis zu 14 Tage vor dem Tag der Versammlung liegen darf (record date in Anlehnung an § 121 AktG), durch die Emittentin geregelt werden.

§ 11

Verschiedenes

- 11.1 Anwendbares Recht.** Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus den Schuldverschreibungen und diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- 11.2 Erfüllungsort.** Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen ist der Sitz der Gesellschaft, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.
- 11.3 Gerichtsstand.** Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist der Sitz der Gesellschaft, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

Für alle aktiven Rechtsstreitigkeiten eines österreichischen Verbrauchers aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben) gegen die Emittentin ist nach Wahl des Verbrauchers das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers oder am Sitz der Emittentin zuständig, für Aktivklagen der Emittentin gegen einen österreichischen Verbraucher ausschließlich das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers.

- 11.4 Teilunwirksamkeit.** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen insgesamt oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden oder eine an sich notwendige Rege-

lung nicht enthalten, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieser Anleihebedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausführung der Regelungslücke soll, soweit rechtlich möglich, eine dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung bzw. dem Sinn dieser Bedingungen entsprechende Regelung erfolgen.

11.5 Erfüllungsgehilfen. Die Zahlstelle handelt in ihrer Eigenschaft ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und steht in dieser Eigenschaft nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern. Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

11.6 Keine Teilnahme an Verbraucherstreitbelegungsplattform: Die Europäische Kommission stellt unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr> eine Plattform zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung (sog. OS-Plattform) bereit. Die Emittentin nimmt derzeit nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil. Eine Verpflichtung der Emittentin zu einer solchen Teilnahme besteht nicht.

Hamburg, im Februar 2017

IX. ANLEIHEBEDINGUNGEN (JPY)

Anleihebedingungen

der

JPY-Unternehmensanleihe von 2017
bestehend aus bis zu 3.655 Schuldverschreibungen

der

Taiyo Japan II GmbH
Hamburg

ISIN DE000A2DAL46 – WKN A2D AL4

§ 1

Allgemeines

- 1.1 Nennbetrag und Stückelung.** Die Anleihe der Taiyo Japan II GmbH, ABC Straße 45, 20354 Hamburg (die „**Emittentin**“), im Gesamtnennbetrag von bis zu JPY 3.655 Mio. (in Worten: drei Milliarden sechshundertfünfundfünfzig Millionen) ist eingeteilt in bis zu 3.655 unter sich gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen zu je JPY 1.000.000,00 (die „**Schuldverschreibungen**“).
- 1.2 Form und Verwahrung.** Die Schuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine oder mehrere Globalurkunden (die „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird von der Clearstream Banking AG, Eschborn („**Clearstream**“), verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Die Globalurkunde lautet auf den Inhaber und verbrieft die Schuldverschreibungen, die für die Finanzinstitute verwahrt werden, die Kontoinhaber bei Clearstream sind. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist während der gesamten Laufzeit der Anleihe ausgeschlossen.
- 1.3 Clearing.** Die Schuldverschreibungen sind übertragbar. Den Inhabern von Schuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen des jeweils betroffenen Clearingsystems übertragen werden.
- 1.4 Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen. Die Begebung von weiteren Anleihen, die mit dieser Schuldverschreibung keine Einheit bilden, oder ähnlichen Finanzinstrumenten bleibt der Emittentin ebenfalls unbenommen.

§ 2

Verzinsung

- 2.1 Zinssatz und Zinszahlungstage.** Die Schuldverschreibungen werden ab dem 15. März 2017 (einschließlich) (der „**Ausgabetag**“) mit jährlich 2 % (der „**Zinssatz**“) auf ihren Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind am Rückzahlungstag zahlbar. Der Zinslauf der Schuldver-

schreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.

2.2 Zinstagequotient. Zinsen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden auf Basis der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch 365, nach ISDA berechnet (bzw. falls ein Teil dieses Zeitraums in ein Schaltjahr fällt, auf der Grundlage der Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die in dieses Schaltjahr fallen, dividiert durch 366, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die nicht in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).

2.3 Ergebnisbeteiligung. Neben der festen Verzinsung wird eine variable erfolgsabhängige Verzinsung in Form einer einmaligen Ergebnisbeteiligung auf Basis eines etwaigen Gewinns aus den mit der Schuldverschreibung finanzierten PV-Projekten / PV-Projektgesellschaften gezahlt.

Der insoweit maßgebliche Gewinn (nachfolgend „**Projektgewinn**“) wird wie folgt berechnet:

- Auf Ebene der Emittentin realisierte Erträge aus den Beteiligungen an und der Finanzierung der PV-Projekte bzw. PV-Projektgesellschaften (z.B. Dividenden sowie Zinsen im Falle der Gesellschafterfremdfinanzierung) sowie Erträge aus der Veräußerung dieser Beteiligungen und Finanzierungen, zzgl. etwaiger Gewinne aus und im Zusammenhang mit Investitionen in liquide Mittel wie etwa kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente u.Ä.,
- abzüglich aller operativer Kosten, Steuern (z.B. Ertragsteuern, Umsatzsteuern, sonstige Steuern) sowie sonstiger mit der Entwicklung sowie der geplanten Veräußerung der PV-Projekte bzw. PV-Projektgesellschaften im wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Aufwendungen der Emittentin,
- abzüglich der Vergütung (gegebenenfalls in Form einer Gewinnbeteiligung), die die Projektentwickler von der Taiyo-Gruppe erhalten (sofern nicht schon in einer der anderen Positionen enthalten),
- abzüglich der aufgrund von Geschäftsbesorgungsverträgen an Gesellschaften der Aquila Capital Gruppe zuzahlenden Vergütungen,
- abzüglich eines Pauschalbetrags in Höhe von EUR 275.000 (in Worten: zweihundertfünfundsiebzigtausend Euro) für die Strukturierung und Errichtung der Emittentin (klarstellend: Kosten im Zusammenhang mit der Platzierung und dem Vertrieb der Schuldverschreibungen, werden nicht von den Erträgen abgezogen),

- abzüglich der im Rahmen der festen Verzinsung auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsen und abzüglich der an die Anleger jeweils zurückzuzahlenden Beträge.

Aus dem Projektgewinn wird am Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen auf die Schuldverschreibungen folgender Anteil gezahlt:

- Bis der auf die Schuldverschreibungen entfallende Anteil an Projektgewinnen 25 % des Nominalbetrags der ausstehenden Schuldverschreibungen erreicht, wird vom Projektgewinn ein Anteil von 70 % gezahlt („**Gewinnverteilungsschwelle I**“);
- ab Überschreiten der Gewinnverteilungsschwelle I 60 % des Projektgewinns, der nicht für das Erreichen der Gewinnverteilungsschwelle I berücksichtigt wurde.

Die Gewinnermittlung der Emittentin und die Allokation der Gewinne auf die einzelnen Tranchen erfolgen in EUR.

Berechnungsgrundlage der Gewinnbeteiligung wird ein geprüfter (Zwischen-)Abschluss sein, den die Emittentin auf einen Stichtag spätestens vier Monate vor Ende der Laufzeit aufzustellen hat, d.h. wenn die Laufzeit nicht verlängert wird auf den 15. November 2018. Sie darf ihn auf einen früheren Stichtag aufstellen sofern zu diesem Stichtag (i) sämtliche Beteiligungen, die die Emittentin eingegangen ist, veräußert sind oder die Beteiligungen sämtliche PV-Projekte veräußert haben und die Erträge ergebniswirksam an die Emittentin ausgeschüttet wurden, (ii) sämtliche Finanzierungen die sie im Übrigen ausgereicht hat zurück gezahlt sind und (iii) alle Erträge hieraus so vereinnahmt wurden, dass sie in dem Abschluss aufscheinen. Die Gewinnbeteiligung wird mit Ende der Laufzeit fällig.

2.4 Weitere Hinweise. Eine Beteiligung am Liquidationserlös der Emittentin ist ausgeschlossen.

§ 3

Endfälligkeit; Rückerwerb

3.1 Endfälligkeit. Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung gemäß § 7 am 15. März 2019 (der „**Rückzahlungstag**“) zu 100 % ihres Nennbetrags zurückgezahlt. Die Emittentin hat die Möglichkeit, durch einseitige Erklärung den Rückzahlungstag jeweils zweimal um sechs Monate zu verschieben. Hierzu hat die Emittentin eine entsprechende Bekanntmachung gemäß § 8 zu veröffentlichen. Ab dem Datum der Veröffentlichung der Bekanntmachung verschiebt sich der Rückzahlungstag um sechs Monate

nach dem zu dem entsprechenden Bekanntmachungszeitpunkt geltenden Rückzahlungstag. Eine entsprechende Bekanntmachung ist nur dann wirksam, wenn sie spätestens 14 Kalendertage vor dem Rückzahlungstag, der verschoben werden soll, veröffentlicht wird.

- 3.2 Rückkauf.** Die Emittentin ist jederzeit nach freiem Ermessen ohne Beachtung eines Gleichbehandlungsgrundsatzes berechtigt, von einzelnen oder mehreren Anlegern Schuldverschreibungen zurückzukaufen und diese auch wieder zu verkaufen.

§ 4

Währung; Zahlungen

- 4.1 Währung.** Sämtliche Zahlungen auf die Schuldverschreibungen werden in JPY geleistet.
- 4.2 Zahlstelle.** Die Emittentin hat die Baader Bank AG zur Zahlstelle (die „Zahlstelle“) bestellt. Die Emittentin stellt sicher, dass für die gesamte Zeit, in der Schuldverschreibungen ausstehen, stets eine Zahlstelle unterhalten wird, um die ihr in diesen Anleihebedingungen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß § 8 mit einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein Finanzinstitut, die oder das Aufgaben einer Zahlstelle wahrnimmt, ersetzen.
- 4.3 Zahlungen von Kapital und Zinsen.** Zahlungen von Kapital und Zinsen (einschließlich der variablen Ergebnisbeteiligung) auf die Schuldverschreibungen erfolgen am jeweiligen Zahlungstag (wie in § 4.5 definiert) über die Zahlstelle an Clearstream oder an deren Order in EUR zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber von Clearstream. Sämtliche Zahlungen der Emittentin an Clearstream oder deren Order befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- 4.4 Geschäftstage.** Ist ein Fälligkeitstag für Zahlungen von Kapital und / oder Zinsen auf eine Schuldverschreibung kein Geschäftstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag geleistet, ohne dass wegen dieser Zahlungsverzögerung weitere Zinsen fällig werden. Ein „Geschäftstag“ ist jeder Tag, an dem Clearstream und Geschäftsbanken in Hamburg für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Euro abwickeln.
- 4.5 Zahlungstag / Fälligkeitstag.** Im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein „Zahlungstag“ der Tag, an dem, gegebenenfalls aufgrund einer Verschiebung gemäß § 4.4, eine Zahlung tatsächlich zu leisten ist, und ein „Fälligkeitstag“ ist der in diesen Anleihebedingungen vorgesehene Zahlungstermin ohne Berücksichtigung einer solchen Verschiebung.

4.6 Hinterlegung. Die Emittentin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von zwölf Monaten nach Endfälligkeit nicht erhobenen Beträge an Kapital und Zinsen sowie alle anderen gegebenenfalls auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge beim für den Sitz der Emittentin zuständigen Amtsgericht hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin. Nach Verjährung des Anspruchs der entsprechenden Anleihegläubigerin erhält die Emittentin die hinterlegten Beträge zurück.

§ 5

Steuern

Alle Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug für oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren gleich welcher Art, es sei denn, die Emittentin ist kraft Gesetzes verpflichtet, solche gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder behördlichen Gebühren gleich welcher Art von den Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen abzuziehen oder einzubehalten. In diesem Fall leistet die Emittentin die entsprechenden Zahlungen nach einem solchen Einbehalt oder Abzug und zahlt die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs an die Gläubiger irgendwelche zusätzlichen Beträge zu zahlen.

§ 6

Ordentliche Kündigung durch die Gläubiger

Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibung durch die Gläubiger ist ausgeschlossen.

§ 7

Ordentliches Kündigungsrecht durch die Emittentin

Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibung durch Bekanntgabe gegenüber den Gläubigern gemäß § 8 und unter Wahrung einer Frist von 10 Kalendertagen zu jedem Geschäftstag (wie in § 4.4 definiert) ganz oder teilweise zu kündigen. Im Fall einer teilweisen Kündigung erfolgt eine Reduzierung des Nominalbetrags aller Schuldverschreibungen pro rata. Eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Falle einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin gemäß § 3.1.

§ 8

Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, die die Schuldverschreibungen betreffen, werden von der Emittentin, sofern zulässig, durch eine Mitteilung an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Gläubiger und direkt an die Gläubiger bewirkt. Bekanntmachungen über das Clearingsystem gelten am dritten Tage nach der Mitteilung an das Clearingsystem, direkte Mitteilungen mit ihrem Zugang als bewirkt.

§ 9

Vorlegungsfrist

Die Vorlegungsfrist für die Schuldverschreibungen beträgt für Kapital und Zinsen ein Jahr. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Erfolgt die Vorlegung nicht, so erlischt der Anspruch mit dem Ablauf der Vorlegungsfrist. Anstelle der Pflicht zur Aushändigung der Schuldverschreibung nach § 797 BGB tritt die Vorlage eines Depotauszugs, der das Miteigentum an der oder den Globalurkunde(n), in der/den die Schuldverschreibungen verbrieft sind, nachzuweisen geeignet ist, sowie ein Auftrag an die depotführende Bank, die diesen Depotauszug ausgestellt hat, in dem Umfang, in dem Verpflichtungen auf Schuldverschreibungen vollständig erfüllt wurden, die entsprechenden Schuldverschreibungen frei von Zahlung in ein vom Emittenten zu bestimmendes Depot zu übertragen.

§ 10

Änderungen der Anleihebedingungen

- 10.1 Änderung der Anleihebedingungen.** §§ 5 bis 22 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz) findet auf die Schuldverschreibung und diese Anleihebedingungen Anwendung. Infolgedessen können die Anleihegläubiger Änderungen der Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss zustimmen und einen gemeinsamen Vertreter für die Wahrnehmung ihrer Rechte bestellen.
- 10.2 Abstimmung ohne Versammlungen.** Alle Abstimmungen gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt, sofern die Emittentin nicht im Einzelfall etwas anderes entscheidet. Eine Gläubigerversammlung findet des Weiteren statt, wenn der Abstimmungsleiter diese gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 des Schuldverschreibungsgesetzes einberuft.

- 10.3 Stimmrechtsausübung.** Zur Ausübung der Stimmrechte bei einer Abstimmung ohne Versammlung bzw. Teilnahme an der Gläubigerversammlung und Ausübung der Stimmrechte in der Gläubigerversammlung sind nur diejenigen Gläubiger berechtigt, die sich innerhalb der gesetzlichen Frist bei der in der Einberufung bezeichneten Stelle in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben. In der Einberufung können weitere Voraussetzungen für die Ausübung der Stimmrechte bzw. Teilnahme an der Gläubigerversammlung, insbesondere das Erbringen eines geeigneten Identitätsnachweises und die Festlegung eines Stichtags für diesen Nachweis, der auch bis zu 14 Tage vor dem Tag der Versammlung liegen darf (record date in Anlehnung an § 121 AktG), durch die Emittentin geregelt werden.

§ 11

Verschiedenes

- 11.1 Anwendbares Recht.** Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus den Schuldverschreibungen und diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- 11.2 Erfüllungsort.** Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen ist der Sitz der Gesellschaft, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.
- 11.3 Gerichtsstand.** Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist der Sitz der Gesellschaft, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

Für alle aktiven Rechtsstreitigkeiten eines österreichischen Verbrauchers aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben) gegen die Emittentin ist nach Wahl des Verbrauchers das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers oder am Sitz der Emittentin zuständig, für Aktivklagen der Emittentin gegen einen österreichischen Verbraucher ausschließlich das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers.

- 11.4 Teilunwirksamkeit.** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen insgesamt oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden oder eine an sich notwendige Rege-

lung nicht enthalten, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieser Anleihebedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausführung der Regelungslücke soll, soweit rechtlich möglich, eine dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung bzw. dem Sinn dieser Bedingungen entsprechende Regelung erfolgen.

11.5 Erfüllungsgehilfen. Die Zahlstelle handelt in ihrer Eigenschaft ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und steht in dieser Eigenschaft nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern. Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

11.6 Keine Teilnahme an Verbraucherstreitbelegungsplattform: Die Europäische Kommission stellt unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr> eine Plattform zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung (sog. OS-Plattform) bereit. Die Emittentin nimmt derzeit nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil. Eine Verpflichtung der Emittentin zu einer solchen Teilnahme besteht nicht.

Hamburg, im Februar 2017

X. INFORMATIONEN FÜR VERBRAUCHER BEIM FERNABSATZGESCHÄFT IN DEUTSCHLAND

Verbraucherinformationen für den Fernabsatz zur Zeichnung von Inhaberteilschuldverschreibungen („Schuldverschreibungen“)

der EUR-Tranche (ISIN: DE000A2PBE40, WKN A2P BE4)

der USD-Tranche (ISIN: DE000A2BPEG9, WKN A2B PEG)

der CHF-Tranche (ISIN: DE000A2DAKP5, WKN A2D AKP)

der JPY-Tranche (ISIN: DE000A2DAL46, WKN A2D AL4)

der

Taiyo Japan II GmbH

gültig ab 7. Februar 2017

Gemäß § 312d BGB i.V.m. Art. 246a § 1 EGBGB sind dem Verbraucher rechtzeitig vor dessen Abgabe seiner Vertragserklärung nachfolgende Informationen in Textform zur Verfügung zu stellen, wenn der Vertragsschluss unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z. B. Brief, Fax oder elektronische Kommunikation wie E-Mail) erfolgt.

Die ausführlichen und maßgeblichen Informationen zu den angebotenen Schuldverschreibungen finden sich im vorliegenden Informationsmemorandum („**Informationsmemorandum**“). Das Informationsmemorandum ist Grundlage einer Zeichnung der Schuldverschreibungen. Die aufmerksame Lektüre des Informationsmemorandums kann nicht durch diese Verbraucherinformationen für den Fernabsatz ersetzt werden.

Allgemeine Informationen über die Emittentin / Anbieterin der Schuldverschreibungen

Firma, ladungsfähige Anschrift und Telefonnummer

Taiyo Japan II GmbH, ABC-Straße 45, 20354 Hamburg, Telefonnummer: +49 40 555653298, Faxnummer +49 40 555653129

Eintragung in das Handelsregister

Eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer HRB 144801.

Vertretungsberechtigte Personen

Die Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung. Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten. Der Geschäftsführung der Emittentin gehört

gegenwärtig Herr Jost Rodewald an. Herr Jost Rodewald ist einzelvertretungsberechtigt mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Hauptgeschäftstätigkeit

Die Emittentin ist eine reine Holding-Gesellschaft mit Sitz in Deutschland. Die Emittentin beabsichtigt, sich über direkt oder indirekt gehaltene Eigen-, Fremd- oder Hybridkapital-Beteiligungen an japanischen Projektgesellschaften zu beteiligen, um in die Entwicklung nicht baureifer PV-Projekte in Japan zu investieren. Hierzu soll auch der Netto-Emissionserlös verwendet werden.

Die Entwicklungstätigkeit der jeweiligen Projektgesellschaft besteht in diesem Zusammenhang regelmäßig in der Sicherung der notwendigen Flächen durch Erwerb oder Pacht der betreffenden Grundstücke sowie der Beschaffung der für die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlichen Projektrechte und Genehmigungen. Nach Abschluss der Projektentwicklung, aber noch vor Beginn des Baus der betreffenden Photovoltaikanlage, soll das jeweilige PV-Projekt an institutionelle Investoren wie Pensionskassen, Versicherungen, Fonds, Stromerzeugungsunternehmen oder ggf. mit der Muttergesellschaft der Emittentin, der Aquila Capital Holding GmbH, verbundene Unternehmen bzw. Fonds, die von mit der Aquila Capital Holding GmbH verbundenen Unternehmen verwaltet werden (die Aquila Capital Holding GmbH, die mit ihr verbundenen Unternehmen sowie von diesen verwaltete Fonds zusammen die „**Aquila-Gruppe**“), veräußert werden.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Die Tätigkeit der Emittentin bedarf nicht der Zulassung einer Aufsichtsbehörde. Sie unterliegt - neben der allgemeinen Gewerbeaufsicht - keiner behördlichen Aufsicht. Die angebotenen Schuldverschreibungen unterliegen weder einer staatlichen Kontrolle noch gibt es eine sonstige behördliche Aufsicht über die Verwendung des Emissionserlöses.

Informationen zu den Schuldverschreibungen

Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag über den Erwerb einer Anleihe kommt wie folgt zustande: Der Zeichner gibt durch Unterzeichnung des entsprechenden Zeichnungsscheins und Übermittlung desselben an die Emittentin ein Angebot zum Erwerb von Schuldverschreibungen ab. Es kann entweder auf dem Zeichnungsschein vermerkt werden, welche Tranche gezeichnet wird oder es wird für jede Tranche jeweils einen Zeichnungsschein geben. Der Vertrag kommt jedoch erst zustande, wenn die Emittentin die jeweiligen Angebote annimmt durch Zusendung einer Annahmeerklärung oder Lieferung der gezeichneten Schuldverschreibungen. Im Falle einer Überzeichnung (siehe „Leistungsvorbehalte“) kann die Emittentin nicht jedes Angebot annehmen.

Risikohinweis

Das Angebot zum Erwerb von Schuldverschreibungen bezieht sich auf Finanzinstrumente, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind. Ein Totalverlust der Kapitalanlage ist möglich. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge. Eine ausführliche Darstellung der Risikofaktoren findet sich in Kapitel II. des Informationsmemorandums.

Wesentliche Merkmale der Schuldverschreibungen

Die Emittentin begibt Schuldverschreibungen mit folgenden ISIN DE000A2PBE40, DE000A2BPEG9, DE000A2DAKP5 und DE000A2DAL46. Details hierzu und weitere Angaben über die Merkmale der Schuldverschreibungen können den jeweiligen Anleihebedingungen entnommen werden, die in Kapiteln VI.-VIX. des Informationsmemorandums enthalten sind. Durch den Vertragsabschluss und die anschließende Erfüllung des Vertrages erwirbt der Anleger von der Emittentin begebene auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen über den von dem Anleger gewählten Betrag. Insgesamt bietet die Emittentin Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 30 Mio. an (Schuldverschreibungen aus allen vier Tranchen sind in dem Betrag mit eingerechnet). Bei einem Erwerb der Schuldverschreibung nach dem 15. März 2017 werden Stückzinsen zur Zahlung fällig.

Verzinsung:

Die Schuldverschreibungen werden ab dem 15. März 2017 (einschließlich) mit einem jährlichen Zinssatz von 2,00 % fest auf ihren Nennbetrag verzinst. Die Zinsen werden am Rückzahlungstag gezahlt. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig sind.

Laufzeit:	Daneben besteht eine Gewinnbeteiligung (vgl. insbesondere § 2.3 der jeweiligen Anleihebedingungen). Bis zum Endfälligkeitstag 15. März 2019; die Emittentin hat das Recht die Laufzeit zweimal um je sechs Monate zu verlängern (dann entfällt die fixe Zinszahlung ab dem 15. März 2019); die Emittentin verfügt ferner über das Recht, jederzeit, nach freiem Ermessen, ohne Beachtung eines Gleichbehandlungsgrundsatzes, von einzelnen oder mehreren Anlegern Schuldverschreibungen zurückzukaufen und diese auch wieder zu verkaufen.
Rückzahlung:	zum Nennbetrag
Mindestzeichnung:	<ul style="list-style-type: none">• EUR-Tranche: 10 Schuldverschreibungen (EUR 100.000,00 nominal)• USD-Tranche: 20 Schuldverschreibungen (USD 200.000,00 nominal)• CHF-Tranche: 10 Schuldverschreibungen (CHF 100.000,00 nominal)• JPY-Tranche: 10 Schuldverschreibungen (JPY 10.000.000,00 nominal)
Nennbetrag je Schuldverschreibung:	<ul style="list-style-type: none">• EUR-Tranche: EUR 10.000,00• USD-Tranche: USD 10.000,00• CHF-Tranche: CHF 10.000,00• JPY-Tranche: JPY 1.000.000,00
Zinslauf (feste Zinsen):	vom 15. März 2017 bis 15. März 2019 (jeweils einschließlich)
Rang:	Kein Nachrang
Verbriefung:	Eine oder mehrere Globalurkunden ohne Zinsscheine, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, hinterlegt werden.
Veräußerbarkeit, Handelbarkeit:	Weiterveräußerung gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG möglich; derzeit ist lediglich die EUR-Tranche im Freiverkehr der Börse München gelistet. Es ist zurzeit nicht beabsichtigt, andere als die EUR-Tranche der Schuldverschreibungen in den Handel an einer Börse einzubeziehen (auch wenn sich die Emittentin die Möglichkeit eines späteren Listings ausdrücklich vorbehält).

Einzelheiten der Zahlung und Lieferung

Die Einzelheiten zur Zahlung des Ausgabebetrages und zum Zahlungstermin ergeben sich aus dem Zeichnungsantrag. Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt durch Einbuchung in das im Zeichnungsantrag angegebene Wertpapierdepot.

Mindestlaufzeit

Die Schuldverschreibungen werden grds. am 15. März 2019 zurückgezahlt. Die Emittentin hat die Möglichkeit, die Laufzeit um zweimal je sechs Monate zu verschieben. Die jeweiligen neuen Endfälligkeitstage wären dann der 15. September 2019 oder der 15. März 2020.

Vertragliche Kündigungsbedingungen, Vertragsstrafen

Ein ordentliches Kündigungsrecht für die Schuldverschreibungen besteht nur zugunsten der Emittentin, nicht zugunsten der Anleihegläubiger. Das außerordentliche Kündigungsrecht bleibt hiervon unberührt.

Vertragsstrafen sind nicht vorgesehen.

Anwendbares Recht

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten, inklusive der Rechte und Pflichten aus dem Fernabsatzrecht, der Anleger und der Emittentin bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Gleiche gilt für das Zustandekommen des Vertrags über den Erwerb von Schuldverschreibungen (Zeichnung) und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin. Dies ergibt sich aus § 11.1 der jeweiligen Anleihebedingungen.

Widerrufsbelehrung

Sofern der Anleger Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist und den Vertrag zum Erwerb von Schuldverschreibungen im Wege eines Haustürgeschäfts oder durch Fernabsatzvertrag abschließt, steht ihm ein gesetzliches Widerrufsrecht nach § 355 BGB zu.

Die Schuldverschreibungen der EUR-Tranche sind in den Handel an der Börse München einbezogen. Es besteht gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 8 BGB kein Widerrufsrecht, wenn Wertpapiere innerhalb der Widerrufsfrist in den Wertpapierhandel einbezogen werden und der für die Wertpapiere zu erzielende Preis ab diesem Moment von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt. Es besteht daher vorliegend kein Widerrufsrecht für die EUR-Tranche. Hinsichtlich der anderen Tranchen gilt Folgendes:

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Taiyo Japan II GmbH, ABC-Straße 45, 20354 Hamburg, E-Mail: Taiyo2@aquila-capital.com; Fax: +49 40 49 40 555653129) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung (Rückbuchung) der Waren.

Ende der Widerrufsbelehrung

Ausschluss des Widerrufsrechts

Vertrags- und Kommunikationssprache

Die Vertrags- und Kommunikationssprache ist Deutsch. Der Zeichnungsantrag und das Informationsmemorandum einschließlich der Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache verfasst. Diese Verbraucherinformationen für den Fernabsatz werden nur in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt.

Die Kommunikation zwischen den Vertragsparteien wird während der gesamten Vertragslaufzeit in deutscher Sprache erfolgen.

Leistungsvorbehalte

Das Maximalvolumen der gemäß dem Informationsmemorandum auszugebenden Schuldverschreibungen beträgt EUR 30 Mio. (Schuldverschreibungen aller vier Tranchen sind in dem Betrag mit eingerechnet). Je Anleger sind mindestens zehn Schuldverschreibungen (EUR-Tranche, CHF-Tranche, JPY-Tranche) bzw. 20 Schuldverschreibungen (USD-Tranche) zu zeichnen, ein Höchstbetrag der Zeichnungen besteht nicht. Es kann daher vorkommen, dass Kaufanträge für insgesamt mehr als EUR 30 Mio. abgegeben werden („**Überzeichnung**“). In einem solchen Falle der Überzeichnung wird die Emittentin die Zeichnungen nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Zeichnungserklärung und der Zahlung des Zeichnungsbetrages zuteilen und gegebenenfalls bei gleichzeitigen Zugangsdaten anteilig zuteilen.

Es gibt keinen Vorbehalt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung zu erbringen.

Gesamtpreis

Der Ausgabepreis beträgt für Schuldverschreibungen, die mit diesem Informationsmemorandum vom 05. Mai 2017 angeboten werden, mindestens 100 %, maximal 105 % des Nennbetrages. Hinzu kommen Stückzinsen ab dem 15. März 2017 (einschließlich). Weitere Informationen hierzu finden sich im Informationsmemorandum.

Zusätzliche Liefer- und Versandkosten

Zusätzliche Liefer- und Versandkosten werden von der Emittentin nicht in Rechnung gestellt. Für die Einbuchung der erworbenen Schuldverschreibungen in das Depot des Anlegers fallen in der Regel Depotgebühren seiner Bank an. Die Höhe dieser Gebühren ist von dem Vertrag zwischen dem Anleger und seiner Bank abhängig. Eigene Kosten für Telefon, Internet, Porto etc. hat der Anleger selbst zu tragen.

Steuern

Der Erwerb, das Halten, die Veräußerung und die Übertragung von Schuldverschreibungen sind in Deutschland umsatzsteuerfrei. Ebenso erhebt die Bundesrepublik Deutschland zurzeit keine Gesellschaftsteuer, Stempelsteuer, Stempelabgabe oder ähnliche Steuern. Eine Vermögensteuer wird in der Bundesrepublik Deutschland derzeit nicht erhoben. Soweit der Anleger keinen Freistellungsauftrag erteilt oder eine vom zuständigen Wohnsitzfinanzamt ausgestellte Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt hat, erfolgen der Einbehalt und die Abführung der Zinsabschlagsteuer (Abgeltungsteuer) durch die depotverwaltende Stelle. Einzelheiten zur Besteuerung ergeben sich aus den Kapiteln XIII.-XVI. des Informationsmemorandums.

Zusätzliche Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln

Zusätzliche Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln werden durch die Emittentin nicht in Rechnung gestellt.

Gültigkeitsdauer der Informationen / des Angebots

Diese Information gilt bis zur Mitteilung von Änderungen. Die Möglichkeit zur Zeichnung der Schuldverschreibungen besteht bis zu deren Vollplatzierung, als Ende der Angebotsfrist wurde zunächst der 15. März 2017, dann der 30. Juni 2017 und dann der 31. Dezember 2017 vorgesehen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, bis zum letzten Tag des Angebotszeitraums den Angebotszeitraum zu verändern und das Angebotsvolumen zu erhöhen, zu kürzen, Zeichnungen zu kürzen oder zurückzuweisen.

Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen

Es bestehen weder Garantiefonds noch andere Entschädigungsregelungen. Für die Forderungen der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen besteht insbesondere keine Einlagensicherung.

Ihre Taiyo Japan II GmbH

XI. INFORMATIONEN FÜR VERBRAUCHER BEIM FERNABSATZGESCHÄFT IN ÖSTERREICH

Verbraucherinformationen für den Fernabsatz zur Zeichnung von Inhaberteilschuldverschreibungen („Schuldverschreibungen“)

der EUR-Tranche (ISIN: DE000A2PBE40, WKN A2P BE4)

der USD-Tranche (ISIN: DE000A2BPEG9, WKN A2B PEG)

der CHF-Tranche (ISIN: DE000A2DAKP5, WKN A2D AKP)

der JPY-Tranche (ISIN: DE000A2DAL46, WKN A2D AL4)

der

Taiyo Japan II GmbH

gültig ab 7. Februar 2017

Gemäß § 5 des österreichischen Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetzes (FernFinG) sind dem Verbraucher rechtzeitig vor dessen Abgabe seiner Vertragserklärung nachfolgende Informationen in Textform zur Verfügung zu stellen, wenn der Vertragsschluss unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z. B. Brief, Fax oder elektronische Kommunikation wie E-Mail) erfolgt.

Die ausführlichen und maßgeblichen Informationen zu den angebotenen Schuldverschreibungen finden sich im vorliegenden Informationsmemorandum („**Informationsmemorandum**“). Das Informationsmemorandum kann bei der Taiyo Japan II GmbH („**Emittentin**“) bezogen werden. Das Informationsmemorandum ist Grundlage einer Zeichnung der Schuldverschreibungen. Die aufmerksame Lektüre des Informationsmemorandums kann nicht durch diese Verbraucherinformationen für den Fernabsatz ersetzt werden.

Allgemeine Informationen über die Emittentin / Anbieterin der Schuldverschreibungen

Firma, ladungsfähige Anschrift und Telefonnummer

Taiyo Japan II GmbH, ABC-Straße 45, 20354 Hamburg, Telefonnummer: +49 40 555653298, Faxnummer + 49 40 555653129

Eintragung in das Handelsregister

Eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer HRB 144801.

Vertretungsberechtigte Personen

Die Organe der Emittentin sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung. Die Kompetenzen dieser Organe sind im deutschen GmbH-Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag sowie ggf. in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt. Der Geschäftsführung der Emittentin gehört gegenwärtig Herr Jost Rodewald an. Herr Jost Rodewald ist einzelvertretungsberechtigt mit der Befugnis, im Namen der Emittentin mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen. Er vertritt die Emittentin gegenüber Dritten sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der Emittentin nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags der Emittentin, sowie unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und den sonstigen Bestimmungen der Gesellschafter.

Hauptgeschäftstätigkeit

Die Emittentin ist eine reine Holding-Gesellschaft mit Sitz in Deutschland. Die Emittentin beabsichtigt, sich über direkt oder indirekt gehaltene Eigen-, Fremd- oder Hybridkapital-Beteiligungen an japanischen Projektgesellschaften zu beteiligen, um in den Erwerb von Projekt und Flächennutzungen die Entwicklung nicht baureifer PV-Projekte in Japan sowie in deren weitere Entwicklung zu investieren. Hierzu soll auch der Netto-Emissionserlös verwendet werden.

Die Entwicklungstätigkeit der jeweiligen Projektgesellschaft besteht in diesem Zusammenhang regelmäßig in der Sicherung der notwendigen Flächen durch Erwerb oder Pacht der betreffenden Grundstücke sowie der Beschaffung der für die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlichen Projektrechte und Genehmigungen. Nach Abschluss der Projektentwicklung, aber noch vor Beginn des Baus der betreffenden Photovoltaikanlage, soll das jeweilige PV-Projekt an institutionelle Investoren wie Pensionskassen, Versicherungen, Fonds, Stromerzeugungsunternehmen oder ggf. mit der Muttergesellschaft der Emittentin, der Aquila Capital Holding GmbH, verbundene Unternehmen bzw. Fonds, die von mit der Aquila Capital Holding GmbH verbundenen Unternehmen verwaltet werden (die Aquila Capital Holding GmbH, die mit ihr verbundenen Unternehmen sowie von diesen verwaltete Fonds zusammen die „**Aquila-Gruppe**“), veräußert werden.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Die Tätigkeit der Emittentin bedarf nicht der Zulassung einer Aufsichtsbehörde. Sie unterliegt - neben der allgemeinen Gewerbeaufsicht - keiner behördlichen Aufsicht. Die angebotenen Schuldverschreibungen unterliegen weder einer staatlichen Kontrolle noch gibt es eine sonstige behördliche Aufsicht über die Verwendung des Emissionserlöses.

Informationen zu den Schuldverschreibungen

Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag über den Erwerb einer Anleihe kommt wie folgt zustande: Der Zeichner gibt durch Unterzeichnung des entsprechenden Zeichnungsscheins und Übermittlung desselben an die Emittentin ein Angebot zum Erwerb von Schuldverschreibungen ab. Es kann entweder auf dem Zeichnungsschein vermerkt werden, welche Tranche gezeichnet wird oder es wird für jede Tranche jeweils einen Zeichnungsschein geben. Der Vertrag kommt jedoch erst zustande, wenn die Emittentin die jeweiligen Angebote annimmt durch Zusendung einer Annahmeerklärung oder Lieferung der gezeichneten Schuldverschreibungen. Im Falle einer Überzeichnung (siehe „Leistungsvorbehalte“) kann die Emittentin nicht jedes Angebot annehmen.

Risikohinweis

Das Angebot zum Erwerb von Schuldverschreibungen bezieht sich auf Finanzinstrumente, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind. Ein Totalverlust der Kapitalanlage ist möglich. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge. Eine ausführliche Darstellung der Risikofaktoren findet sich in Kapitel II. des Informationsmemorandums.

Wesentliche Merkmale der Schuldverschreibungen

Die Emittentin begibt Schuldverschreibungen mit folgenden ISIN DE000A2PBE40, DE000A2BPEG9, DE000A2DAKP5 und DE000A2DAL46. Details hierzu und weitere Angaben über die Merkmale der Schuldverschreibungen können den jeweiligen Anleihebedingungen entnommen werden, die in Kapiteln VI.-VIX. des Informationsmemorandums enthalten sind. Durch den Vertragsabschluss und die anschließende Erfüllung des Vertrages erwirbt der Anleger von der Emittentin begebene auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen über den von dem Anleger gewählten Betrag. Insgesamt bietet die Emittentin Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 30 Mio. an (Schuldverschreibungen aus allen vier Tranchen sind in dem Betrag mit eingerechnet). Bei einem Erwerb der Schuldverschreibung nach dem 15. März 2017 werden Stückzinsen zur Zahlung fällig.

Verzinsung:

Die Schuldverschreibungen werden ab dem 15. März 2017 (einschließlich) mit einem jährlichen Zinssatz von 2,00 % fest auf ihren Nennbetrag verzinst. Die Zinsen werden am Rückzahlungstag gezahlt. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig sind.

Laufzeit:	Daneben besteht eine Gewinnbeteiligung (vgl. insbesondere § 2.3 der jeweiligen Anleihebedingungen). Bis zum Endfälligkeitstag 15. März 2019; die Emittentin hat das Recht die Laufzeit zweimal um je sechs Monate zu verlängern (dann entfällt die fixe Zinszahlung ab dem 15. März 2019); die Emittentin besitzt ferner das Recht jederzeit, nach freiem Ermessen, ohne Beachtung eines Gleichbehandlungsgrundsatzes, von einzelnen oder mehreren Anlegern Schuldverschreibungen zurückzukaufen und diese auch wieder zu verkaufen.
Rückzahlung:	zum Nennbetrag
Mindestzeichnung:	<ul style="list-style-type: none">• EUR-Tranche: 10 Schuldverschreibungen (EUR 100.000,00 nominal)• USD-Tranche: 20 Schuldverschreibungen (USD 200.000,00 nominal)• CHF-Tranche: 10 Schuldverschreibungen (CHF 100.000,00 nominal)• JPY-Tranche: 10 Schuldverschreibungen (JPY 10.000.000,00 nominal)
Nennbetrag je Schuldverschreibung:	<ul style="list-style-type: none">• EUR-Tranche: EUR 10.000,00• USD-Tranche: USD 10.000,00• CHF-Tranche: CHF 10.000,00• JPY-Tranche: JPY 1.000.000,00
Zinslauf (feste Zinsen):	vom 15. März 2017 bis 15. März 2019 (jeweils einschließlich)
Rang:	Kein Nachrang
Verbriefung:	Eine oder mehrere Globalurkunden ohne Zinsscheine, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, hinterlegt werden.
Veräußerbarkeit, Handelbarkeit:	Weiterveräußerung gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG möglich; derzeit ist lediglich die EUR-Tranche im Freiverkehr der Börse München gelistet. Es ist zurzeit nicht beabsichtigt, andere als die EUR-Tranche der Schuldverschreibungen in den Handel an einer Börse einzubeziehen (auch wenn sich die Emittentin die Möglichkeit eines späteren Listings ausdrücklich vorbehält).

Einzelheiten der Zahlung und Lieferung

Die Einzelheiten zur Zahlung des Ausgabebetrages und zum Zahlungstermin ergeben sich aus dem Zeichnungsantrag. Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt durch Einbuchung in das im Zeichnungsantrag angegebene Wertpapierdepot.

Mindestlaufzeit

Die Schuldverschreibungen werden grds. am 15. März 2019 zurückgezahlt. Die Emittentin hat die Möglichkeit, die Laufzeit um zweimal je sechs Monate zu verlängern. Die jeweiligen neuen Endfälligkeitstage wären dann der 15. September 2019 oder der 15. März 2020.

Vertragliche Kündigungsbedingungen, Vertragsstrafen

Ein ordentliches Kündigungsrecht für die Schuldverschreibungen besteht nur zugunsten der Emittentin, nicht zugunsten der Anleihegläubiger. Das außerordentliche Kündigungsrecht bleibt hiervon unberührt.

Vertragsstrafen sind nicht vorgesehen.

Anwendbares Recht, zuständiges Gericht

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten, inklusive der Rechte und Pflichten aus dem Fernabsatzrecht, der Anleger und der Emittentin bestimmen sich – mit Ausnahme der in dieser Verbraucherinformation dargestellten zwingenden Rechtsbehelfe nach österreichischem Recht – ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Gleiche gilt für das Zustandekommen des Vertrags über den Erwerb von Schuldverschreibungen (Zeichnung) und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin. Dies ergibt sich aus § 11.1 der jeweiligen Anleihebedingungen.

Für Verbraucher in Österreich gilt abweichend von der Regelung in § 11.3 der jeweiligen Anleihebedingungen, dass die Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben) am sachlich und örtlich zuständigen Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers oder am Sitz der Emittentin geklagt werden kann. Die Emittentin kann einen österreichischen Verbraucher ausschließlich am sachlich und örtlich zuständigen Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers klagen.

Belehrung über Rücktrittsrechte nach österreichischem Recht:

Rücktrittsrecht gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) (Haustürgeschäfte):

Wenn Sie Ihre Vertragserklärung weder in den Geschäftsräumlichkeiten der Taiyo Japan II GmbH noch bei einem von dieser dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben haben, so können Sie bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen Ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittsfrist beginnt mit Erhalt einer Abschrift der Vertragserklärung, die eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Ist die Ausfolgung einer Abschrift der Vertragserklärung unterblieben, so steht Ihnen das Rücktrittsrecht für eine verlängerte Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss zu. Wenn die Emittentin die Ausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem Sie die Abschrift der Vertragserklärung erhalten haben. Kein Rücktrittsrecht besteht, wenn Sie selbst die geschäftliche Verbindung mit der Taiyo Japan II GmbH oder deren Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt haben, wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechung zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder bei Vertragserklärungen, die Sie in körperlicher Abwesenheit der Taiyo Japan II GmbH oder deren Beauftragten abgegeben haben, es sei denn, dass Sie dazu von der Taiyo Japan II GmbH oder deren Beauftragten gedrängt worden sind. Die Rücktrittserklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner bestimmten Form, eine Begründung ist nicht erforderlich. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Rücktrittsfrist abgesendet wird.

Rücktrittsrecht gemäß § 3a KSchG (Nichteintritt maßgeblicher Umstände):

Sie können weiters Ihren Rücktritt erklären, wenn ohne Ihre Veranlassung ein für Ihre Einwilligung maßgeblicher Umstand, den die Taiyo Japan II GmbH im Zuge der Vertragsverhandlung als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintritt. Ein solcher maßgeblicher Umstand ist insbesondere die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile sowie die Aussicht auf Kredit. Die Rücktrittsfrist beträgt auch in diesem Fall eine Woche und beginnt zu laufen, sobald Ihnen erkennbar ist, dass ein maßgeblicher Umstand nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eingetreten ist und Sie diese schriftliche Belehrung über Ihr Rücktrittsrecht erhalten haben. Für die Rücktrittserklärung gilt das oben zum Rücktritt nach § 3 KSchG bereits Gesagte.

Achtung: Das Rücktrittsrecht nach dieser Bestimmung erlischt spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrages durch beide Vertragsparteien.

Rücktrittsrecht nach § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG):

Sofern der Abschluss des Vertrages nicht unmittelbar über einen Anlageberater erfolgt, sondern auf dem Wege des Fernabsatzes durch so genannte Fernkommunikationsmittel (Brief, Telefon, Fax oder elektronische Medien wie Email) steht Ihnen gemäß § 8 FernFinG ein Rücktrittsrecht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu: Sie können vom Vertrag oder Ihrer Vertragserklärung binnen 14 Tagen zurücktreten, wobei diese Frist gewahrt ist, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt

und diese Erklärung vor Ablauf der Frist abgesendet wird. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses zu laufen. Haben Sie die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit Erhalt all dieser Bedingungen und Informationen zu laufen.

Ausschluss des Rücktrittsrechts nach § 10 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG):

Die Schuldverschreibungen der EUR-Tranche sind in dem Handel an der Börse München einbezogen. Sie haben kein Rücktrittsrecht nach § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz, wenn der Vertragsabschluss Finanzdienstleistungen betrifft, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Rücktrittsfrist auftreten können. Dies betrifft auch Verträge über handelbare Wertpapiere. Es besteht daher kein Rücktrittsrecht nach § 8 FernFinG hinsichtlich der EUR-Tranche, vorausgesetzt sie haben alle Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen vor Abschluss des Vertrages in Papierform oder einem dauerhaften Datenträger erhalten. Allfällige Rücktrittsrechte nach § 3 und § 3a KSchG bleiben davon unberührt.

Achtung: Ihr Rücktrittsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Rücktrittsrecht ausgeübt haben. Üben Sie Ihr Rücktrittsrecht nicht aus, bleiben Sie an die Schuldverschreibung gebunden und haben die damit zusammenhängenden vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Zu den vertraglichen Kündigungsbestimmungen siehe oben.

Folgen des Rücktritts: Im Falle eines wirksamen Rücktritts sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gegebenenfalls gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit gegebenenfalls Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie vertragliche Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Rücktritt gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen Zug um Zug erfüllt werden.

Wegfall von verbundenen Verträgen: Haben Sie im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag einen anderen Fernabsatzvertrag über Dienstleistungen der Taiyo Japan II GmbH oder eines Dritten auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und der Taiyo Japan II GmbH abgeschlossen, so gilt der Rücktritt vom vorliegenden Vertrag auch für diesen zusätzlichen Vertrag. Wollen Sie ganz sicher gehen, so empfehlen wir aber jedenfalls, auch den zusätzlichen Vertrag gesondert zu widerrufen.

Der Rücktritt ist zu richten an die:

Taiyo Japan II GmbH

vertreten durch die o.g. vertretungsberechtigten Personen

ABC-Straße 45, 20354 Hamburg, Deutschland

Email: Taiyo2@aquila-capital.com, Fax: +49 40 555653129

Vertrags- und Kommunikationssprache

Die Vertrags- und Kommunikationssprache ist Deutsch. Der Zeichnungsantrag und das Informationsmemorandum einschließlich der Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache verfasst. Diese Verbraucherinformationen für den Fernabsatz werden nur in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Die Kommunikation zwischen den Vertragsparteien wird während der gesamten Vertragslaufzeit in deutscher Sprache erfolgen, soweit die Anleihebedingungen nicht die Kommunikation in englischer Sprache ausdrücklich zulässt.

Leistungsvorbehalte

Das Maximalvolumen der gemäß dem Informationsmemorandum auszugebenden Schuldverschreibungen beträgt EUR 30 Mio. (Schuldverschreibungen aller vier Tranchen sind in dem Betrag mit eingerechnet). Je Anleger sind mindestens zehn Schuldverschreibungen (EUR-Tranche, CHF-Tranche, JPY-Tranche) bzw. 20 Schuldverschreibungen (USD-Tranche) zu zeichnen, ein Höchstbetrag der Zeichnungen besteht nicht. Es kann daher vorkommen, dass Kaufanträge für insgesamt mehr als EUR 30 Mio. abgegeben werden („Überzeichnung“). In einem solchen Falle der Überzeichnung wird die Emittentin die Zeichnungen nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Zeichnungserklärung und der Zahlung des Zeichnungsbetrages zuteilen und gegebenenfalls bei gleichzeitigen Zugangsdaten anteilig zuteilen.

Es gibt keinen Vorbehalt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung zu erbringen.

Gesamtpreis

Der Ausgabepreis beträgt für Schuldverschreibungen, die mit diesem Informationsmemorandum vom 05. Mai 2017 angeboten werden, mindestens 100 %, maximal 105 % des Nennbetrages. Hinzu kommen Stückzinsen ab dem 15. März 2017 (einschließlich). Weitere Informationen hierzu finden sich im Informationsmemorandum.

Zusätzliche Liefer- und Versandkosten

Zusätzliche Liefer- und Versandkosten werden von der Emittentin nicht in Rechnung gestellt. Für die Einbuchung der erworbenen Schuldverschreibungen in das Depot des Anlegers fallen in der Regel Depotgebühren seiner Bank an. Die Höhe dieser Gebühren ist von dem Vertrag zwischen dem Anleger und seiner Bank abhängig. Auch die Kosten der Aufbewahrung des Anteils eines Anlegers an der

Globalurkunde hat der Anleger selbst zu tragen. Eigene Kosten für Telefon, Internet, Porto etc. hat der Anleger selbst zu tragen.

Zusätzliche Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln

Zusätzliche Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln werden durch die Taiyo Japan II GmbH nicht in Rechnung gestellt.

Steuern

Der Erwerb, das Halten, die Veräußerung und die Übertragung von Schuldverschreibungen sind in Deutschland umsatzsteuerfrei. Ebenso erhebt die Bundesrepublik Deutschland zurzeit keine Gesellschaftsteuer, Stempelsteuer, Stempelabgabe oder ähnliche Steuern. Eine Vermögensteuer wird in der Bundesrepublik Deutschland derzeit nicht erhoben. Soweit der Anleger keinen Freistellungsauftrag erteilt oder eine vom zuständigen Wohnsitzfinanzamt ausgestellte Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt hat, erfolgen der Einbehalt und die Abführung der Zinsabschlagsteuer (Abgeltungsteuer) durch die depotverwaltende Stelle. Im Falle von natürlichen Personen erfolgt die Besteuerung der Erträge aus den Schuldverschreibungen für österreichische Anleihegläubiger nach dem österreichischen Einkommensteuergesetz. Einzelheiten zur Besteuerung ergeben sich aus den Kapiteln XIII.-XVI. des Informationsmemorandums.

Gültigkeitsdauer der Informationen / des Angebots

Diese Information gilt bis zur Mitteilung von Änderungen. Die Möglichkeit zur Zeichnung der Schuldverschreibungen besteht bis zu deren Vollplatzierung, als Ende der Angebotsfrist war zunächst der 15. März 2017 vorgesehen. Sodann wurde die Angebotsfrist auf den 30. Juni 2017 und dann bis zum 31. Dezember 2017 verlängert. Die Emittentin behält sich das Recht vor, bis zum letzten Tag des Angebotszeitraums den Angebotszeitraum zu verändern und das Angebotsvolumen zu erhöhen, zu kürzen, Zeichnungen zu kürzen oder zurückzuweisen.

Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen

Es bestehen weder Garantiefonds noch andere Entschädigungsregelungen. Für die Forderungen der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen besteht insbesondere keine Einlagensicherung.

Zugänglichkeit des Vertragstextes

Der Vertragstext über den Erwerb von Schuldverschreibungen wird ausschließlich bei der Emittentin (Taiyo Japan II GmbH, ABC-Straße 45, 20354 Hamburg, Deutschland) erhältlich sein.

Ihre Taiyo Japan II GmbH

XII. INFORMATIONEN FÜR VERBRAUCHER BEIM FERNABSATZ- UND HAUSTÜRGESCHÄFTEN AUF DEM GEBIET DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

INFORMACE PRO SPOTŘEBITELE NA ÚZEMÍ ČESKÉ REPUBLIKY PŘI UZAVÍRÁNÍ SMLUV DISTANČNÍM ZPŮSOBEM A MIMO OBCHODNÍ PROSTORY

Verbraucherinformationen für den Fernabsatz zur Zeichnung von Inhaberteilschuldverschreibungen („Schuldverschreibungen“)

Informace pro spotřebitele při upisování dluhopisů na majitele („dluhopisy“)

der EUR-Tranche / *EUR tranše* (ISIN: DE000A2PBE40, WKN A2P BE4)

der USD-Tranche / *USD tranše* (ISIN: DE000A2BPEG9, WKN A2B PEG)

der CHF-Tranche / *CHF tranše* (ISIN: DE000A2DAKP5, WKN A2D AKP)

der JPY-Tranche / *JPY tranše* (ISIN: DE000A2DAL46, WKN A2D AL4)

der / společnosti

Taiyo Japan II GmbH

gültig ab 7. Februar 2017 / platné od 7. února 2017

Gemäß § 1811 i.V.m. § 1820 des tschechischen BGB (Gesetz Nr. 89/2012 Slg., bürgerliches Gesetzbuch) sind dem Verbraucher mit genügend Vorlauf vor Vertragsschluss, bevor der Verbraucher ein verbindliches Angebot macht, Informationen in Textform zur Verfügung zu stellen, wenn der Vertragsschluss unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z. B. Brief, Fax oder elektronische Kommunikation wie E-Mail) oder bei Haustürgeschäften (außerhalb der für die Emittentin gewöhnlichen Räume) erfolgt.

Die ausführlichen und maßgeblichen Informationen zu den angebotenen Schuldverschreibungen finden sich im vorliegenden Informationsmemorandum („**Informationsmemorandum**“). Das Informationsmemorandum kann bei der Taiyo Japan II GmbH („**Emittentin**“) bezogen werden. Das Informationsmemorandum ist Grundlage einer Zeichnung der Schuldverschreibungen. Die aufmerksame Lektüre des Informationsmemorandums kann nicht durch diese Verbraucherinformationen für den Fernabsatz und Haustürgeschäfte ersetzt werden.

**Allgemeine Informationen über die Emittentin / Anbieterin der
Schuldverschreibungen**

Všeobecné informace o emitentovi dluhopisů

Firma / firma: Taiyo Japan II GmbH

Anschrift / adresa: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg, Bundesrepublik Deutschland / *Spolková republika Německo*

Telefonnummer / telefonní číslo: +49 40 555653298

Faxnummer / fax: +49 40 555653129

E-Mail / e-mail: Taiyo2@aquila-capital.com

bevorzugtes Kommunikationsmittel / *upřednostněný způsob komunikace:* **E-Mail / e-mail**

mittels Händler (siehe weiter unten) / ***prostřednictvím obchodníka*** (*viz níže*)

Eintragung in das Handelsregister

Eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer HRB 144801.

Vertretungsberechtigte Personen

Die Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung. Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten. Der Geschäftsführung der Emittentin gehört gegenwärtig Herr Jost Rodewald an. Herr Jost Rodewald ist einzelvertretungsberechtigt mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Hauptgeschäftstätigkeit

Die Emittentin ist eine reine Holding-Gesellschaft mit Sitz in Deutschland. Die Emittentin beabsichtigt, sich über direkt oder indirekt gehaltene Eigen-, Fremd- oder Hybridkapital-Beteiligungen an japanischen Projektgesellschaften zu beteiligen, um in die Entwicklung nicht baureifer PV-Projekte in Japan zu investieren. Hierzu soll auch der Netto-Emissionserlös verwendet werden.

Die Entwicklungstätigkeit der jeweiligen Projektgesellschaft besteht in diesem Zusammenhang regelmäßig in der Sicherung der notwendigen Flächen durch Erwerb oder Pacht der betreffenden Grundstücke sowie der Beschaffung der für die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlichen Projektrechte und Genehmigungen. Nach Abschluss der Projektentwicklung, aber noch vor Beginn des Baus der betreffenden Photovoltaikanlage, soll das jeweilige PV-Projekt an institutionelle Investoren wie Pensionskassen, Versicherungen, Fonds, Stromerzeugungsunternehmen oder ggf. mit der Muttergesellschaft der Emittentin, der Aquila Capital Holding GmbH, verbundene Unternehmen bzw. Fonds, die von mit der Aquila Capital Holding GmbH verbundenen Unternehmen verwaltet wer-

den (die Aquila Capital Holding GmbH, die mit ihr verbundenen Unternehmen sowie von diesen verwaltete Fonds zusammen die „**Aquila-Gruppe**“), veräußert werden.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Die Tätigkeit der Emittentin bedarf nicht der Zulassung einer Aufsichtsbehörde. Sie unterliegt - neben der allgemeinen Gewerbeaufsicht - keiner behördlichen Aufsicht. Die angebotenen Schuldverschreibungen unterliegen weder einer staatlichen Kontrolle noch gibt es eine sonstige behördliche Aufsicht über die Verwendung des Emissionserlöses.

Informationen zu den Schuldverschreibungen

Informace o dluhopisech

Zustandekommen des Vertrages / Vznik smlouvy

Der Vertrag über den Erwerb einer Anleihe kommt wie folgt zustande: Der Zeichner gibt durch Unterzeichnung des entsprechenden Zeichnungsscheins und Übermittlung desselben an die Emittentin ein Angebot zum Erwerb von Schuldverschreibungen ab. Es kann entweder auf dem Zeichnungsschein vermerkt werden, welche Tranche gezeichnet wird oder es wird für jede Tranche jeweils einen Zeichnungsschein geben. Der Vertrag kommt jedoch erst zustande, wenn die Emittentin die jeweiligen Angebote annimmt durch Zusendung einer Annahmeerklärung oder Lieferung der gezeichneten Schuldverschreibungen. Im Falle einer Überzeichnung (siehe „Leistungsvorbehalte“) kann die Emittentin nicht jedes Angebot annehmen.

Der Vertrag über den Erwerb einer Anleihe kann auch über den beauftragten Händler (siehe weiter unten) zustande kommen. Über dieses Zustandekommen sowie die daraus folgenden Rechte und Pflichten werden Sie von dem Händler ausführlich belehrt.

Smlouva o nabytí dluhopisu vzniká následujícím způsobem: Upisovatel učiní nabídku ke koupi dluhopisů podepsáním odpovídajícího úpisného listu a jeho předáním emitentovi. Upisovaná tranše bude buď vyznačena na úpisném listě nebo budou mít jednotlivé tranše samostatný úpisný list. Smlouva však vzniká teprve okamžikem, kdy emitent danou nabídku přijme zasláním prohlášení o přijetí nebo dodáním podepsaných dluhopisů. V případě, že nabídka převyší poptávku (viz „výhrada k provedení úkonu“), emitent není povinen přijmout všechny nabídky.

Smlouva o nabytí dluhopisu může být rovněž uzavřena prostřednictvím obchodníka (viz níže). V takovém případě Vás tento obchodník náležitě poučí o vzniku smlouvy, jakož i o právech a povinnostech z ní plynoucí.

Risikohinweis / Poučení o riziku

Das Angebot zum Erwerb von Schuldverschreibungen bezieht sich auf Finanzinstrumente, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind. Ein Totalverlust der Kapitalanlage ist möglich. Eine ausführliche Darstellung der Risikofaktoren findet sich in Kapitel II. des Informationsmemorandums.

Nabídka na koupi dluhopisů se vztahuje na finanční nástroje, které jsou pro své specifické znaky nebo postupy zatíženy zvláštními riziky. Nelze vyloučit celkovou ztrátu kapitálové investice. Podrobný popis rizikových faktorů se nachází v kapitole II. informačního memoranda.

Wesentliche Merkmale der Schuldverschreibungen / Základní vlastnosti dluhopisů

Die Emittentin begibt Schuldverschreibungen mit folgenden ISIN DE000A2PBE40, DE000A2BPEG9, DE000A2DAKP5 und DE000A2DAL46. Details hierzu und weitere Angaben über die Merkmale der Schuldverschreibungen können den jeweiligen Anleihebedingungen entnommen werden, die in Kapiteln VI.-VIX. des Informationsmemorandums enthalten sind. Durch den Vertragsabschluss und die anschließende Erfüllung des Vertrages erwirbt der Anleger von der Emittentin begebene auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen über den von dem Anleger gewählten Betrag. Insgesamt bietet die Emittentin Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 30 Mio. an (Schuldverschreibungen aus allen vier Tranchen sind in dem Betrag mit eingerechnet). Bei einem Erwerb der Schuldverschreibung nach dem 15. März 2017 werden Stückzinsen zur Zahlung fällig.

Emitent přiděluje dluhopisům následující kód ISIN DE000A2PBE40, DE000A2BPEG9, DE000A2DAKP5 a DE000A2DAL46. Podrobnosti a další údaje o vlastnostech dluhopisů jsou uvedeny v podmínkách dluhopisů, které jsou obsaženy v kapitole VI.-VIX. informačního memoranda. Uzavřením a následným plněním smlouvy získá upisovatel od emitenta vydané dluhopisy znějící na doručitele a na částku zvolenou upisovatelem. Emitent nabízí dluhopisy v celkové nominální hodnotě až 30 mil. EUR (tato částka zahrnuje dluhopisy ze všech čtyř tranší). Při nákupu dluhopisů po 15. březnu 2017 budou zároveň splatné i vzniklé úroky.

Verzinsung/ úročení:

Die Schuldverschreibungen werden ab dem 15. März 2017 (einschließlich) mit einem jährlichen Zinssatz von 2,00 % fest auf ihren Nennbetrag verzinst. Die Zinsen werden am Rückzahlungstag gezahlt. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig sind.

Daneben besteht eine Gewinnbeteiligung (vgl. insbesondere § 2.3 der jeweiligen Anleihebedingungen).

Dluhopisy budou úročeny od 15. března 2017 (včetně) roční úrokovou sazbou 2,00 % z nominální hodnoty. Úroky jsou splatné ke dni výplaty. Doba úročení končí dnem, který předchází dni splatnosti dluhopisů.

Kromě toho vzniká nárok na podíl na zisku (viz především § 2.3 příslušných emisních podmínek).

Laufzeit / doba splatnosti:

Bis zum Endfälligkeitstag 15. März 2019; die Emittentin hat das Recht, die Laufzeit zweimal um je sechs Monate zu verlängern (dann entfällt die fixe Zinszahlung ab dem 15. März 2019); die Emittentin besitzt ferner das Recht jederzeit, nach freiem Ermessen, von einzelnen oder mehreren Anlegern Schuldverschreibungen zurückzukaufen und diese auch wieder zu verkaufen.

Až do dne konečné splatnosti 15. března 2019; emitent má právo dobu trvání dvakrát prodloužit vždy o šest měsíců (pak odpadá fixní platba úroků ode dne 15. března 2019); emitent má také právo kdykoliv dle svého uvážení na zpětný odkup dluhopisů od jednoho nebo více upisovatelů a jejich opětovný prodej.

Rückzahlung / výplata:

zum Nennbetrag

jmenovitá hodnota

Mindestzeichnung / min. úpis:

•EUR-Tranche: 10 Schuldverschreibungen

(EUR 100.000,00 nominal)

EUR tranše: 10 dluhopisů (nominální hodnota 100.000,00 EUR)

•USD-Tranche: 20 Schuldverschreibungen

(USD 200.000,00 nominal)

USD tranše: 20 dluhopisů (nominální hodnota 200.000,00 USD)

•CHF-Tranche: 10 Schuldverschreibungen

(CHF 100.000,00 nominal)

CHF tranše: 10 dluhopisů (nominální hodnota 100.000,00 CHF)

•JPY-Tranche: 10 Schuldverschreibungen

(JPY 10.000.000,00 nominal)

JPY tranše: 10 dluhopisů (nominální hodnota 10.000.000,00 JPY)

Nennbetrag je Schuldverschreibung:

•EUR-Tranche / *EUR tranše*: EUR 10.000,00

/ jmenovitá hodnota dluhopisu

•USD-Tranche / *USD tranše*: USD 10.000,00

•CHF-Tranche / *CHF tranše*: CHF 10.000,00

•JPY-Tranche / *JPY tranše*: JPY 1.000.000,00

Währung / měna:

Die EUR-Tranche wird in EUR angeboten und gezahlt.

EUR tranše je nabízena a placena v EUR.

Die USD-Tranche wird in USD angeboten und gezahlt.

USD tranše je nabízena a placena v USD.

Die CHF-Tranche wird in CHF angeboten und gezahlt.

CHF tranše je nabízena a placena v CHF.

Die JPY-Tranche wird in JPY angeboten und gezahlt.

JPY tranše je nabízena a placena v JPY.

Zinslauf (feste Zinsen):

/ doba úročení (pevný úrok)

vom 15. März 2017 bis 15. März 2019 (jeweils einschließlich)

od 15. března 2017 do 15. března 2019 (vždy včetně)

Rang / pořadí:

Kein Nachrang

žádné pořadí

Verbriefung / zhmotnění:

Eine oder mehrere Globalurkunden ohne Zinsscheine, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, Bundesrepublik Deutschland, hinterlegt werden.

Jedna nebo více hromadných listin bez kupónů, které jsou uloženy u Clearstream Banking AG, Eschborn, Spolková republika Německo.

**Veräußerbarkeit, Handelbarkeit /
nost, obchodovatelnost:**

Weiterveräußerung nur gemäß den Regelungen **zcizitel-** Bestimmungen der Clearstream Banking AG möglich; derzeit ist lediglich die EUR-Tranche im Freiverkehr der Börse München gelistet. Es ist zurzeit nicht beabsichtigt, andere als die EUR-Tranche der Schuldverschreibungen in den Handel an einer Börse einzubeziehen (auch wenn sich die Emittentin die Möglichkeit eines späteren Listings ausdrücklich vorbehält).

Další zcizení dluhopisu je možné pouze dle předpisů Clearstream Banking AG; v současnosti je k volnému obchodování na Mnichovské burze (Freiverkehr der Börse München) uvedena pouze EUR-tranše. V současnosti se kromě EUR-tranše neplánuje zahrnutí jiných dluhopisů do obchodování na burze (Emitent si však tuto možnost pozdějšího uvedení na burzu výslovně vyhrazuje).

Händler:

Obchodník:

Der Vertrieb von den Schuldverschreibungen auf dem Gebiet der Tschechischen Republik erfolgt mittels Wertpapierhändler, namentlich:

Dluhopisy budou na území České republiky nabízeny prostřednictvím obchodníků s cennými papíry, jmenovitě:

OCCAM CONSULT s.r.o.

Id.Nr. / IČO: 28955226

mit Sitz / sídlem: Senovážné náměstí 977/24, Nové Město, 110 00 Praha 1, Czech Republic

OCCAM INVEST a.s.

Id.Nr. / IČO: 03175545

mit Sitz / sídlem: Jaurisova 515/4, Michle, 140 00 Praha 4, Czech Republic

TRAFICON s.r.o.

Id.Nr. / IČO: 25391127

mit Sitz / sídlem: Panská 890/7, Nové Město, 110 00 Praha 1, Czech Republic

Amleton Investment s.r.o.

Id.Nr. / IČO: 28364660

mit Sitz / sídlem: Křížíkova 213/44, Karlín, 186 00 Praha 8, Czech Republic

Diese verfügen über die entsprechenden Lizenzen und unterliegen der Aufsicht der Tschechischen Nationalbank.

Tito jsou držiteli příslušných licencí/povolen a podléhají doзору České národní banky.

Sie sind verpflichtet, Ihnen beim präsentieren des Angebots weitere vom Gesetz vorgesehene Informationen zu übergeben.

Tito jsou povinni Vám při nabídce poskytnout další zákonem předvídané informace.

Einzelheiten der Zahlung und Lieferung / *podrobnosti platby a dodání*

Die Einzelheiten zur Zahlung des Ausgabebetrages und zum Zahlungstermin ergeben sich aus dem Zeichnungsantrag. Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt durch Einbuchung in das im Zeichnungsantrag angegebene Wertpapierdepot.

Podrobnosti k platbě emisní ceny a platebnímu termínu vyplývají z žádosti o úpis. Dodání dluhopisů proběhne po zaknihování v úschovně cenných papírů uvedené v žádosti.

Mindestlaufzeit / doba splatnosti

Die Schuldverschreibungen werden grds. am 15. März 2019 zurückgezahlt. Die Emittentin hat die Möglichkeit, die Laufzeit um zweimal je sechs Monate zu verschieben. Die jeweiligen neuen Endfälligkeitstage wären dann der 15. September 2019 oder der 15. März 2020.

Dluhopisy budou v zásadě vyplaceny dne 4. března 2019. Emitent má možnost, tuto lhůtu dvakrát prodloužit vždy o 6 měsíců. Tyto konečné dny splatnosti by pak nově byly 15. září 2019 nebo 15. března 2020.

Allgemeine Mängelrechte, Haftungsansprüche und Bedingungen ihrer Geltendmachung

In Bezug auf die Emission der Anleihe gibt es keine Mängelgewährleistung aufgrund der Rechtsnatur als Darlehnsvertrag gemäß dem deutschen Recht. Die Emittentin haftet Ihnen für alle vorsätzlich und fahrlässig verursachten Schäden in Bezug auf die Anleihe.

Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibung durch Bekanntgabe gegenüber den Gläubigern gemäß § 8 der jeweiligen Anleihebedingungen und unter Wahrung einer Frist von 10 Kalendertagen zu jedem Geschäftstag (wie in § 4.4 der jeweiligen Anleihebedingungen definiert) ganz oder teilweise zu kündigen. Im Fall einer teilweisen Kündigung erfolgt eine Reduzierung des Nominalbetrags aller Schuldverschreibungen pro rata. Eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Falle einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin gemäß § 3.1 der jeweiligen Anleihebedingungen.

Über Ihre Rechte aus dem Erwerb der Anleihen wird Sie der Händler belehren

Vertragliche Kündigungsbedingungen, Vertragsstrafen

Jede Partei hat gemäß dem tschechischen Recht allgemein das Recht, das Schuldverhältnis aus dem Vertrag auf Grund der Vertragsbedingungen vorzeitig oder einseitig zu kündigen. Gemäß den Vertragsbedingungen und in Übereinstimmung mit dem deutschen Recht besteht jedoch ein ordentliches Kündigungs- bzw. Teilkündigungsrecht für die Schuldverschreibungen nur zugunsten der Emittentin, nicht zugunsten der Anleihegläubiger. Das außerordentliche Kündigungsrecht bleibt hiervon unberührt.

Über Ihre Kündigungsrechte aus dem Erwerb der Anleihen wird Sie der Händler belehren.

Bitte beachten Sie die Verjährung Ihrer Rechte, die sich aus den Anleihebedingungen ergibt.

Vertragsstrafen sind nicht vorgesehen.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand / rozhodné právo a příslušnost soudu

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten, inklusive der Rechte und Pflichten aus dem Fernabsatzrecht, der Anleger und der Emittentin bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Gleiche gilt für das Zustandekommen des Vertrags über den Erwerb von Schuldverschreibungen (Zeichnung) und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin (wobei jedoch die zwingenden Verbraucherschutzbestimmungen des tschechischen Rechts zu wahren sind). Dies ergibt sich aus § 11.1 der jeweiligen Anleihebedingungen. Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin im Zusammenhang mit dem Vertrag ist, soweit gesetzlich zugelassen, Hamburg, Bundesrepublik Deutschland. Wo gesetzlich diese Rechtsstandwahl ausgeschlossen ist, richtet sich der allgemeine Gerichtsstand nach Ihrem Domizil.

Forma a obsah dluhopisu stejně jako z něj plynoucí práva a povinnosti, včetně práv a povinností z dálkového prodeje, ze vztahu mezi upisovatelem a emitentem se řídí výlučně německým právem. To stejně platí pro smlouvu o nabytí dluhopisu a z ní plynoucí práva a povinnosti upisovatele a emitenta (kdy je Vám ovšem zachována ochrana kogentních norem českého práva na ochranu spotřebitele). Toto vyplývá z § 11.1 emisních podmínek. Soud příslušný pro rozhodování sporů proti emitentovi vzniklých v souvislosti se smlouvou o upsání a nabytí dluhopisu je místně příslušný soud v Hamburgu, Spolková republika Německo. V případě nemožnosti platné volby příslušného soudu se řídí příslušnost soudu podle místa Vašeho domicilu.

Verbraucherrechtliche Widerrufsbelehrung

Sofern der Anleger Verbraucher im Sinne des § 419 tschechischen BGB ist und den Vertrag zum Erwerb von Schuldverschreibungen im Wege eines Haustürgeschäfts oder durch Fernabsatzvertrag abschließt, steht ihm ein gesetzliches Widerrufsrecht nach §§ 1829 ff. tschechisches BGB zu. Gemäß § 1837 lit b) und § 1847 lit a) tschechisches BGB besteht jedoch kein Widerrufsrecht, wenn die Waren innerhalb der Widerrufsfrist in den Wertpapierhandel einbezogen werden und der für die Waren zu erzielende Preis ab diesem Moment von Schwankungen auf dem Finanzmarkt unabhängig von dem Willen der Emittentin (wie Dienstleistungen zu Devisenwerten und Anlageinstrumenten) abhängt. Mit Rücksicht darauf, dass die Schuldverschreibungen der EUR-Tranche in den Handel an der Börse München einbezogen sind, besteht kein Widerrufsrecht hinsichtlich der Schuldverschreibungen der EUR-Tranche. Für die anderen Tranchen gilt die folgende Widerrufsbelehrung:

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Schuldverschreibungen in Besitz genommen haben bzw. hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Taiyo Japan II GmbH, ABC-Straße 45, 20354 Hamburg, Bundesrepublik Deutschland, E-Mail: Taiyo2@aquila-capital.com, Faxnummer +49 40 555653129) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie den Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben und mit Ausnahme der Kosten, die Sie gemäß der Belehrung zu tragen haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist, jedoch nur dann, wenn bis dahin an uns die Ware Ihrerseits zurückgegeben wurde oder wenn uns nachgewiesen wurde, dass Sie die Ware abgeschickt haben, je nach dem, welcher Zeitpunkt früher eintritt. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.

Bei der Ausübung Ihres Vertragsrücktrittsrechts tragen Sie die mit der Rückgabe der Ware verbundenen Kosten. Bei einem durch ein Fernkommunikationsmittel geschlossenen Vertrag tragen Sie ferner die Kosten für die Rückgabe der Ware, wenn diese Ware wegen ihrer Natur nicht auf dem üblichen

Postwege zurückgegeben werden kann. Sie haften für eine Wertminderung der Schuldverschreibung nur bei ihrer Behandlung auf andere Weise, als dies zum Bekanntmachen mit ihrem Charakter und den Eigenschaften, einschließlich ihrer Funktionen notwendig ist.

Besondere Rücktrittsregelung bei Finanzdienstleistungen

Eine besondere Widerrufsfrist von 14 Tage haben Sie bei einer Fernfinanzdienstleistung dann, wenn Ihnen die Pflichtinformationen gem. §§ 1843 – 1845 des tschechischen BGB erst nach dem Vertragsabschluss mitgeteilt wurden. Die Frist läuft dann ab dem Tag, an dem Ihnen diese Informationen mitgeteilt wurden. Hat Ihnen die Emittentin eine irreführende Angabe mitgeteilt, so haben Sie das Recht, vom Vertrag innerhalb von drei Monaten ab dem Tag schriftlich der Emittentin gegenüber zurückzutreten, an dem Sie davon erfahren haben oder erfahren mussten und konnten.

Ist mit dem Vertrag über eine Finanzdienstleistung ein anderer Vertrag verbunden, der auch ein Fernabsatzvertrag ist und sich auf die vom der Emittentin erbringenden Dienstleistungen bezieht, dann wird durch den Rücktritt vom Vertrag über die Finanzdienstleistung von Anfang an auch das aus dem verbundenen Vertrag entstandene Schuldverhältnis aufgehoben. Dies gilt auch im Falle, dass die Leistung von einem Dritten nach einem mit der Emittentin geschlossenen Vertrag erbracht wurde.

Beim Ihrem Rücktritt vom Vertrag können wir die unverzügliche Bezahlung des Preises nur für die bis dahin tatsächlich erbrachten Dienstleistungen verlangen; der Preis darf nicht dem Umfang der erbrachten Dienstleistung unangemessen sein. Der Anspruch auf Bezahlung des Preises entsteht uns jedoch nicht, wenn wir mit der Leistung vor Ablauf der Rücktrittsfrist begonnen haben, ohne dass Sie damit einverstanden waren oder wenn wir nicht nachweisen, dass wir Sie über ihr Recht belehrt haben, den Preis oder einen entsprechenden Teil davon beim Vertragsrücktritt Ihrerseits zu verlangen.

Beim Ihrem Rücktritt vom Vertrag gibt Ihnen die Emittentin alle Geldmittel zurück, die sie von Ihnen auf Grund des Vertrags angenommen hat, und zwar ohne unnötige Verzögerung, spätestens jedoch innerhalb von dreißig Tagen ab dem Tag des Vertragsrücktritts. Auch Sie geben der Emittentin alle Geldmittel oder anderes Vermögen zurück, die Sie von ihr auf Grund des Vertrags angenommen haben, und zwar spätestens innerhalb von dreißig Tagen ab dem Tag, an dem Sie die Rücktrittserklärung versendet haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Ausschluss des Widerrufsrechts

Es ist derzeit nicht beabsichtigt, die anderen Schuldverschreibungen als EUR-Tranche in den Handel an einer Börse einzubeziehen. Es besteht gemäß § 1837 lit b) und § 1847 lit a) tschechisches BGB

kein Widerrufsrecht, wenn die Waren innerhalb der Widerrufsfrist in den Wertpapierhandel einbezogen werden und der für die Waren zu erzielende Preis ab diesem Moment von Schwankungen auf dem Finanzmarkt unabhängig von dem Willen der Emittentin (wie Dienstleistungen zu Devisenwerten und Anlageinstrumenten) abhängt. Das Widerrufsrecht erlischt daher spätestens in dem Moment der Einbeziehung der Wandelschuldverschreibung in den Börsenhandel.

Vertrags- und Kommunikationssprache / smluvní a komunikační jazyk

Die Vertrags- und Kommunikationssprache mit der Emittentin ist Deutsch. Der Zeichnungsantrag und das Informationsmemorandum einschließlich der Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache verfasst. Diese Verbraucherinformationen für den Fernabsatz werden nur in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt, mit Ausnahme der Informationen gem. § 11 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 634/1992 Slg., über den Verbraucherschutz, die auch in der tschechischen Sprache in diesem Teil angeführt sind. Die Kommunikation zwischen den Vertragsparteien wird während der gesamten Vertragslaufzeit in deutscher Sprache erfolgen. Sämtliche Vertragsdokumente liegen am Sitz der Emittentin zur Einsicht zur Verfügung.

Smluvní a komunikační jazyk s emitentem je němčina. Návrh na úpis a toto informační memorandum včetně emisních podmínek jsou vyhotoveny v německém jazyce. Tyto informace pro spotřebitele jsou dány k dispozici pouze v německém jazyce, s výjimkou informací dle § 11 odst. 1 zákona č. 634/1992 Sb., o ochraně spotřebitele, které jsou v této části zpracovány i v českém jazyce. Komunikace mezi stranami bude po celou dobu trvání smluvního vztahu probíhat v němčině. Všechny dokumenty související se smlouvou jsou k dispozici v sídle emitenta.

Bei dem Einschalten des tschechischen Händlers wird dieser mit Ihnen in der tschechischen Sprache verhandeln und Ihnen die notwendigen Informationen in tschechischer Sprache zur Verfügung stellen. *Při zapojení českého obchodníka bude komunikační jazyk s tímto čeština. Všechny potřebné informace Vám pak obchodník poskytne v českém jazyce.*

Leistungsvorbehalte

Das Maximalvolumen der gemäß dem Informationsmemorandum auszugebenden Schuldverschreibungen beträgt EUR 30 Mio. (Schuldverschreibungen aller vier Tranchen sind in dem Betrag mit eingerechnet). Je Anleger sind mindestens zehn Schuldverschreibungen (EUR-Tranche, CHF-Tranche, JPY-Tranche) bzw. 20 Schuldverschreibungen (USD-Tranche) zu zeichnen, ein Höchstbetrag der Zeichnungen besteht nicht. Es kann daher vorkommen, dass Kaufanträge für insgesamt mehr als EUR 30 Mio. abgegeben werden („Überzeichnung“). In einem solchen Falle der Überzeichnung wird die Emittentin die Zeichnungen nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Zeichnungserklärung und der Zahlung des Zeichnungsbetrages zuteilen und gegebenenfalls bei gleichzeitigen Zugangsdaten anteilig zuteilen.

Es gibt keinen Vorbehalt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung zu erbringen.

Gesamtpreis

Der Ausgabepreis beträgt für Schuldverschreibungen, die mit diesem Informationsmemorandum vom 05. Mai 2017 angeboten werden, mindestens 100 %, maximal 105 % des Nennbetrages. Hinzu kommen Stückzinsen ab dem 15. März 2017 (einschließlich). Weitere Informationen hierzu finden sich im Informationsmemorandum.

Über den genauen Gesamtpreis, seine Berechnungsart und seine einzelnen Bestandteile wird sie der Händler, falls eingeschaltet, unterrichten. Im sonstigen Fall werden Ihnen diese Informationen noch vor Vertragsabschluss mitgeteilt.

Zusätzliche Liefer- und Versandkosten

Zusätzliche Liefer- und Versandkosten werden von der Emittentin nicht in Rechnung gestellt. Für die Einbuchung der erworbenen Schuldverschreibungen in das Depot des Anlegers fallen in der Regel Depotgebühren seiner Bank an. Die Höhe dieser Gebühren ist von dem Vertrag zwischen dem Anleger und seiner Bank abhängig. Eigene Kosten für Telefon, Internet, Porto etc. hat der Anleger selbst zu tragen.

Steuern

Zinserträge, Veräußerungsgewinne und Gewinne aus der Einlösung von Schuldverschreibungen, die von den tschechischen Steuerresidenten gehalten werden, unterliegen der Einkommensteuer in der Tschechischen Republik. Durch den Erhalt von Zinseinkünften aus ausländischen Schuldverschreibungen bzw. aus Veräußerungsgewinnen und Gewinnen aus der Rückzahlung (Einlösung) entsteht den tschechischen Steuerresidenten, natürlichen Personen, die Pflicht, eine Einkommensteuererklärung (gegebenenfalls Steuermeldung) in der Tschechischen Republik abzugeben.

Der Erwerb, das Halten und die Veräußerung der Schuldverschreibungen sind in der Tschechischen Republik umsatzsteuerfrei ohne Vorsteueranspruch. Die Tschechische Republik erhebt zurzeit keine Gesellschaftsteuer, Stempelsteuer, Stempelabgabe oder ähnliche Steuern. Die Besteuerung hängt auch von Ihren persönlichen Verhältnissen ab und kann sich somit ändern. Unbeachtet des in diesem Memorandum Erwähnten, sind weitere Steuerpflichten des Erwerbers nicht auszuschließen. Einzelheiten zur Besteuerung ergeben sich aus Kapitel XV. des Informationsmemorandums.

Zusätzliche Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln

Zusätzliche Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln werden durch die Taiyo Japan II GmbH nicht in Rechnung gestellt.

Gültigkeitsdauer der Informationen / des Angebots

Diese Information gilt bis zur Mitteilung von Änderungen. Die Möglichkeit zur Zeichnung der Schuldverschreibungen besteht bis zu deren Vollplatzierung, als Ende der Angebotsfrist war zunächst der 15. März 2017 vorgesehen. Sodann wurde die Angebotsfrist auf den 30. Juni 2017 und dann bis zum 31. Dezember 2017 verlängert. Die Emittentin behält sich das Recht vor, bis zum letzten Tag des Angebotszeitraums den Angebotszeitraum zu verändern und das Angebotsvolumen zu erhöhen, zu kürzen, Zeichnungen zu kürzen oder zurückzuweisen.

Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen

Es bestehen weder Garantiefonds noch andere Entschädigungsregelungen. Für die Forderungen der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen besteht insbesondere keine Einlagensicherung. Falls sich Ihre Geldmittel auf Konten Dritter befinden, können hiermit Risiken verbunden sein. Vor allem sind diese Ihre Mittel nicht im Eigentum dieser Drittperson identifizierbar und von seinem trennbar.

Die Emittentin haftet grds. nur für ihre eigenen Rechtshandlungen und nur dann für Drittpersonen, wenn sie diese bspw. als Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe nach dem deutschen Recht eingesetzt hat. Sollte eine dritte Person im Namen der Emittent, aber ohne entsprechende Vertretungsmacht für diese handeln, sind solche Rechtsgeschäfte grds. nicht für die Emittentin bindend, es sei denn, die Emittentin genehmigt diese Rechtsgeschäfte.

Soweit gegen die Emittentin während der Laufzeit dieser Anlage widererwartend etwaige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden und / oder ein Insolvenzverfahren eröffnet würde, kann dies zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führen. Die Anleger wären dann zur Geltendmachung ihrer Ansprüche auf den Rechtsweg verwiesen bzw. müssten ihre Ansprüche im Rahmen des Insolvenzverfahrens geltend machen. Zum Zeitpunkt der Emission dieser Anlage ist weder ein Zwangsversteigerungsverfahren gegen die Emittentin eingeleitet noch ein Insolvenzverfahren gegen sie eröffnet.

Ihre Taiyo Japan II GmbH

Musterformular für den Vertragsrücktritt / Vzorový formulář pro odstoupení od smlouvy

Ergänzen Sie dieses Formular und senden Sie dies an uns, falls Sie von dem Vertrag zurücktreten möchten. / *Vyplňte tento formulář a pošlete jej zpět pouze v případě, že chcete odstoupit od smlouvy.*

Vertragsrücktrittsmitteilung

- Adressat: Taiyo Japan II GmbH, ABC-Straße 45, 20354 Hamburg, Bundesrepublik Deutschland, E-Mail: Taiyo2@aquila-capital.com

- Ich teile / wir teilen Ihnen mit (*), dass ich / wir hiermit (*) vom Vertrag über den Kauf dieser Ware (*) / über die Erbringung dieser Dienstleistungen zurücktrete/n (*).

- Bestelldatum (*) / Zugangsdatum (*)

- Name und Nachname des Verbrauchers/der Verbraucher

- Anschrift des Verbrauchers/der Verbraucher

- Unterschrift des Verbrauchers/der Verbraucher (nur wenn dieses Formular als Dokument zugesendet wurde)

- Datum

(*) Nichtzutreffendes streichen oder Angaben ergänzen.

Oznámení o odstoupení od smlouvy

- Adresát Taiyo Japan II GmbH, ABC-Straße 45, 20354 Hamburg, Spolková republika Německo, email: Taiyo2@aquila-capital-com- Oznamuji/oznamujeme (), že tímto odstupuji/odstupujeme (*) od smlouvy o nákupu tohoto zboží (*)/o poskytnutí těchto služeb (*)*

- Datum objednávání ()/datum obdržení (*)*

- Jméno a příjmení spotřebitele/spotřebitelů

- Adresa spotřebitele/spotřebitelů

- Podpis spotřebitele/spotřebitelů (pouze pokud je tento formulář zasílán v listinné podobě)

- Datum

() Nehodící se škrtněte nebo údaje doplňte.*

XIII. BESTEUERUNG IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

1. Allgemeiner Hinweis

Die nachfolgende Darstellung ist allgemeiner Natur und beschreibt einige wichtige steuerliche Gesichtspunkte, die für Anleger mit unbeschränkter Steuerpflicht in Deutschland für den Erwerb, das Halten oder die Übertragung der Schuldverschreibungen nach deutschem Steuerrecht von Bedeutung sein können. Dabei ist zu beachten, dass die steuerliche Einnahme- und Ausgabengestaltung sich jeweils nach der individuellen Situation eines jeden einzelnen Anlegers richtet. Die Ausführungen erheben deshalb keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vielmehr geben sie lediglich einen Überblick über die Besteuerung des Anleihegläubigers und stellt keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar.

Diese Darstellung beruht auf der zum Datum dieses Informationsmemorandums geltenden Rechtslage. Diese Rechtslage und deren Auslegung durch die Rechtsprechung sowie die Steuerbehörden kann - auch rückwirkenden - Änderungen unterliegen. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Schuldverschreibungen ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern auf Erträge aus den Schuldverschreibungen an der Quelle.

2. Einkommensbesteuerung unbeschränkt steuerpflichtiger natürlicher Personen

a) Zinsen auf die Unternehmensanleihe

Die Zinszahlungen der Emittentin an die Anleihegläubiger, die in Deutschland ansässig sind und die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, unterliegen der Abgeltungsteuer. Die Abgeltungsteuer wird im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs durch ein inländisches Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich inländischer Niederlassungen eines ausländischen Instituts, Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank (nachfolgend „**inländische Zahlstelle**“) für Rechnung des Anleihegläubigers von den Zinszahlungen der Emittentin einbehalten, wenn eine solche inländische Zahlstelle die Schuldverschreibungen verwahrt oder verwaltet und diese dem Anleihegläubiger gutschreibt oder auszahlt. Der Abgeltungssteuersatz beträgt 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf und gegebenenfalls Kirchensteuer) der maßgeblichen Bruttoerträge. Maßgeblich sind die ausgezahlten Zinsen. Die der Abgeltungsteuer unterliegenden maßgeblichen Bruttoerträge werden gegebenenfalls um einen für sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen gewährten Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801,00 (EUR 1.602,00 bei zusammen veranlagten Ehe-

gatten) gekürzt. Die tatsächlichen Werbungskosten dürfen hingegen nicht abgezogen werden. Mit dem Steuerabzug ist die Einkommensteuerschuld des Anleihegläubigers für die Zinserträge abgegolten; eine Pflicht zur Einbeziehung dieser Einkünfte in die Einkommensteuererklärung des Anlegers besteht im Falle einer Auszahlung oder Gutschrift durch eine inländische Zahlstelle grundsätzlich nicht. Im Falle einer Verwaltung oder Verwahrung durch eine inländische Zahlstelle erfolgt der Einbehalt einer etwaigen Kirchensteuer im Rahmen der anwendbaren Landeskirchensteuergesetze automatisch, es sei denn, der Inhaber der Schuldverschreibungen hat zuvor der Übermittlung seiner Kirchensteuerabzugsmerkmale durch das Bundeszentralamt für Steuern widersprochen. In diesem Fall ist der Inhaber der Schuldverschreibungen verpflichtet, die erhaltenen Zinsen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben.

Alternativ kann der Anleihegläubiger jedoch beantragen, dass seine Kapitalerträge anstelle der Abgeltungsbesteuerung nach den allgemeinen Regelungen zur Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer veranlagt werden (sog. Veranlagungswahlrecht), wenn dies für ihn zu einer niedrigeren Steuerbelastung führt. In diesem Fall führt das für den Anleihegläubiger zuständige Veranlagungsfinanzamt eine Prüfung durch, ob die Veranlagung tatsächlich günstiger ist (Günstigerprüfung). Auch in diesem Fall wären die Bruttoerträge abzüglich des genannten Sparer-Pauschbetrages für die Besteuerung maßgeblich und ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ausgeschlossen.

b) Besteuerung von Veräußerungsgewinnen

Die Abgeltungsteuer ist - unabhängig von der Haltedauer - auch anwendbar auf (Kurs-) Gewinne aus der Veräußerung oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen.

Die Abgeltungsteuer wird auch hier im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs durch die inländische Zahlstelle für Rechnung des Anleihegläubigers einbehalten, wenn die Veräußerung oder Rückzahlung über eine inländische Zahlstelle erfolgt. Der Abgeltungsteuersatz beträgt wiederum 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Bemessungsgrundlage ist der Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen und den Anschaffungskosten, jeweils inklusive etwaiger anteiliger Stückzinsen, vermindert um die unmittelbar mit der Veräußerung im Zusammenhang stehenden Kosten. Sollten die Anschaffungskosten der Schuldverschreibungen (etwa in Folge eines Depotübertrags) nicht nachgewiesen werden, beträgt die Bemessungsgrundlage für die Abgeltungsteuer 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen. Die der Abgeltungsteuer unterliegenden maßgeblichen Bruttoerträge werden gegebenenfalls um einen für sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen gewährten Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801,00 (EUR 1.602,00 bei zusammen veranlagten Ehegatten) gekürzt. Die tatsächlichen Werbungskosten - mit Ausnahme der im Rahmen der Ermittlung der Bemessungsgrundlage bereits berücksichtigten Veräußerungskosten - dürfen nicht abgezogen wer-

den. Mit dem Steuerabzug ist die Einkommensteuerschuld des Anleihegläubigers für den Veräußerungsgewinn abgegolten; es sei denn die Veräußerung wird nicht durch eine inländische Zahlstelle verwahrt bzw. veräußert.

Alternativ kann der Anleihegläubiger beantragen, dass seine privaten Veräußerungsgewinne anstelle der Abgeltungsbesteuerung nach den allgemeinen Regelungen zur Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer veranlagt werden, wenn dies für ihn zu einer niedrigeren Steuerbelastung führt (Günstigerprüfung). Auch in diesem Fall wären die Bruttoerträge gegebenenfalls abzüglich des für sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen gewährten Sparer-Pauschbetrages für die Besteuerung maßgeblich und ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ausgeschlossen.

Verluste aus der Veräußerung der Schuldverschreibungen dürfen bei Privatanlegern regelmäßig nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen bei der gleichen inländischen Zahlstelle im laufenden oder einem späteren Jahr verrechnet werden.

3. Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen

Wenn die Schuldverschreibungen bei einer inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet werden und diese zu einem Betriebsvermögen gehören, unterliegen sie zwar der Kapitalertragsteuer von derzeit 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und bei natürlichen Personen gegebenenfalls der Kirchensteuer), jedoch ist mit deren Abzug die Steuerschuld auf die entsprechenden Einnahmen nicht abgegolten, d.h. die Regelungen über die Abgeltungsteuer sind nicht anwendbar.

Vielmehr unterliegen Zinsen und Veräußerungsgewinne im Betriebsvermögen bei natürlichen Personen als Anleihegläubigern der tariflichen Einkommensteuer zuzüglich Gewerbesteuer, falls es sich um einen Gewerbebetrieb handelt. Bei natürlichen Personen ist die Gewerbesteuer unter bestimmten Voraussetzungen im Wege eines pauschalierten Verfahrens auf die persönliche Einkommensteuer (vollständig oder teilweise) anrechenbar. Aufwendungen, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Zinsen oder Veräußerungsgewinnen stehen, werden nach den allgemeinen Vorschriften steuermindernd berücksichtigt. Die von einer inländischen Zahlstelle einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die tarifliche Einkommensteuer nebst Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer angerechnet. Entsprechendes gilt für Schuldverschreibungen, die von einer Personengesellschaft im Betriebsvermögen gehalten werden, soweit natürliche Personen an dieser Personengesellschaft beteiligt sind.

Bei Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften bleibt es ebenfalls bei den geltenden allgemeinen Bestimmungen. Zinserträge und Gewinne aus der Veräußerung oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen unterliegen bei unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaf-

ten der Körperschaftsteuer von zurzeit 15 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag (insgesamt also 15,825 %) und der Gewerbesteuer. Die von einer inländischen Zahlstelle einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die tarifliche Körperschaftsteuer nebst Solidaritätszuschlag angerechnet. Entsprechendes gilt für Schuldverschreibungen, die von einer Personengesellschaft gehalten werden, soweit Kapitalgesellschaften an dieser Personengesellschaft beteiligt sind.

4. Erbschaft- und Schenkungsteuern

Der Erwerb der Schuldverschreibungen von Todes wegen sowie deren Schenkung unterliegen der Erbschaft- und Schenkungsteuer, soweit der Erblasser oder Schenker oder der Erbe, Beschenkte oder sonstige Erwerber zurzeit des Erwerbs in Deutschland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte oder deutscher Staatsangehöriger ist und gewisse weitere Voraussetzungen vorliegen (zum Beispiel innerhalb bestimmter Zeiträume ein früherer Wohnsitz in Deutschland bestand). Für Familienangehörige und Verwandte kommen Freibeträge in unterschiedlicher Höhe zur Anwendung.

5. Sonstige Steuern

Der Erwerb, das Halten und die Veräußerung der Schuldverschreibungen sind grundsätzlich umsatzsteuerfrei. Ebenso erhebt die Bundesrepublik Deutschland zurzeit keine Börsenumsatz-, Gesellschaftsteuer, Stempelabgabe oder ähnliche Steuern auf die Übertragung der Schuldverschreibungen. Derzeit wird die Einführung einer Finanztransaktionssteuer durch verschiedene EU-Mitgliedstaaten erwogen. Der Erwerb sowie die Übertragung oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen kann daher künftig Gegenstand einer solchen Finanztransaktionssteuer sein. Momentan ist der Anwendungsbereich sowie der Zeitpunkt der Einführung einer solchen Finanztransaktionssteuer jedoch ungewiss.

XIV. BESTEUERUNG IN DER IN DER REPUBLIK ÖSTERREICH

1. Allgemeiner Hinweis

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter Aspekte der Besteuerung der Schuldverschreibungen in Österreich. Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Schuldverschreibungen. Die individuellen Umstände der Anleger werden nicht berücksichtigt. In bestimmten Situationen können Ausnahmen von der hier dargestellten Rechtslage zur Anwendung kommen. Die folgenden Ausführungen stellen insbesondere keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und können nicht die in jedem Falle zu empfehlende Konsultierung eines Steuerberaters ersetzen.

Diese Darstellung beruht auf der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts geltenden Rechtslage. Diese Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können – auch rückwirkenden – Änderungen unterliegen. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Schuldverschreibungen ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Die Darstellung geht davon aus, dass die Schuldverschreibungen bei ihrer Begebung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis öffentlich angeboten werden. Aufgrund zahlreicher aktueller Gesetzesänderungen besteht noch keine gesicherte Verwaltungspraxis, sodass hinsichtlich der Auslegung der Steuerbestimmungen naturgemäß noch erhebliche Unsicherheiten bestehen. Daher ist im besonderen Maße die Konsultierung eines Steuerberaters zu empfehlen.

Das mit dem Erwerb, dem Halten, dem Veräußern oder Rücklösen sowie mit der steuerlichen Qualifizierung der Schuldverschreibungen verbundene Risiko trägt allein der Käufer bzw. Erwerber der Schuldverschreibungen. Die Ausführungen in diesem Abschnitt X. nehmen nur auf natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Privatvermögen halten werden, Bezug. Bezüglich der Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation des Anlegers wird empfohlen, sich mit einem Steuerberater in Verbindung zu setzen.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern auf Erträge aus den Schuldverschreibungen an der Quelle.

2. In Österreich ansässige Anleger

Beziehen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich Einkünfte aus den Schuldverschreibungen, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung gemäß den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (EStG).

Zinserträge aus den Schuldverschreibungen unterliegen einem besonderen Einkommensteuersatz von 25 %. Liegt die auszahlende Stelle in Österreich, wird die Einkommensteuer durch den Abzug von Kapitalertragsteuer (KESt) in Höhe von 27,5 % erhoben, der durch die auszahlende Stelle vorgenommen wird. Auszahlende Stelle ist das Kreditinstitut einschließlich österreichischer Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen, das an den Anleger die Zinserträge auszahlt oder gutschreibt. Die Einkommensteuer für die Zinserträge gilt durch den Kapitalertragsteuerabzug als abgegolten (Endbesteuerung), gleichgültig ob die Schuldverschreibungen im Privatvermögen oder Betriebsvermögen natürlicher Personen gehalten werden. Soweit Zinsen nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen, weil sie nicht in Österreich bezogen werden, sind diese Kapitalerträge gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen.

Darüber hinaus unterliegen auch Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen der Einkommensteuer in Höhe von 27,5 %. Dazu zählen unter anderem Einkünfte aus einer Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen. Bemessungsgrundlage ist in der Regel der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös oder dem Einlösungsbetrag und den Anschaffungskosten, jeweils inklusive anteiliger Stückzinsen. Mit den realisierten Wertsteigerungen in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Aufwendungen und Ausgaben dürfen nicht abgezogen werden. Für im Privatvermögen gehaltene Schuldverschreibungen sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Bei allen in einem Depot befindlichen Schuldverschreibungen mit derselben Wertpapierkennnummer ist bei Erwerb in zeitlicher Aufeinanderfolge ein gleitender Durchschnittspreis anzusetzen.

Soweit in Österreich eine inländische depotführende Stelle oder eine inländische auszahlende Stelle vorliegt und diese die Realisierung abwickelt, unterliegen auch Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen dem Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 27,5 %. Der Kapitalertragsteuerabzug hat beim Privatanleger Endbesteuerungswirkung, sofern der Anleger der depotführenden Stelle die tatsächlichen Anschaffungskosten der Schuldverschreibungen nachgewiesen hat. Soweit mangels inländischer auszahlender oder depotführender Stelle kein Kapitalertragsteuerabzug erfolgt, sind auch aus den Schuldverschreibungen erzielte Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen.

Als Veräußerung gelten auch Entnahmen und das sonstige Ausscheiden von Schuldverschreibungen aus dem Depot, sofern nicht bestimmte Ausnahmen erfüllt sind, wie zum Beispiel die Übertragung auf ein Depot desselben Steuerpflichtigen bei (i) derselben Bank (depotführende Stelle), (ii) einer anderen inländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank (depotführende Stelle) beauftragt, der übernehmenden Bank die Anschaffungskosten mitzuteilen oder (iii) einer ausländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank (depotführende Stelle) beauftragt, dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats eine Mitteilung zu übermitteln oder, falls die Übertragung von einer ausländischen depotführenden Stelle erfolgt, wenn der Anleger selbst innerhalb eines Monats eine solche Mitteilung an das zuständige Finanzamt übermittelt. Bei einer unentgeltlichen Übertragung auf das Depot eines anderen Steuerpflichtigen muss der Anleger der depotführenden Stelle die Unentgeltlichkeit der Übertragung nachweisen oder einen Auftrag zu einer Mitteilung an das Finanzamt erteilen oder, falls die Übertragung von einer ausländischen depotführenden Stelle erfolgt, selbst eine solche Mitteilung innerhalb eines Monats an das Finanzamt übermitteln. Bei einer Verlegung des Wohnsitzes durch den Steuerpflichtigen in das Ausland oder anderen Umständen, die zum Verlust des Besteuerungsrechts der Republik Österreich im Verhältnis zu einem anderen Staat führen, besteht ebenfalls eine Veräußerungsfiktion (Wegzugsbesteuerung) und es gelten Sonderregelungen (insbesondere Möglichkeit eines Steueraufschubs bei Wegzug in EU Mitgliedstaaten oder bestimmte EWR Staaten).

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter 27,5 % liegt, können einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Dann ist die Kapitalertragsteuer auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten. Ein Regelbesteuerungsantrag muss sich jedoch auf sämtliche dem besonderen 27,5 %-igen Steuersatz unterliegenden Kapitaleinkünfte beziehen. Aufwendungen und Ausgaben, die in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit den Einkünften aus den Schuldverschreibungen stehen, sind jedoch auch im Rahmen der Regelbesteuerung nicht abzugsfähig.

Sofern in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht (§§ 27a Abs 1 und 97 Abs 1 EStG) ein öffentliches Angebot gegeben ist, erfolgt ein KEST-Abzug durch die depotführende Stelle und tritt folglich eine Endbesteuerung ein. Werden die Schuldverschreibungen hingegen nicht öffentlich angeboten, sind die Kapitalerträge gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen und gelangt der Normalsteuersatz (progressiver Steuersatz von bis zu 55 %) im Rahmen der Veranlagung zur Anwendung.

Verluste aus Schuldverschreibungen können beim Privatanleger nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen die dem besonderen 27,5 %-igen Steuersatz unterliegen (mit Ausnahme von, unter anderem, Zinserträgen aus Bankeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten) und nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Österreichische depotführende Stellen haben für sämtliche bei diesen geführte Depots des Anlegers (ausgenommen jedoch insbesondere

betriebliche Depots, Treuhanddepots oder Gemeinschaftsdepots) einen Ausgleich von positiven und negativen Einkünften desselben Jahres durchzuführen und dem Anleger am Jahresende darüber eine Bescheinigung auszustellen. Darüber hinaus sieht das EStG eine Verlustausgleichsoption im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung, etwa für Depots bei verschiedenen Kreditinstituten, vor. Ein Verlustvortrag ist im privaten Bereich nicht möglich.

Aus den Schuldverschreibungen erzielte Einkünfte unterliegen in der Regel auch im Betriebsvermögen dem im Wege des KESt-Abzugs erhobenen besonderen 27,5 %-igen Steuersatz. Im Gegensatz zu Zinseinkünften gilt dies bei Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen jedoch nur, wenn die Erzielung solcher Einkünfte nicht einen Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit darstellt, und hat bei betrieblichen Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen eine Aufnahme in die Steuererklärung zu erfolgen. Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung von Schuldverschreibungen sind im betrieblichen Bereich vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Finanzinstrumenten desselben Betriebs zu verrechnen, ein verbleibender Verlust darf nur zur Hälfte mit anderen Einkünften ausgeglichen oder vorgetragen werden.

Beziehen Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich Einkünfte aus den Schuldverschreibungen, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung gemäß den Bestimmungen des Körperschaftsteuergesetzes (KStG). Körperschaften, die Betriebseinnahmen aus den Schuldverschreibungen beziehen, können den Abzug der Kapitalertragsteuer durch Abgabe einer Befreiungserklärung (§ 94 Z 5 EStG) vermeiden. Für Privatstiftungen gelten Sondervorschriften (Zwischensteuer, kein KESt-Abzug bei Abgabe einer Befreiungserklärung gegenüber der Zahlstelle). Bezüglich der Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation des Anlegers wird empfohlen, sich mit einem Steuerberater in Verbindung zu setzen.

3. Nicht in Österreich ansässige Anleger

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und juristische Personen, die in Österreich weder ihren Sitz noch den Ort ihrer Geschäftsleitung haben, (nicht in Österreich ansässige Personen) unterliegen mit Einkünften aus den Schuldverschreibungen in Österreich nicht der Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der EU Quellensteuer siehe jedoch gleich unten). Dies gilt auch dann, wenn sich die auszahlende oder depotführende Stelle in Österreich befindet, weil und soweit die Schuldnerin der Zinserträge aus den Schuldverschreibungen (die Emittentin) ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung nicht in Österreich hat.

Soweit Einkünfte aus den Schuldverschreibungen in Österreich bezogen werden (inländische auszahlende oder depotführende Stelle) und keine beschränkte Steuerpflicht in Österreich besteht, kann ein

Abzug der Kapitalertragsteuer unterbleiben, wenn der Anleger der österreichischen auszahlenden bzw. depotführenden Stelle seine Ausländereigenschaft nach den Bestimmungen der österreichischen Einkommensteuerrichtlinien nachweist. Wurde in diese Fällen Kapitalertragsteuer einbehalten, hat der Anleger die Möglichkeit, bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf das Jahr der Einbehaltung folgt, beim zuständigen österreichischen Finanzamt die Rückzahlung der Kapitalertragsteuer zu beantragen. Für ab dem 1. Januar 2015 erfolgte Einbehalten von Kapitalertragsteuer sind Rückerstattungsanträge erst nach Ablauf des Jahres der Einbehaltung der Kapitalertragsteuer zulässig.

Sofern nicht in Österreich ansässige Anleger Einkünfte aus den Schuldverschreibungen im Rahmen von in Österreich steuerpflichtigen betrieblichen Einkünften (insbesondere über eine österreichische Betriebsstätte) beziehen, unterliegen sie in der Regel derselben Besteuerung wie unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie in der Republik Österreich

Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsrichtlinie) sieht einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat oder bestimmten assoziierten und abhängigen Gebieten steuerlich ansässige natürliche Personen vor.

Österreich hat die EU-Zinsrichtlinie mit dem EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) umgesetzt, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer EU-Quellensteuer vorsieht. Dieser unterliegen Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes, die eine inländische Zahlstelle an eine in einem anderen Mitgliedstaat oder bestimmten assoziierten und abhängigen Gebieten ansässige natürliche Person (wirtschaftlicher Eigentümer der Zinszahlung) oder Einrichtung im Sinne von Art 4 Abs 2 der EU-Zinsrichtlinie zahlt. Die EU-Quellensteuer beträgt 35 %. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung und Zahlung einer allenfalls anfallenden EU-Quellensteuer.

Die EU-Quellensteuer ist unter anderem zum Zeitpunkt des Zuflusses von Zinsen, bei Veräußerung der Schuldverschreibung, Wechsel des Wohnsitzstaates, Übertragung der Schuldverschreibungen auf ein Depot außerhalb Österreichs oder bestimmten sonstigen Änderungen des Quellensteuerstatus des Anlegers abzuziehen. EU-Quellensteuer ist nicht abzuziehen, wenn der Anleger (wirtschaftlicher Eigentümer) der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedsstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt. Diese Bescheinigung muss Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer, oder bei Fehlen einer solchen, Geburtsdatum und -ort des Anlegers, Name und Anschrift der Zahlstelle, sowie die Kontonummer des Anlegers oder das Kennzeichen der Schuldverschreibung enthalten. Die Bescheinigung gilt für einen Zeit-

raum von drei Jahren ab Ausstellung und ist durch die Zahlstelle ab Vorlage zu berücksichtigen.

Die EU-Zinsrichtlinie ist durch eine ihren Anwendungsbereich ausweitende Richtlinie 2014/48/EU des Rates vom 24. März 2014 (die Änderungsrichtlinie) ergänzt worden, insbesondere bezüglich Zahlungen, welche an oder zugunsten von bestimmten weiteren juristischen Personen oder anderen Rechtsvereinbarung (Trusts und Personengesellschaften inbegriffen) geleistet worden sind, und der Definition der Zinszahlung. Dem haben auch Österreich und Luxemburg zugestimmt. Die Mitgliedstaaten mussten diese Änderungen bis zum 1. Januar 2016 in nationales Recht umsetzen und ab spätestens 1. Januar 2017 anwenden.

Am 18. März 2015 veröffentlichte die EU-Kommission jedoch einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Aufhebung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates, wonach die EU-Zinsrichtlinie im Allgemeinen mit Wirkung ab 1. Januar 2016 aufgehoben werden soll; diese wurde am 10. November 2015 vom Rat angenommen. Die EU-Zinsrichtlinie wurde ab dem 1. Januar 2016 durch die Amtshilferichtlinie ersetzt. Dadurch wurde in der EU der automatische Informationsaustausch durch eine Änderung der Amtshilferichtlinie für alle EU-Mitgliedsstaaten verpflichtend und musste von den EU-Mitgliedsstaaten bis 31. Dezember 2015 in nationales Recht umgesetzt werden. Das Inkrafttreten erfolgte am 1. Januar 2016. Österreich wurde dabei eine Übergangsregelung gewährt, derzufolge es den automatischen Informationsaustausch bis zu einem Jahr später als die anderen Mitgliedsstaaten einführen darf. Bis Ende 2016 war daher weiterhin die EU-Zinsrichtlinie inklusive etwaiger Übergangsvorschriften anwendbar. Das für die Umsetzung in nationales Recht erforderliche EU-Abgabenänderungsgesetz 2016 (EU-AbgÄG 2016) wurde am 1. August 2016 im BGBl I Nr. 77/2016 kundgemacht. Anlegern, die Zweifel hinsichtlich der konkreten Auswirkungen der Richtlinie auf ihre persönliche Situation haben, wird empfohlen, ihren steuerlichen Berater zu konsultieren.

Die Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie und der Amtshilferichtlinie in den jeweiligen Mitgliedsstaaten bzw. eventuelle Übergangsvorschriften sowie mögliche zukünftige Änderungen im Zusammenhang mit dem Verfahren über den zwischenstaatlichen Informationsaustausch wird bzw. werden in diesem Abschnitt X. beschrieben.

Bedingt durch das Auslaufen der EU-Zinsrichtlinie und des damit einhergehenden Unterbleibens der Erhebung der EU-Quellensteuer ab 1. Januar 2017 – an deren Stelle nun ein automatischer Informationsaustausch mit sämtlichen EU-Staaten sowie mit einer Reihe von Drittstaaten tritt – wurde das zur Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie erlassene EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft gesetzt. Das EU-QuStG gilt jedoch weiterhin gemäß § 14 Abs 3 EU-QuStG für Fälle nach § 4 Abs. 2 EU-QuStG sowie §§ 8 bis 11 EU-QuStG sowie § 14 Abs. 5 EU-QuStG bis Ablauf des 30. Juni 2017 oder bis zur Erfüllung der in diesen Bestimmungen beschriebenen Verpflichtungen, Ansprüche und Zwecke. Abweichend von § 14 Abs. 3 EU-QuStG und § 1 EU-

QuStG findet gemäß § 14 Abs. 4 EU-QuStG ab 1. Oktober 2016 dieses Bundesgesetz auf Zinsen keine Anwendung, die eine inländische Zahlstelle nach dem 30. September 2016 an einen wirtschaftlichen Eigentümer mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in Bezug auf Konten zahlt oder einzieht, auf die die betreffende Zahlstelle die Bestimmungen des Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG) anwendet, wenn die Zinsen ein Neukonto im Sinne des § 82 GMSG betreffen und der andere Mitgliedstaat über die betreffende Zahlung nach den Bestimmungen des GMSG und des EUAmtshilfegesetzes in Kenntnis zu setzen ist oder eine Ausnahme von der Meldepflicht nach GMSG zur Anwendung gelangt. Im Übrigen ist nach dem EU-QuStG letztmalig zum 31. Dezember 2016 ein Steuerabzug nach dem EU-QuStG von den aufgelaufenen oder kapitalisierten Zinsen im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 2 EU-QuStG vorzunehmen.

Durch das am 1. August 2016 in BGBl I 77/2016 kundgemachte EU-Abgabenänderungsgesetz 2016 (EU-AbgÄG 2016) kam es zu Änderungen im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht, welche ab 1. Januar 2017 in Kraft treten. Ab 1. Januar 2017 sind daher unter anderem inländische Zinsen gemäß § 27 Abs 2 Z 2 EStG und inländische Stückzinsen gemäß § 27 Abs 6 Z 5 EStG (einschließlich solche bei Nullkuponanleihen und sonstigen Forderungswertpapieren), für welche Kapitalertragsteuer einzubehalten war, von der beschränkten Steuerpflicht erfasst. Inländische (Stück-)Zinsen liegen vor, wenn:

- der Schuldner der Zinsen Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat oder eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes ist oder
- das Wertpapier von einem inländischen Emittenten begeben worden ist.

Von der beschränkten Steuerpflicht sind ab 1. Januar 2017 ausgenommen:

- (Stück)Zinsen, die nicht von natürlichen Personen erzielt werden;
- (Stück)Zinsen, die von Personen erzielt werden, die in einem Staat ansässig sind, mit dem ein Automatischer Informationsaustausch gemäß GMSG besteht, wobei die Begründung der Ansässigkeit in einem solchen Staat durch Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung nachzuweisen ist;
- (Stück)Zinsen, die in Ausschüttungen gemäß § 186 Abs. 1 des Investmentfondsgesetzes 2011 oder in ausschüttungsgleichen Erträgen gemäß § 186 Abs. 2 Z 1 des Investmentfondsgesetzes 2011 enthalten sind, sofern das den §§ 186 oder 188 des Investmentfondsgesetzes 2011 unterliegende Gebilde direkt oder indirekt höchstens 15 % seines Vermögens in Wirtschaftsgüter angelegt hat, deren Erträge inländische Zinsen sind.

EU-Quellensteuer, Austausch von Informationen

Basierend auf der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (Richtlinie 2014/107/EU) müssen Informationen über Zinsen, Dividenden und ähnlichen Einkünften als auch Kontostände und Erlöse aus der Veräußerung von Finanzvermögen ab 1. Januar 2016 für Besteuerungszeiträume ab diesem Datum automatisch gemeldet und ausgetauscht werden. Obwohl Österreich zur Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie erst ab dem 1. Januar 2017 in Bezug auf Besteuerungszeiträume ab diesem Datum an verpflichtet war, hat Österreich angekündigt, von dieser Übergangsbestimmung nicht vollständig Gebrauch zu machen und stattdessen bereits Informationen über neue Konten, die im Zeitraum 1. Oktober 2016 bis 31. Dezember 2016 eröffnet werden, bereits zum 30. September 2017 zu melden und auszutauschen. Das im Rahmen des Bankenpakets vom Nationalrat am 7. Juli 2015 beschlossene sowie im BGBl I 116/2015 am 14. August 2015 veröffentlichte GMSG dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU und sieht entsprechende Melde- und Sorgfaltspflichten der meldenden Finanzinstitute in Bezug auf jene Informationen vor, die von den meldenden Finanzinstituten an die zuständigen österreichischen Finanzämter übermittelt werden müssen. Darüber hinaus sieht das GMSG auch den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen im Rahmen des globalen Standards vor, der zwischen Österreich und anderen Nicht-EU-Mitgliedstaaten aufgrund des Regierungsabkommens vom 29. Oktober 2014 durchgeführt wird. Die im GMSG geregelte Meldepflicht bezieht sich in Bezug auf Neukonten erstmals auf das vierte Quartal 2016, sonst grundsätzlich auf Besteuerungszeiträume ab 1. Januar 2017.

4. Keine Erbschafts- und Schenkungssteuer in der Republik Österreich

Erbschafts- und Schenkungssteuer wird in Österreich derzeit nicht erhoben. Allerdings bestehen bestimmte Anzeigepflichten für Schenkungen unter Lebenden von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen (Schenkungsmitteilungsgesetz). Die Meldeverpflichtung besteht dann, wenn der Geschenkgeber und/oder Erwerber im Zeitpunkt des Erwerbs einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat. Bei juristischen Personen sind der Sitz oder der Ort der Geschäftsleitung im Inland maßgebend. Von der Anzeigepflicht befreit sind Schenkungen zwischen nahen Angehörigen, wenn der gemeine Wert aller Schenkungen innerhalb eines Jahres EUR 50.000 nicht übersteigt, sowie Schenkungen zwischen anderen Personen, wenn der gemeine Wert aller Schenkungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren insgesamt EUR 15.000 nicht übersteigt. Die Meldeverpflichtung löst keine Besteuerung der Schenkung in Österreich aus.

XV. BESTEUERUNG IN DER IN DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

1. Allgemeiner Hinweis

Die nachfolgende Darstellung erörtert für Anleger mit unbeschränkter Steuerpflicht in der Tschechischen Republik die wichtigsten steuerlichen Gesichtspunkte, die für Erwerb, das Halten oder die Übertragung der Schuldverschreibungen von Bedeutung sein können.

Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Schuldverschreibungen. Die individuellen Umstände der Anleihegläubiger werden nicht berücksichtigt. In bestimmten Situationen können Ausnahmen von der hier dargestellten Rechtslage zur Anwendung kommen. Die folgenden Ausführungen stellen insbesondere keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar.

Diese Darstellung beruht auf der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts geltenden Rechtslage. Diese Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können – auch rückwirkenden – Änderungen unterliegen. Potenziellen Anleihegläubigern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Schuldverschreibungen ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Die Darstellung geht davon aus, dass die Schuldverschreibungen bei ihrer Begebung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis öffentlich angeboten werden.

Dabei ist zu beachten, dass die steuerliche Einnahme- und Ausgabengestaltung sich jeweils nach der individuellen Situation eines jeden einzelnen Anlegers richtet. Der folgende Abschnitt enthält keine Aspekte der Besteuerung der Teilschuldverschreibungen für Anleihegläubiger, die in der Tschechischen Republik einer besonderen Besteuerung unterliegen (z.B. Investmentfonds, Stiftungen).

Die Darstellung geht davon aus, dass die Emittentin der Schuldverschreibungen in Deutschland steuerliche Residenz hat und dass Erlöse aus den Schuldverschreibungen in der Form von Zinsen bezahlt werden.

Gemäß dem DBA zwischen die Tschechische Republik und Deutschland hat Deutschland kein Recht auf die Besteuerung der Zinsen sowie Veräußerungsgewinnen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass unter Umständen in Deutschland der Nachweis über das steuerlichen Domizil des Anlegers (i.e. die Tschechische Republik) zu erbringen ist.

2. Einkommensteuer - Schuldverschreibungen im Privatvermögen

Beziehen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Tschechischen Republik Einkünfte aus den Schuldverschreibungen, so unterliegen diese Einkünfte der Besteuerung in der Tschechischen Republik gemäß den Bestimmungen des tschechischen Einkommensteuergesetzes.

Durch den Erhalt von Zinseinkünften aus ausländischen Schuldverschreibungen bzw. aus Veräußerungsgewinnen entsteht den natürlichen Personen die Pflicht, eine Einkommensteuererklärung (gegebenenfalls Steuermeldung) abzugeben. Dies gilt auch dann, wenn sich die auszahlende oder depotführende Stelle in der Tschechischen Republik befindet, weil und soweit die Schuldnerin der Zinserträge aus den Schuldverschreibungen, d.h. die Emittentin, ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung nicht in der Tschechischen Republik hat.

a) Zinserträge

Zinserträge aus ausländischen Schuldverschreibungen, i.e. aus Schuldverschreibungen, die vom Emittent mit Sitz im Ausland ausgestellt wurden, sind in die Einkommensteuererklärung der natürlichen Person aufzunehmen und unterliegen als Anlageergebnisse dem Einkommensteuersatz von 15 %. Zinserträge unterliegen weder dem Solidaritätszuschlag von 7 % noch der Sozial- und Krankenversicherung. Die tatsächlichen Werbungskosten dürfen nicht abgezogen werden.

b) Veräußerungsgewinne

Betragen gesamte Einkünfte der natürlichen Person aus der Veräußerung von Wertpapieren (inklusive Schuldverschreibungen) in einem bestimmten Jahr weniger als CZK 100.000, sind diese Einkünfte steuerfrei.

Wenn Einkünfte aus der Veräußerung von Wertpapieren in einem bestimmten Jahr mehr als CZK 100.000 betragen, sind Gewinne und Verluste aus der Veräußerung der Schuldverschreibungen steuerfrei, wenn sie nach Ablauf der Spekulationsfrist von drei Jahren nach deren Anschaffung veräußert werden.

Wenn Schuldverschreibungen innerhalb der Spekulationsfrist von drei Jahren nach deren Anschaffung veräußert werden, sind Veräußerungsgewinne in die Einkommensteuererklärung der natürlichen Person aufzunehmen und unterliegen der Einkommensteuer mit dem Satz von 15 %. Bemessungsgrundlage ist der Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung der Schuldver-

schreibungen und den Anschaffungskosten, jeweils inklusive etwaiger anteiliger Stückzinsen, vermindert um die unmittelbar mit der Anschaffung und Veräußerung im Zusammenhang stehenden Kosten.

Verluste aus der Veräußerung der Schuldverschreibungen dürfen bei Privatanlegern nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Wertpapieren im laufenden Jahr verrechnet werden. Ein Verlustvortrag ist im privaten Bereich nicht möglich.

Die oben beschriebene Steuerbefreiung gilt nur für die Einkünfte aus der Veräußerung der Schuldverschreibungen, Gewinne aus der Einlösung (d.h. Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen aus der Einlösung der Schuldverschreibungen und den Anschaffungskosten) der Schuldverschreibungen sind in der Einkommensteuerbemessungsgrundlage zu enthalten und unterliegen der Einkommensteuer mit dem Satz von 15 %.

Einkünfte aus der Veräußerung und aus der Einlösung der Schuldverschreibungen unterliegen weder dem Solidaritätszuschlag von 7 % noch der Sozial- und Krankenversicherung.

3. Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen

a) Natürliche Personen – Unternehmer

aa) Zinserträge

Zinserträge aus ausländischen Schuldverschreibungen, i.e. aus Schuldverschreibungen, die vom Emittent mit Sitz im Ausland ausgestellt wurden, sind in die Einkommensteuerklärung der natürlichen Person aufzunehmen und unterliegen als Anlageergebnisse den Einkommensteuersatz von 15 %. Zinserträge unterliegen weder dem Solidaritätszuschlag von 7 % noch der Sozial- und Krankenversicherung. Die tatsächlichen Werbungskosten dürfen nicht abgezogen werden.

bb) Veräußerungsgewinne

Veräußerungsgewinne im Betriebsvermögen sind in der allgemeinen Einkommensteuerbemessungsgrundlage des Unternehmers zu enthalten und unterliegen der Einkommensteuer mit dem Satz von zurzeit 15 % + 7 % (Solidaritätszuschlag von 7 % auf die Steuerbemessungsgrundlage von mehr als 1.355 Tausend CZK). Diese Gewinne unterliegen der Sozial- und Krankenversicherung.

b) Körperschaften

Beziehen Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in der Tschechischen Republik Einkünfte aus den Schuldverschreibungen, so unterliegen diese Einkünfte der Besteuerung in der Tschechischen Republik gemäß den Bestimmungen des tschechischen Körperschaftsteuergesetzes. Folglich sind Zinserträge und Veräußerungsgewinne von Schuldverschreibungen bei Körperschaften in der allgemeinen Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage zu enthalten und unterliegen der Körperschaftsteuer mit dem Satz von zurzeit 19 %.

Die tatsächlichen Werbungskosten dürfen abgezogen werden.

4. Nicht in der Tschechischen Republik ansässige Anleger

Natürliche Personen, die in der Tschechischen Republik weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und juristische Personen, die in der Tschechischen Republik weder ihren Sitz noch den Ort ihrer Geschäftsleitung haben, d.h. nicht in der Tschechischen Republik ansässige Personen, unterliegen mit Einkünften aus den Schuldverschreibungen in der Tschechischen Republik nicht der Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind. Dies sollte grundsätzlich auch dann gelten, wenn sich die auszahlende oder depotführende Stelle in der Tschechischen Republik befindet, weil und soweit die Schuldnerin der Zinserträge aus den Schuldverschreibungen, d.h. die Emittentin, ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung nicht in der Tschechischen Republik hat. Die Auslegung einer solchen Situation (d.h. auszahlende oder depotführende Stelle in der Tschechischen Republik) könnte jedoch von dem jeweiligen anzuwendenden Doppelbesteuerungsabkommen abhängen und müsste im konkreten Fall einer weiteren Überprüfung unterliegen.

5. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Erbschaft- und Schenkungsteuer gibt es derzeit in der Tschechischen Republik nicht mehr, seit dem Jahre 2014 unterliegen die Erbschaften und Schenkungen der Einkommensteuer/Körperschaftsteuer. Diese unterliegen der Einkommensteuer von 15 % bei natürlichen Personen oder der Körperschaftsteuer von 19 % bei juristischen Personen. Erbschaften und Schenkungen zwischen nahen Angehörigen sind zur Gänze befreit.

6. Umsatzsteuer

Der Erwerb, das Halten und die Veräußerung der Schuldverschreibungen sind in der Tschechischen Republik umsatzsteuerfrei.

7. Sonstige Steuern

Die Tschechische Republik erhebt zurzeit keine Börsenumsatz-, Gesellschaftsteuer, Stempelabgabe oder ähnliche Steuern auf die Übertragung der Unternehmensanleihen.

XVI. BESTEUERUNG IN DER IN DER SCHWEIZ

1. Allgemeiner Hinweis

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten eine Kurzdarstellung möglicher steuerlicher Konsequenzen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung von Schuldverschreibungen durch Anleihegläubiger in der Schweiz. Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerrechtlichen Folgen; die Emittentin und deren Berater übernehmen keine Verantwortung für die Vollständigkeit der unter diesem Titel gemachten Ausführungen. Individuelle Umstände der Anleihegläubiger können in diesen Ausführungen nicht berücksichtigt werden. Die steuerliche Behandlung hängt insbesondere von den jeweiligen persönlichen Verhältnissen des Anleihegläubigers ab. Die sich daraus ergebenden steuerlichen Konsequenzen können von den nachfolgenden Ausführungen abweichen.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft kennt ein föderalistisches Steuersystem. Steuern können sowohl auf der Basis von Bundesgesetzen als auch auf der Basis kantonaler Gesetze erhoben werden. Die steuerlichen Konsequenzen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung von Schuldverschreibungen hängen darum maßgeblich vom Sitz oder Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort des Anleihegläubigers ab. Aus diesem Grund wird jedem Anleihegläubiger dringend geraten, zur Abklärung der steuerlichen Konsequenzen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung von Schuldverschreibungen einen fachkundigen Berater beizuziehen, der mit den steuerlichen Rahmenbedingungen an seinem Sitz / Wohnsitz / steuerlichen Aufenthaltsort vertraut ist.

Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf der im Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts geltenden Rechtslage – stets unter Berücksichtigung, dass diese aufgrund des oben beschriebenen föderalistischen Steuersystems zwangsweise verallgemeinert und auf Grundsätze reduziert worden ist. Die Steuergesetze und die Praxis der Steuerbehörden können sich jederzeit ändern, selbst rückwirkend. Dies macht das Hinzuziehen eines fachkundigen Beraters umso wichtiger.

2. In der Schweiz ansässige Anleihegläubiger

Anleihegläubiger mit Sitz bzw. Wohnsitz oder steuerrechtlichem Aufenthaltsort in der Schweiz haben die Schuldverschreibungen und die Zinserträge daraus im Wertschriftenverzeichnis ihrer jährlich einzureichenden Steuererklärung vollständig und wahrheitsgetreu zu deklarieren. Dabei wird darauf hingewiesen, dass die Schuldverschreibungen als Zerobond qualifizieren (Unterpariemiission und Zahlung der Zinsen bei Rückzahlung; ausschliessliche Einmalverzinsung).

Werden die Schuldverschreibungen von privaten Personen gehalten, so unterliegen diese der Vermögenssteuer nach dem jeweils anwendbaren kantonalen Steuerrecht. Werden die Schuldverschreibun-

gen von juristischen Personen gehalten, so unterliegen diese der Kapitalsteuer nach dem jeweils anwendbaren kantonalen Steuerrecht. Die Steuersätze richten sich nach dem jeweils anwendbaren kantonalen Recht. Auf Bundesebene werden keine Vermögenssteuer und keine Kapitalsteuer erhoben.

Der aus den Schuldverschreibungen erzielte Zinsertrag unterliegt bei natürlichen Personen der Einkommenssteuer. Bei juristischen Personen unterliegt dieser Zinsertrag der Gewinnsteuer. Einkommenssteuer und Gewinnsteuer werden sowohl auf kantonaler Ebene wie auch auf Bundesebene erhoben. Der Steuertarif für die Einkommenssteuer auf Bundesebene bestimmt sich nach Art. 36 Bundesgesetz über die direkten Bundessteuern (DBG) und hängt vom Einkommen des Steuerpflichtigen ab. Der Steuertarif für die Gewinnsteuer auf Bundesebene beträgt 8.5 % des Reingewinns (Art. 68 DBG). Der Steuertarif auf kantonaler Ebene bestimmt sich nach dem jeweils anwendbaren kantonalen Steuerrecht.

Der von natürlichen Personen aus der Veräusserung von Schuldverschreibungen realisierte Kapitalgewinn ist steuerfrei, sofern die Schuldverschreibungen im privaten beweglichen Vermögen gehalten werden. Befinden sich die Schuldverschreibungen im Geschäftsvermögen, so unterliegt der Kapitalgewinn der Einkommenssteuer. Der von juristischen Personen aus der Veräusserung von Schuldverschreibungen realisierte Kapitalgewinn unterliegt der Gewinnsteuer. Für die Tarife der Einkommens- und Gewinnsteuer wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

3. Nicht in der Schweiz ansässige Anleihegläubiger

Natürliche Personen, die ihren Wohnsitz bzw. ihren steuerrechtlichen Aufenthaltsort nicht in der Schweiz haben und juristische Personen, die in der Schweiz weder ihren Sitz noch den Ort ihrer Geschäftsführung haben, unterliegen aus den Schuldverschreibungen keiner Besteuerung in der Schweiz. Eine Ausnahme kann vorliegen, wenn die Schuldverschreibungen einer Schweizer Betriebsstätte zuzurechnen sind.

Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn sich die Schuldverschreibungen im Depot eines nicht in der Schweiz ansässigen Anleihegläubigers bei einer Schweizer Bank befinden. In diesem Fall unterliegen die Schuldverschreibungen vielmehr der Besteuerung am Sitz oder Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort des Anleihegläubigers ausserhalb der Schweiz. Die konkrete Ausgestaltung dieser „Steuerausscheidung“ richtet sich nach dem allfälligen zwischen der Schweiz und dem Land des Sitzes oder Wohnsitzes bzw. Aufenthaltsort des Anleihegläubigers bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen. Es wird diesbezüglich auch auf Ziff. 6 unten verwiesen (der Automatische Informationsaustausch AIA).

4. Stempelabgaben

Das Schweizer Bundesgesetz über die Stempelabgaben (StG) unterscheidet zwischen der Emissionsabgabe und der Umsatzabgabe.

Die Emissionsabgabe ist eine Abgabe auf der Begründung bzw. Erhöhung des Nennwertes von Beteiligungsrechten an Schweizer juristischen Personen. Auf der Ausgabe von Anleihen ausländischer Emittenten wie z.B. den Schuldverschreibungen wird keine Schweizer Emissionsabgabe erhoben.

Die Umsatzabgabe ist eine Abgabe auf der entgeltlichen Übertragung von Eigentum an bestimmten Wertpapieren und Wertrechten wie z.B. Obligationen, Aktien etc. (steuerbare Urkunden). Es ist davon auszugehen, dass die Schuldverschreibungen als steuerbare Urkunden gelten. Voraussetzung für die Steuerpflicht ist, dass eine der Vertragsparteien oder einer der Vermittler als Effekthändler nach Art. 13 Abs. 2 StG qualifiziert. Die Umsatzabgabe beträgt im Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes für beide Seiten zusammen 3,0 Promille bei von einem Ausländer ausgegebenen Urkunden (Art. 16 Abs. 1 StG). Abgabepflichtig ist der Effekthändler.

Von der Umsatzabgabe ausgenommen ist u.a. die Rückgabe von Schuldverschreibungen zur Tilgung (Art. 14 Abs. 1 Bst. e StG) wie auch die Vermittlung oder der Kauf und Verkauf der Schuldverschreibungen, soweit der Käufer oder der Verkäufer eine ausländische Vertragspartei ist (Art. 14 Abs. 1 Bst. h StG).

5. Erbschafts- und Schenkungssteuern

Verschiedene Schweizer Kantone kennen eine Erbschafts- und Schenkungssteuer. Der Ausgestaltung kann sehr unterschiedlich ausfallen. Insbesondere unterscheidet sich der Kreis der befreiten Erben bzw. Beschenkten je nach Kanton. Ein politisches Bestreben, eine Erbschafts- und Schenkungssteuer auf Bundesebene einzuführen, ist gescheitert. Entsprechend wird dringend geraten, die lokalen Verhältnisse am Sitz eines etwaigen Erben bzw. am Sitz eines etwaigen Beschenkten genau zu prüfen.

6. Der Automatische Informationsaustausch (AIA)

Die Schweiz hat das Bundesgesetz über den internationalen Informationsaustausch (AIA-Gesetz) erlassen. Es ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Auf der Basis dieses Gesetzes wird die Schweiz denjenigen Ländern, mit denen sie ein entsprechendes Abkommen abgeschlossen hat, Steuerdaten übermitteln. Eine Liste der Staaten, welche mit der Schweiz ein entsprechendes Abkommen abgeschlossen haben, ist auf der Website des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen SIF ein-

sehbar (zur Zeit: www.sif.admin.ch/sif/de/home/themen/internationale-steuerpolitik/automatischer-informationsaustausch.html).

Der AIA-Standard sieht vor, dass gewisse Banken, kollektive Anlageinstrumente und Versicherungsgesellschaften Finanzinformationen ihrer Kundinnen und Kunden sammeln, sofern diese im Ausland steuerlich ansässig sind. Diese Informationen umfassen Informationen zur Identifikation des Kontoinhabers (Name, Anschrift etc.), Kontoinformationen zur Identifikation von Finanzkonten aller Art (IBAN Nummer, Name des meldenden Finanzinstituts etc.) und Finanzinformationen (Gesamtsaldo, Zahlungen, Gesamtbruttobetrag von Zinsen und Dividenden). Ein Anleihegläubiger mit Sitz, Wohnsitz oder steuerlichem Aufenthalt im Ausland, der seine Schuldverschreibungen bei einer Schweizer Bank hält, muss damit rechnen, dass die Bank den Wert der Schuldverschreibungen und des Ertrags dem Staat, in welchem der Anleihegläubiger seinen Sitz, Wohnsitz oder steuerlichen Aufenthalt hat, meldet.

GLOSSAR

EEG	Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien Gesetz).
Erneuerbare Energie	Erneuerbare Energie, auch regenerative Energie genannt, bezeichnet die Bereitstellung von Energie aus nachhaltigen Quellen, die entweder nachwachsen oder nach menschlichen Maßstäben unerschöpflich sind.
Freiflächenanlagen	Bezeichnung für außerhalb von Gebäuden installierte Photovoltaik-Anlagen
Gigawatt (GW)	Einheit der Leistung. 1 Gigawatt = 1.000 Megawatt.
Megawatt (MW)	Einheit der Leistung. 1 Megawatt = 1.000 Kilowatt oder 1.000.000 Watt.
Modul	Zusammengeschaltete Solarzellen, siehe auch Photovoltaik-Modul.
Multiple	Verhältnis der erhaltenen Rückflüsse zu dem durch die Gesellschaft investierten Kapitals.
Photovoltaik (PV)	Die Photovoltaik beschäftigt sich mit der Umwandlung von Strahlungsenergie, vornehmlich Sonnenenergie, in elektrische Energie und ist seit 1958 zur Energieversorgung (von zunächst Satelliten) im Einsatz. Der Name setzt sich aus den Bestandteilen Photo – das griechische Wort für Licht – und Volta – nach Alessandro Volta, dem Pionier der Elektrizität – zusammen.
Photovoltaik-Anlage	Anlage (Kraftwerke) zur Erzeugung von elektrischem Strom aus Sonnenenergie. Der in den Photovoltaikmodulen erzeugte Gleichstrom kann etwa zum Betrieb von Motoren oder zum Aufladen von Akkumulatoren verwendet werden. Soll er in das öffentliche Elektrizitätsnetz eingespeist werden oder zum Betrieb gewöhnlicher elektrischer Verbraucher verwendet werden, ist ein Wechselrichter erforderlich, der den Gleich- in Wechselstrom umwandelt.

Photovoltaik-Modul	Ein Photovoltaik- oder Solarmodul besteht aus mehreren miteinander verbundenen Solarzellen, die zwischen zwei Glas- oder Kunststoff-scheiben eingebettet und so vor Witterungseinflüssen geschützt sind. Die Spannung einer Solarzelle liegt bei den gebräuchlichsten Zellen (kristalline Siliziumzellen) bei etwa 0,5 Volt. Um besser verwendbare Spannungen zu erreichen, werden in einem Solarmodul mehrere Solarzellen miteinander verschaltet. Solarmodule werden gewöhnlich in einem Rahmen auf dem Dach oder auf einem Trägergestell montiert.
Regenerative Energie	Wird im Wesentlichen in Form von Biomasse, Solarenergie, Wasserkraft und Windenergie genutzt.
Solarzelle	Solarzellen sind eine Anwendung der Photovoltaik. Sie wandeln Lichtenergie (in der Regel Sonnenlicht) in Gleichstrom unter Ausnutzung des photovoltaischen Effekts um. Durch das Auftreffen von Photonen wird eine elektrische Spannung erzeugt, die durch Anschließen eines elektrischen Verbrauchers an der Solarzelle einen Strom fließen lässt.
Solarmodul	Ein Solarmodul (auch: Photovoltaikmodul oder Solargenerator) wandelt das Licht der Sonne direkt in elektrische Leistung um. Als wichtigste Bestandteile enthält es mehrere Solarzellen. Solarmodule werden einzeln oder zu Gruppen verschaltet in Photovoltaik-Anlagen, kleinen stromnetzunabhängigen Verbrauchern oder zur Stromversorgung von Raumfahrzeugen verwendet.
W	Abkürzung für Watt
Watt (W)	Einheit der Leistung, mit der die Leistungsfähigkeit von Photovoltaik-Anlagen genau gemessen werden kann.
Wechselrichter	Photovoltaikmodule erzeugen Gleichstrom. Ein Wechselrichter wandelt Gleichstrom in Wechselstrom um. Dadurch kann die aus Sonnenenergie erzeugte elektrische Energie von elektrischen Endverbrauchern mit 230 Volt Wechselspannung genutzt oder ins öffentliche Stromnetz eingespeist werden. Zentralwechselrichter dienen dem Einsatz in Großanlagen, String-Wechselrichter dem Einsatz in Kleinanlagen.